

## Inhalt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Ausführungsvorschriften über den **Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII** (AV-VSH) . . . . . 3491

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer **Stiftung** . . . . . 3512

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

**Raumordnungsverfahren** für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“ . . . . . 3512

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des **Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (SchfHwG) . . . . . 3514

Ärztekammer Berlin

Vierte Änderung der **Allgemeinen Entschädigungsregelung** . . 3515

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

**Gemeinsamer Tarif** der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) . . . . . 3516

**Bezirksämter** . . . . . 3519

**Stellenausschreibungen** . . . . . 3523

**Öffentliche Ausschreibungen** . . . . . 3569

**Gerichte** . . . . . 3571

**Nicht amtlicher Teil** . . . . . 3572

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - SE LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lva.berlin.de](mailto:amtsblatt@lva.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

---

## **Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH)**

Bekanntmachung vom 25. April 2019

IAS III A 2.2

Telefon: 9028-2368 oder 9028-0, intern 928-2368

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 665) geändert worden ist, wird bestimmt:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 - Allgemeines
- 2 - Grundsätze der Sozialhilfe
- 3 - Vermögensunabhängige Sozialhilfeleistungen
- 4 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel
- 5 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- 6 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Hilfe nach den Kapiteln Fünf bis Neun SGB XII

#### **II. Begriff des verwertbaren Vermögens**

- 7 - Definition
- 8 - Geld und Geldeswert - Abgrenzung vom Einkommensbegriff
- 9 - Sonstige Sachen und Rechte
- 10 - Forderungen
- 11 - Verwertbarkeit

#### **III. Geschütztes Vermögen**

- 12 - Allgemeines
- 13 - Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (§ 90 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)
- 14 - Mit staatlicher Förderung angesammeltes Kapital zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 90 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)
- 15 - Sonstiges Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (§ 90 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)
- 16 - Angemessener Hausrat (§ 90 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII)
- 17 - Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (§ 90 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII)
- 18 - Familien- und Erbstücke (§ 90 Absatz 2 Nummer 6 SGB XII)
- 19 - Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (§ 90 Absatz 2 Nummer 7 SGB XII)
- 20 - Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII)
- 21 - Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (§ 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII)

#### **IV - Härtere Regelungen**

- 22 - Allgemeine Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII
- 23 - Besondere Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII
- 24 - Ausprägung der besonderen Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII - Sonderregelung des § 60a SGB XII für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten

25 - Ausprägung der besonderen Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII Sonderregelung des § 66a SGB XII für Personen, die Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII erhalten

26 - Härte bei der Verwertung einzusetzenden Vermögens nach § 91 SGB XII

V. Vermögenseinsatz bei besonderen Fallgruppen

27 - Besonderheiten des Vermögenseinsatzes bei Sozialhilfeleistungen für Contergangeschädigte behinderte Menschen

28 - Besonderheiten des Vermögenseinsatzes in sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaften

29 - Umgang mit Erbschaften

30 - Umgang mit kapitalbildenden Lebensversicherungen

VI. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens

31 - Allgemeines

32 - Hilfeleistung als Darlehen (§ 91 SGB XII)

33 - Darlehenssicherung

34 - Darlehenszinsen

VII. Schlussvorschriften

35 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1 - Allgemeines

Für die Prüfung, ob und inwieweit Sozialhilfe geleistet wird oder ob eine Beteiligung an den entstehenden Kosten erfolgen kann, kommt es neben dem Einkommen auch auf das Vermögen der nachfragenden Person und der anderen in §§ 19, 20, § 27 Absatz 2 SGB XII genannten Personen (im Nachfolgenden als „Einsatzgemeinschaft“ bezeichnet) an. Dabei ist unerheblich, wer von den einsatzpflichtigen Personen Inhaber des Vermögens ist beziehungsweise über einen Vermögensgegenstand oder das gesamte Vermögen verfügen kann und darf.

### 2 - Grundsätze der Sozialhilfe

Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind die Grundsätze des Sozialhilferechts (insbesondere Zweites Kapitel, 1. Abschnitt SGB XII, §§ 9 und 16 SGB XII) zu beachten. Auch wenn wegen des Einsatzes von Vermögen (gegebenenfalls auch von Einkommen) Sozialhilfe nicht zu leisten ist, kann es erforderlich sein, im Einzelfall die künftige Entwicklung zu beobachten, um gegebenenfalls die Selbsthilfe (Deckung des Bedarfs) zu unterstützen. Wenn im Einzelfall Zweifel an der Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB XII bestehen, gehört es zu den Obliegenheiten des Leistungsberechtigten, diese Zweifel durch Darlegung geeigneter Tatsachen auszuräumen (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SGB I).

### 3 - Vermögensunabhängige Sozialhilfeleistungen

Unabhängig vom Vermögen sind gegebenenfalls Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Absatz 2 SGB XII), Altenhilfe (§ 71 Absatz 4 SGB XII) und die in § 92 Absatz 2 Satz 1 SGB XII genannten privilegierten Leistungen für Menschen mit Behinderung zu erbringen (§ 92 Absatz 2 Satz 2 SGB XII).

Ob eine privilegierte Leistung im Sinne von § 92 Absatz 2 SGB XII vorliegt, hängt davon ab, dass der Schwerpunkt der Eingliederungshilfe im Einzelfall überwiegend auf den dort in Satz 1 unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liegt und die Leistung nicht allein oder vorrangig der allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient.

### 4 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

(1) Im Rahmen der **Hilfe zum Lebensunterhalt** sind zum Einsatz des Vermögens verpflichtet (§ 19 Absatz 1, § 27 Absatz 2 SGB XII):

- a) die leistungsberechtigte Person (auch die minderjährige),
- b) der nicht getrennt lebende **Ehegatte oder Lebenspartner/Lebenspartnerin oder Partner/Partnerin einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft** der/des Leistungsberechtigten (Ob Getrenntleben vorliegt, richtet sich nach familienrechtlichen Kriterien. Danach muss der Wille zur Aufgabe der Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft wenigstens eines Partners nach außen erkennbar sein. Die Trennung allein wegen des

Aufenthalts eines Partners zum Beispiel in einem Heim, einer Haftanstalt oder bei der Bundeswehr beziehungsweise die örtliche Abwesenheit zum Beispiel aus beruflichen Gründen erfüllen nicht den Tatbestand des Getrenntlebens.),

- c) die **Eltern** oder ein **Elternteil** für ihre dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder, soweit diese den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Der unmittelbare Einsatz des Vermögens kann demnach **nicht verlangt werden** von

- a) dem getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft einer/eines Leistungsberechtigten (hierbei setzt der Tatbestand des Getrenntlebens den Willen mindestens eines Partners zur Trennung voraus; dieser Wille ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen),
- b) den Eltern für ihre dem Haushalt angehörenden volljährigen oder verheirateten minderjährigen Kinder, **soweit die Unterhaltsvermutung nach § 39 SGB XII widerlegt ist**,
- c) den minderjährigen unverheirateten Kindern für ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern und Geschwister,
- d) den Eltern oder dem Elternteil einer Hilfesuchenden, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis **zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut**,
- e) den volljährigen Kindern für ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern und Geschwister, **soweit die Unterhaltsvermutung nach § 39 SGB XII widerlegt ist**.

(2) Hat in den Fällen nach Absatz 1 ein **minderjähriges unverheiratetes Kind**, das dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles angehört, **eigenes Vermögen**, das seinen Regelbedarf einschließlich des Mietanteils übersteigt, so bleiben sowohl der Bedarf des Kindes als auch dessen Vermögen in der Berechnung unberücksichtigt. Das Kind gehört erst dann wieder zur Einsatzgemeinschaft, wenn sein Vermögen bis auf den Schonbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII aufgebraucht ist. Sollte die Prüfung jedoch ergeben, dass das Vermögen des Kindes ihm innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor Antragstellung von einer Person übertragen wurde, die heute Sozialhilfe beansprucht, um eigenes Vermögen im Falle der Leistungsberechtigung unangreifbar zu machen, so sind bei der Prüfung eines angemeldeten Bedarfs die §§ 2 und 90 SGB XII in Verbindung mit § 528 BGB anzuwenden.

### **5 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

(1) Im Rahmen der **Grundsicherung** nach dem Vierten Kapitel sind zum Einsatz des Vermögens verpflichtet (§ 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 SGB XII):

- a) die **leistungsberechtigte Person** sowie
- b) der nicht getrennt lebende **Ehegatte oder Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft** der oder des Leistungsberechtigten.

(2) Der unmittelbare Einsatz des Vermögens kann **nicht verlangt werden** von

- a) dem **getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft** einer/eines Leistungsberechtigten,
- b) den Personen einer Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Satz 1 SGB XII (vergleiche § 43 Absatz 1 SGB XII) und
- c) den **Eltern** für ihre dem Haushalt angehörenden **volljährigen dauerhaft voll erwerbsgeminderten (und damit grundsicherungsberechtigten) Kinder**.

### **6 - Einsatzpflichtiger Personenkreis im Rahmen der Hilfe nach den Kapiteln Fünf bis Neun SGB XII**

(1) Im Rahmen der **Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel** - soweit sie nicht ohne Rücksicht auf vorhandenes Vermögen gewährt wird (§ 68 Absatz 2, § 71 Absatz 4, § 92 Absatz 2 Satz 2 SGB XII) - sind **zum Einsatz des Vermögens folgende Personen verpflichtet** (§ 19 Absatz 3 SGB XII):

- a) die **leistungsberechtigte Person** (auch die minderjährige, aber nur für sich selbst),
- b) der nicht getrennt lebende **Ehegatte oder Lebenspartner** oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft der/des Leistungsberechtigten,
- c) die **Eltern oder ein Elternteil** für ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn diese nicht in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben.

Hinweis: Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII, unter anderem minderjährige unverheiratete Kinder, müssen ihr Vermögen für den Bedarf der Eltern oder eines Elternteils oder der Geschwister **nicht** einsetzen.

(2) Die Ausführungen in Bezug auf den Tatbestand des Getrenntlebens (vergleiche Nummer 4) gelten entsprechend.

## II. Begriff des verwertbaren Vermögens

### 7 - Definition

(1) Der Begriff des Vermögens im Sinne des SGB XII ist gesetzlich nicht definiert. Er ergibt sich insbesondere aus der Abgrenzung zu dem in § 82 Absatz 1 SGB XII festgelegten Einkommensbegriff.

(2) Zum Vermögen gehören

- a) Geld und Geldeswerte, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind,
- b) sonstige Sachen,
- c) Forderungen und
- d) sonstige Rechte.

(3) Nicht als Vermögen im Sinne des SGB XII sind Gegenstände anzusehen, die wegen ihres relativ geringen Wertes allgemein nicht als Vermögen betrachtet werden.

(4) Die Frage, ob Geld oder Geldeswerte dem Vermögen oder dem Einkommen zuzurechnen sind, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Hierbei ist von den nachstehend in Nummer 8 aufgeführten Gesichtspunkten auszugehen.

### 8 - Geld und Geldeswert - Abgrenzung vom Einkommensbegriff

(1) Vermögen in Geld sind gesetzliche Zahlungsmittel. Zum Vermögen in Geldeswert gehören insbesondere Wertpapiere (Aktien, Investmentzertifikate usw.).

(2) Die Zuordnung von Geld oder Geldeswerten zum Einkommen oder zum Vermögen ist grundsätzlich vom **Zeitpunkt ihres Zuflusses** (der objektiven Verfügbarkeit) abhängig. Sie gehören ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zum Vermögen, soweit sie vor dem Einsetzen der Sozialhilfe oder dem jeweiligen Bedarfszeitraum (Kalendermonat) schon vorhanden waren. Bei Mitteln, die nach Einsetzen der Sozialhilfe im Bedarfszeitraum wertmäßig zufließen, handelt es sich in der Regel um Einkommen. Wird ein Teil des Einkommens im Bedarfszeitraum nicht verbraucht, wächst er nach dessen Ablauf dem Vermögen zu. Das gilt auch für einmalige Einkommen, die gemäß § 82 Absatz 7 SGB XII, § 8 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 VO zu § 82 SGB XII auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich in entsprechenden Teilbeträgen berücksichtigt werden, sowie für Einkünfte, die gemäß § 11 VO zu § 82 SGB XII als Jahreseinkommen berechnet werden, wenn und soweit die jeweilige Teilsumme am Ende des Anrechnungsmonats noch vorhanden ist.

(3) Geldzuflüsse sind im Bedarfszeitraum immer dem Einkommen zuzuordnen, wenn sie üblicherweise für die Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind (zum Beispiel Rentennachzahlungen, kapitalisierte Renten, Wohngeldnachzahlungen, Kindergeld, Steuererstattungsbeträge), Einkommensersatzfunktion haben (zum Beispiel Schadensersatzzahlungen wegen Einkommensverlusten, ererbte laufende Einnahmen) oder ihrer Natur nach zum Einkommen zählen (zum Beispiel Tantiemen, Zinsen, Dividenden, regelmäßige Zuschüsse wie laufende Leistungen der Agentur für Arbeit).

(4) Geldzuflüsse im Bedarfszeitraum sind jedoch dann als Vermögen anzusehen, wenn sie einen Gegenwert für vorhanden gewesenes Vermögen oder einen Vermögensbestandteil darstellen und im Austausch (zum Beispiel durch Verkauf) an die Stelle dieses Vermögens treten. Dies gilt zum Beispiel auch für Abfindungen, Schadenersatzzahlungen und Einmalzahlungen aus einem fällig gewordenen Lebensversicherungsvertrag, sofern sie keine Einkommensersatzfunktion haben.

## 9 - Sonstige Sachen und Rechte

(1) Zum Vermögen gehören unbewegliche Sachen, wie bebaute und unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, Miteigentumsanteile sowie bewegliche Sachen, wie Kraftfahrzeuge, Schmuckstücke, Gemälde, Möbel, Kunstgegenstände sowie der durch Veräußerung eines Vermögensgegenstandes erzielte Erlös (Surrogat).

(2) Sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, Jagd- und Fischereirechte zählen zum Vermögen, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

## 10 - Forderungen

(1) Forderungen und Anwartschaften stellen einen wirtschaftlichen Wert dar, der zum Vermögen gehört. Hierzu gehören insbesondere Ansprüche aus Wertpapieren, Bankguthaben, Versicherungs-, Bauspar- und sonstigen Verträgen, sowie zum Beispiel Ansprüche auf Zahlung von Zugewinnausgleich, des Rückkaufswertes und der Überschussbeteiligung von Lebensversicherungsverträgen.

(2) Ansprüche aus nicht vertraglichen Schuldverhältnissen (§§ 812, 823 BGB) gehören ebenfalls grundsätzlich zum Vermögen.

(3) Obwohl Forderungen beziehungsweise Anwartschaften grundsätzlich zum Vermögen gehören, sind diese Mittel vom Zeitpunkt des Zuflusses an grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen, weil im Falle der Erfüllung einer (Geld-)Forderung sozialhilferechtlich allein auf das Erzielen von Einkünften in Geld oder Geldeswert (als Einkommen) abzustellen ist.

(4) Absatz 3 gilt ausnahmsweise nicht für solche Vermögen, die von der einsatzpflichtigen Person mit bereits erlangten Einkünften (zum Beispiel bei der Sparkasse) bewusst angespart wurden. Der aus einer bloßen Umschichtung von solchem bestehenden Vermögen, etwa durch Veräußerung oder Geltendmachung einer Forderung, resultierende Zufluss wird dann als Surrogat der Forderung nicht zum (vorübergehenden) Einkommen, sondern behält den Charakter von Vermögen. So sind zum Beispiel Einmalzahlungen aus einem fällig gewordenen Lebensversicherungsvertrag bei Zufluss im Bedarfszeitraum als Vermögen anzusehen, da sie einen Gegenwert für vorhanden gewesenes Vermögen oder einen Vermögensbestandteil darstellen und im Austausch an die Stelle dieses Vermögens treten (vergleiche hierzu auch Nummer 30).

(5) Es ist regelmäßig zu prüfen, inwieweit der aus einer Forderung zu erwartende Zufluss Auswirkungen auf den Leistungsbedarf hat. Bestand die Forderung bereits vor dem Bedarfszeitraum und ist sie sofort realisierbar, kann es je nach Art, Höhe und Dauer des Bedarfs sinnvoll sein, die Leistung wegen fehlender Bedürftigkeit zu versagen oder die zufließende Summe (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des kleineren Barbetrages nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII) vom Tag des Zuflusses an als einmalige Einnahme auf die Sozialhilfe anzurechnen.

## 11 - Verwertbarkeit

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Absatz 1 SGB XII). Verwertbar ist das Vermögen, über das der Vermögensinhaber verfügen darf und kann, und das er voraussichtlich in einem absehbaren, angemessenen Zeitraum verwerten (übertragen, veräußern, beleihen oder einer wirtschaftlichen Verwendung zuführen) kann. Auch verwertbares Vermögen im Ausland ist nicht ausgenommen.

(2) Bei der Prüfung der Verwertbarkeit eines Vermögens ist zunächst unerheblich, aus welchen Mitteln es angesammelt ist. Die Herkunft des Vermögens ist jedoch bei der Prüfung des Vorliegens einer Härte nach § 90 Absatz 3 SGB XII zu beachten (vergleiche Nummer 22 Absatz 3).

(3) **Nicht verwertbar** ist ein Vermögen oder Vermögensteil, wenn der Eigentümer in seiner Verfügung hierüber rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist und diese Beschränkung auch nicht beseitigen kann. Eine **rechtliche Beschränkung** liegt zum Beispiel bei verpfändeten, beschlagnahmten oder solchen Vermögenswerten vor, die durch eine nicht befreite Vorerbschaft belastet sind oder unter Testamentsvollstreckung stehen. Kann ein Anspruch erst später realisiert werden, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Sozialhilfe darlehensweise zu gewähren (§ 91 SGB XII).

(4) Nicht verwertbar sind Nutzungsrechte, die ausschließlich an die Person des Rechtsinhabers gebunden sind, zum Beispiel Wohnrechte, Altenteils Rechte, falls nicht eine Abgeltung möglich ist.

(5) **Unter zeitlichem Aspekt** ist von einer generellen **Unverwertbarkeit** im Sinne von § 90 Absatz 1 SGB XII auszugehen, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt. Für die Prognose maßgeblich ist der Zeitrahmen eines gesetzlich vorgesehenen Bewilligungszeitraumes. Bei Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII auf zwölf Kalendermonate abzustellen. Das gilt ebenso, wenn wegen eines Leistungsausschlusses nach § 41 Absatz 4 SGB XII nur Leistungen nach dem Dritten Kapitel erbracht werden, sowie in Fällen, bei denen zwar feststeht, ab wann über ein Vermögen verfügt werden kann, jedoch aktuell keine bereiten Mittel zur Verfügung stehen, um bis dahin den Bedarf zu decken.

(6) Der Verwertbarkeit des Vermögens steht nicht entgegen, wenn seine Veräußerung im Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfs ungünstig ist (zum Beispiel bei Verlust von Sparprämien oder Zinsen). Der nachfragenden Person darf jedoch nicht zu gemutet werden, wegen des Eintritts einer Notlage ihr Vermögen entgegen einer vernünftigen Wirtschaftsführung völlig unwirtschaftlich zu verwerten (vergleiche hierzu Nummer 30, 26 Absatz 2). In solchen Fällen ist zu prüfen, ob zunächst von der Verwertung des Vermögens abzusehen und die Sozialhilfe in Form eines Darlehens zu gewähren ist (vergleiche Nummern 32 bis 34).

(7) Eine gesetzliche Beschränkung ergibt sich aus § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus § 17 Absatz 1 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972, 979) in der jeweils geltenden Fassung. Leistungen nach diesen Gesetzen sind weder als Einkommen noch als Vermögen auf Leistungen nach dem SGB XII anzurechnen.

### III. Geschütztes Vermögen

#### 12 - Allgemeines

Nach § 90 Absatz 2 SGB XII darf die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögensteile nicht abhängig gemacht werden. Dies ist eine zwingende Regelung, auf deren Beachtung die nachfragende Person und die sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft einen Anspruch haben. Eingeräumtes Ermessen ist auszuüben und in der Akte zu dokumentieren.

#### 13 - Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (§ 90 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)

(1) Eine nicht zum Vermögen zählende Zuwendung aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes liegt dann vor, wenn ihre Zahlung den Haushalt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts belastet. Nicht erforderlich ist, dass auf die Zuwendung ein Rechtsanspruch besteht oder dass sie unmittelbar durch Gesetz begründet ist.

(2) Dem Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage dienen alle Zuwendungen, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, dem/der Leistungsberechtigten eine eigene Tätigkeit zu ermöglichen, aus der später der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Darunter fallen zum Beispiel:

- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Geldleistungen (Darlehen) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Tätigkeit oder Existenz im Rahmen der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 Absatz 3 BVG,
- entsprechende Leistungen mit gleicher Zielrichtung nach § 49 SGB IX, § 115 SGB III oder § 16 SGB VI sowie
- pauschale Eingliederungshilfen nach § 9 BVFG.

(3) Der Gründung eines Hausstandes dienen alle Leistungen, die für die Erstbeschaffung einer Wohnung und ihre Erstausrüstung mit Möbeln und sonstigem Hausrat gezahlt werden.

(4) Bei behinderten oder pflegebedürftigen Menschen ist ein aus Leistungen nach § 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung oder der Kraftfahrzeughilfe nach § 40 SGB VII finanziertes Kraftfahrzeug nicht als einzusetzendes Vermögen anzusehen.

## 14 - Mit staatlicher Förderung angesammeltes Kapital zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 90 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)

(1) Die Vorschrift dient dem Schutz eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens, im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes.

Dabei handelt es sich um Vermögen, das in geprüften und zertifizierten privaten oder betrieblichen Altersvorsorgeverträgen angespart wurde, und wofür in der Ansparphase die von der nachfragenden Person geleisteten Mindesteigenbeiträge gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII vom Einkommen abzusetzen sind. Dieses Vermögen ist nicht zu verwechseln mit anderen Lebens- oder Sterbeversicherungen (vergleiche Nummer 30, Nummer 22 Absatz 6).

(2) Der Schutz erstreckt sich in der **Auszahlungsphase** auf das gesamte bestehende Kapital im Sinne des Absatzes 1, wenn die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung (zusammengefasste Auszahlung von bis zu zwölf Monatsleistungen) erfolgt.

Die in der Auszahlungsphase den Leistungsberechtigten regelmäßig zufließenden Leistungen sind einzusetzendes Einkommen, soweit ihre Höhe den Freibetrag nach § 82 Absatz 4 SGB XII übersteigt.

(3) Erfolgt die Auszahlung als Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes, so ist sie nicht als Vermögen einzusetzen, soweit sie als kleinerer Barbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 sowie auf Grund der Härteregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII geschützt ist. Der ungeschützte Teil dieses Vermögens ist wie eine einmalige Einnahme gemäß 82 Absatz 7 Satz 1 und 2 SGB XII als Einkommen anzurechnen, soweit die monatlichen Teilbeträge die Höhe des Freibetrags nach § 82 Absatz 4 SGB XII überschreiten.

(4) Das Kapital aus den genannten Altersvorsorgeverträgen ist hingegen nicht geschützt, wenn die leistungsberechtigte Person von ihrem Kapitalwahlrecht nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Gebrauch gemacht hat (schädliche Verwendung im Sinne von § 94 Absatz 3 des Einkommenssteuergesetzes).

Ob eine schädliche Verwendung in diesem Sinne vorliegt, teilt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle im Rahmen des Verfahrens nach § 118 Absatz 1a SGB XII mit.

Nummer 10 Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

## 15 - Sonstiges Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (§ 90 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)

Unabhängig von der Art der zu gewährenden Hilfe nicht einzusetzen ist ein sonstiges Vermögen, das

- nachweislich
- zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung
- eines angemessenen Hausgrundstücks im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII bestimmt ist,
- das Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen (§ 53 Absatz 1 Satz 1, §§ 72 und 61 SGB XII) dient oder dienen soll
- soweit dieser Wohnzweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

(2) Das Vermögen muss zur **baldigen Beschaffung** eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt sein (zur Angemessenheit des Hausgrundstücks vergleiche Nummer 20). Der Beschaffung ist gleichzusetzen der Abschluss eines Erbbauvertrages, der Erwerb einer Eigentumswohnung oder die Begründung eines Dauerwohnrechtes. Beschaffung ist dabei nicht nur der Bau oder der Erwerb, sondern auch die behinderten- oder pflegegerechte Ausstattung eines bereits vorhandenen Objektes.

(3) Geschützt ist ferner Vermögen, das der **baldigen Erhaltung** des Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung dient. Die Erhaltung umfasst das Instandsetzen und Instandhalten, wozu auch werterhöhende Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einbau einer umweltgerechten Heizanlage oder wärmeisolierende Maßnahmen, gehören können.

(4) Das angemessene Hausgrundstück muss behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dienen. Aus dieser gesetzlichen Festlegung des **Personenkreises** ergibt sich, dass Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII nicht einbezogen sind. Voraussetzung ist nicht, dass die Vermögensprüfung wegen der Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Blindenhilfe oder Hilfe zur Pflege durchgeführt wird.

(5) Der behinderte, blinde oder pflegebedürftige Mensch muss weder selbst der Sozialhilfe bedürfen noch Inhaber des Vermögens sein. Es genügt, wenn dies eine andere Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Absatz 1 bis 3 beziehungsweise § 20 SGB XII ist oder eine andere Person, die nicht zur Einsatzgemeinschaft gehört, wie beispielsweise Verwandte oder Verschwägerte. Auch deren Vermögen ist bei der Berechnung der ihnen selbst zustehenden Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit es einem behinderten oder pflegebedürftigen Menschen für dessen Wohnzwecke zugewendet werden soll.

(6) Das Vermögen muss nachweislich zum baldigen Einsatz für den genannten Zweck bestimmt sein. Ein fester Zeitraum lässt sich hierbei nicht angeben. Der einsatzpflichtigen Person soll ausreichend Zeit gelassen werden, die angesparten Eigenmittel noch um einen fehlenden Rest zu ergänzen und notwendige Realisierungsmaßnahmen zu treffen, um das Vorhaben mit einem tragfähigen Finanzierungskonzept beginnen zu können. Der enge sachliche Zusammenhang mit dem Normzweck des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII, der das bereits gebaute, bewohnte Haus schützt, darf nicht außer Acht gelassen werden.

(7) Als Nachweis kommen zum Beispiel vorliegende Baupläne, Finanzierungspläne und -zusagen, Kaufverträge über ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung, Aufträge an Handwerker oder Architekten in Betracht. Der Nachweis der Vermögensanlage in Form eines Bausparvertrages allein genügt in der Regel nicht.

(8) Das Vermögen ist nur freigestellt, wenn und soweit die geschützten Verwendungszwecke durch den Einsatz oder die Verwertung für den akuten Sozialhilfebedarf gefährdet würden. Eine **Gefährdung** liegt insbesondere vor, wenn ohne die Freilassung des Vermögens das Vorhaben auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben werden müsste, die Wohnsituation des behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen dadurch auf längere Zeit nicht bedarfsgerecht wäre, die laufenden Belastungen unzumutbar erhöht oder die Kosten erheblich steigen würden. Der Vermögensschutz gilt hier auch für Zinsen.

(9) Eine Gefährdung liegt dagegen **nicht** vor, soweit die Beschaffung oder Erhaltung des angemessenen Hausgrundstücks auch ohne Rückgriff auf das einzusetzende Vermögen möglich ist. Zulässig ist es auch, vor allem bei Erhaltungsmaßnahmen nur einen Teil des Vermögens als geschützt anzusehen.

(10) Der **Vermögensschutz endet**, wenn der Wohnzweck für die behinderte oder pflegebedürftige Person entfällt (zum Beispiel weil sie für dauernd in eine Einrichtung aufgenommen wird), wenn und soweit der geschützte Verwendungszweck aufgegeben wird oder nicht mehr erreicht werden kann. Ist Vermögen für die genannten Zwecke nicht geschützt, weil nicht alle Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Härteregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII anzuwenden ist.

### **16 - Angemessener Hausrat (§ 90 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII)**

Nicht einzusetzen ist angemessener Hausrat. Zum Hausrat gehören vor allem Möbel, sonstige Wohnungseinrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Wäsche etc. Angemessener Hausrat geht über den notwendigen Hausrat im Sinne des Dritten Kapitels des SGB XII hinaus. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person, aber auch die der sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen.

### **17 - Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (§ 90 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII)**

(1) Zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich und insoweit vor dem Einsatz als Vermögen geschützt können zum Beispiel Betriebsgrundstücke, Arbeitsgeräte jeder Art, Schutzkleidung, Fachliteratur, Maschinen, sonstige Arbeitsmittel (zum Beispiel angemessene Vorräte an Rohmaterial), nach den Besonderheiten des Einzelfalles auch ein Beförderungsmittel sein.

(2) Voraussetzung ist, dass die Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, das heißt, ohne sie eine Fortsetzung der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit unmöglich ist.

(3) Bei Berufen, für deren Ausübung ein Kraftfahrzeug unbedingt benötigt wird, weil sie einen wechselnden Arbeitseinsatz (zum Beispiel auf Autobahntankstellen, häusliche Krankenpflege) oder Dienst zu ungünstigen Zeiten (zum Beispiel Schichtbetrieb) erfordern, ist von der Verwertung des Kraftfahrzeuges als Vermögen abzusehen.

## **18 - Familien- und Erbstücke (§ 90 Absatz 2 Nummer 6 SGB XII)**

(1) Nicht einzusetzen sind Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Familien- und Erbstücke können insbesondere Schmuckstücke, Möbel, Kunstgegenstände (nicht jedoch Grundstücke, Forderungen und Wertpapiere usw.) sein, wenn ihr Besitz für die nachfragende Person oder ihre Familie aus Gründen der Familientradition oder des Andenkens an Verstorbene von besonderer Bedeutung ist.

(3) Der verwendete Begriff „Familie“ umfasst nicht nur die der Einsatzgemeinschaft angehörenden Personen gemäß § 19 SGB XII, sondern auch sonstige Familienangehörige, die nicht dem Haushalt der nachfragenden Person angehören müssen.

## **19 - Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (§ 90 Absatz 2 Nummer 7 SGB XII)**

(1) Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die der Befriedigung geistiger, wie zum Beispiel auch wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen, und deren Besitz nicht Luxus ist.

(2) Gegenstände in diesem Sinne können zum Beispiel Bücher, Musikinstrumente, Sammlungen oder Zubehör für ein Hobby sein. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob diese Gegenstände für die Erwerbstätigkeit benötigt werden.

(3) Auch wenn der Besitz solcher Gegenstände bei vergleichbaren Bevölkerungsgruppen nicht üblich ist, muss ihr Besitz noch nicht als Luxus gewertet werden. Eine enge Handhabung liegt nicht im Sinne des Gesetzes.

(4) Gegenstände, die unter Spekulationsgesichtspunkten angeschafft wurden oder erhalten werden, sind nicht geschützt.

## **20 - Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII)**

(1) Nicht einzusetzen ist ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person oder einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Absatz 1 bis 3 SGB XII allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll.

(2) Unter den Begriff „Hausgrundstück“ fallen

- a) bebaute Grundstücke,
- b) Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
- c) Eigentumswohnungen,
- d) Dauerwohnrechte,

die zur Erfüllung des Grundbedürfnisses des Wohnens als räumlicher Lebensmittelpunkt dienen. Sie sind geschützt, um den Leistungsberechtigten das „Dach über dem Kopf zu erhalten“. Dies gilt sowohl für Allein- wie für Miteigentum.

Nicht geschützt ist beispielsweise eine Eigentumswohnung, die nur für wenige Monate im Jahr zu Urlaubszwecken genutzt wird.

(3) Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschrift ist, dass die nachfragende oder eine andere Person der Einsatzgemeinschaft nach §§ 19, 20 SGB XII das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen im Sinne von §§ 1589, 1590 BGB oder mit Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter) bewohnt, und dass die vorgenannten Personen es auch nach deren Tod bewohnen sollen. Erfasst sind sowohl Angehörige der nachfragenden als auch der einsatzpflichtigen Personen wie zum Beispiel Ehegatten, Verlobte, Kinder, Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Schwägerinnen, Schwager, Pflegekinder und Pflegeeltern. Geschützt ist demnach das Vermögen nur dann und nur solange, wie es als Wohnstatt für den genannten Personenkreis dient oder nach dem Tod der zum Einsatz des Vermögens nach § 19 Absatz 1 bis 3 SGB XII Verpflichteten dienen soll.

Dient oder diene das Hausgrundstück der nachfragenden Person oder einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft **nicht** als Wohnstatt, reicht es jedenfalls nicht aus, wenn es von deren Angehörigen allein bewohnt wird. In diesem Fall ist die Verwertung zu verlangen.

Das gilt auch, wenn eine alleinstehende bedürftige Person wegen Alters, Krankheit oder Behinderung auf Dauer in eine vollstationäre Einrichtung umziehen muss.

Der Schutz des Hausgrundstücks endet auch dann, wenn es verkauft werden soll.

(4) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Absicht der Rückkehr, zum Beispiel bei einem Krankenhausaufenthalt, ist die Voraussetzung des **Bewohnens** auch während der Abwesenheit erfüllt. Das gilt auch, wenn eine in einer Einrichtung untergebrachte nachfragende Person sich regelmäßig an den Wochenenden oder während der Ferienzeiten auf dem Hausgrundstück aufhält.

(5) Ein Hausgrundstück kann grundsätzlich als geschützt angesehen werden, wenn es sich um ein Einfamilienhaus (Reihenhaus, Doppelhaushälfte, freistehendes Haus), auch mit Einliegerwohnung, oder bei einer Eigentumswohnung nur um eine einzelne Wohnung handelt.

(6) Die **Angemessenheit** eines Hausgrundstücks bestimmt sich nach

- a) der Zahl der Bewohner,
- b) dem Wohnbedarf,
- c) der Grundstücksgröße,
- d) der Hausgröße,
- e) dem Zuschnitt und
- f) der Ausstattung des Wohngebäudes und
- g) dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Die Angemessenheit ergibt sich aus der zusammenfassenden Bewertung dieser Kriterien (Kombinationstheorie). Im Verhältnis der Kriterien zueinander kann ein Hausgrundstück auch dann noch als angemessen angesehen werden, wenn bei isolierter Betrachtung einzelner Kriterien diese für sich genommen einen Anhaltspunkt dafür geben, dass es nicht angemessen sein könnte. Insbesondere ist bei einer Überschreitung des Wohnflächenbedarfs der Wert des Immobilienvermögens zu berücksichtigen und darauf zu achten, ob der angemessene Wohnbedarf nach den örtlichen Verhältnissen in einer Immobilie von geringerem Wert befriedigt werden könnte (siehe auch Absatz 12).

(7) **Die Zahl der Bewohner des Hausgrundstücks**

Als Bewohner sind - außer den Personen der Einsatzgemeinschaft - die in Nummer 20 Absatz 3 genannten Personen zu berücksichtigen. Eine vorübergehende Abwesenheit ist dabei unerheblich.

(8) **Der Wohnbedarf** richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Ein überdurchschnittlicher Wohnbedarf ist für behinderte, blinde und/oder pflegebedürftige Menschen unmittelbar nach § 90 Absatz 2 Nummer 8 Satz 2 SGB XII anzuerkennen. Dies gilt auch für die in § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII genannten Menschen mit Behinderung. Auch in anderen besonders begründeten Fällen kann ein zusätzlicher Wohnbedarf anerkannt werden.

(9) **Die Hausgröße:**

Der Wohnbedarf ist grundsätzlich begrenzt auf die früher im sozialen Wohnungsbau (Zweites Wohnungsbaugesetz) förderungsfähigen Wohnflächenobergrenzen. Demnach ist ein Einfamilienhaus (Wohngebäude mit nur einer Wohnung) für einen Vier-Personen-Haushalt in der Regel nicht unangemessen groß, wenn die Wohnfläche 130 m<sup>2</sup> nicht übersteigt; bei Eigentumswohnungen beträgt die Wohnflächengrenze für einen Vier-Personen-Haushalt 120 m<sup>2</sup>. Bedarf die nachfragende Person der häuslichen Pflege im Sinne der §§ 64, 64b SGB XII, betragen diese Grenzen 156 m<sup>2</sup> beziehungsweise 144 m<sup>2</sup>.

Handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Einliegerwohnung, ist deren Wohnfläche auf die Bezugsgröße anzurechnen. Im Übrigen sind auch Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen grundsätzlich nur dann angemessen, wenn die gesamte Wohnfläche für die insgesamt zu berücksichtigende Anzahl der sie bewohnenden Angehörigen den vorgenannten Obergrenzen entspricht. Das gilt auch, wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden.

Steht die Wohnfläche weniger als vier Bewohnern zur Verfügung, ist die Bezugsgröße um bis zu 20 m<sup>2</sup> je Person zu verringern, jedoch bei nur einem Bewohner in der Regel nicht auf weniger als 80 m<sup>2</sup>. Maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall (zum Beispiel Familienplanung oder voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges).

Diese Wohnflächengrenzen bedürfen je nach den Umständen des Einzelfalles der Anpassung nach oben. Das gilt insbesondere, soweit die Mehrfläche

- a) zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist (für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 20 m<sup>2</sup>), oder
- b) zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers erforderlich ist (etwa wegen der Behinderung der leistungsberechtigten Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, oder Bedürfnisse, die im Zusammenhang mit der ambulanten Pflege stehen), oder
- c) im Rahmen der örtlichen Bauplanung (zum Beispiel bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken) durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung bedingt ist.

Bei Überschreitung der Wohnflächenobergrenze um nicht mehr als zehn Prozent kann mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch von einer angemessenen Wohnfläche ausgegangen werden.

Ist die Wohnungsgröße nicht angemessen, so ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob eine Härte im Sinne von § 90 Absatz 3 SGB XII zu bejahen ist.

### (10) Die Grundstücksgröße:

Für den Schutz des Grundstücks als Schonvermögen ist Voraussetzung, dass es zusammen mit dem Wohngebäude für die nachfragende Person und ihre zu berücksichtigenden Angehörigen angemessen ist. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Grundstücksgröße können folgende Grenzwerte als Anhaltspunkt herangezogen werden:

- a) bei einem Reihenhauses bis zu 250 m<sup>2</sup>,
- b) bei einer Doppelhaushälfte/bei einem Reihenendhaus bis zu 350 m<sup>2</sup>,
- c) bei einem freistehenden Haus bis zu 500 m<sup>2</sup>.

Sie können überschritten werden, wenn sich die Größe des betreffenden Hausgrundstücks im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten hält.

Bei Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht.

Soweit ein Grundstück unangemessen groß und für eine weitere Bebauung teilbar ist, und die abtrennbaren Teile wirtschaftlich selbständig verwertbar sind, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar.

### (11) Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes:

Eine angemessene Ausstattung und ein angemessener Zuschnitt des Wohngebäudes liegt dann nicht mehr vor, wenn sie den für Familienheime oder Eigentumswohnungen üblichen Standard überschreiten. Eine behinderungs- oder pflegebedingte Zusatzausstattung (zum Beispiel Einbau eines Aufzugs, Auffahrtsrampen, zusätzliche Garage, Stellplatz für Elektro-Rollstuhl) ist unschädlich.

### (12) Der Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes:

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Verkehrswert (Sachwertverfahren), wobei die Belastungen des Grundstücks außer Betracht zu bleiben haben. Diese Belastungen sind nur bei der Frage des Umfangs und der Grenzen der Verwertung und des Einsatzes zu berücksichtigen.

Ein Grundstück ist wertmäßig angemessen, wenn sich sein Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte im Wohnbezirk der nachfragenden Person hält. Bei diesem Vergleich sind Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtteilzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen einzubeziehen. Als Anhalt können die aus der einschlägigen Kaufpreissammlung ersichtlichen Bodenrichtwerte herangezogen werden. In begründeten Einzelfällen ist ein Wert-

ermittlungsgutachten des Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Ist nach den genannten Kriterien ein Wohngebäude, eine Eigentumswohnung oder ein Hausgrundstück wertmäßig unangemessen, so ist das Vermögen grundsätzlich nicht geschützt. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles (unter anderem Alter und Bedarfssituation der nachfragenden Person und ihrer Familie) ist die vollständige oder teilweise Verwertung zu fordern, oder die Hilfe gegebenenfalls in Form eines Darlehens nach § 91 SGB XII zu leisten, sofern keine Härte im Sinne von § 90 Absatz 3 SGB XII vorliegt (vergleiche Nummern 22 und 23).

### (13) Verwertbarkeit

Wenn ein Hausgrundstück den Rahmen des Angemessenen überschreitet, ist seine Verwertbarkeit unter rechtlichen, zeitlichen und tatsächlichen Aspekten zu prüfen. Unverwertbar ist ein Hausgrundstück dann, wenn rechtliche Verfügungsbeschränkungen bestehen, die nicht aufgehoben werden können, wenn private Kreditinstitute nicht bereit sind, für die Beleihung der Immobilie Geld zur Verfügung zu stellen, wenn der Verkauf faktisch an dinglichen Belastungen scheitert, oder wenn auch eine (Unter-)Vermietung nicht möglich ist.

Ist das Hausgrundstück verwertbar, ist es zwar dem Einsatzpflichtigen grundsätzlich selbst überlassen, in welcher Form die Verwertung erfolgt. Auf Grund des Subsidiaritätsgrundsatzes ist er jedoch grundsätzlich gehalten, die Verwertungsvariante zu wählen, die den Bedarf am ehesten und umfänglichsten deckt. Die Verwertung durch Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn andere Verwertungsformen in Betracht kommen, die ebenfalls den Bedarf decken.

Die zulässige Verwertungsvariante kann für die nachfragende Person und ihre Angehörigen eine Härte bedeuten, wenn sie die Betroffenen ganz oder teilweise unbillig belasten und den im Gesetz zum Ausdruck kommenden Leitvorstellungen des Gesetzgebers (vergleiche hierzu auch Nummer 22 Absatz 1) nicht gerecht würde. Eine besondere Härte kann insoweit auch dann vorliegen, wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist, weil der Verkaufserlös in krassem Missverhältnis zu den für den Erwerb eingesetzten Eigenmitteln steht (gewisse Verluste auf Grund der Marktpreise und des in Anspruch genommenen Wohnwertes sind hinzunehmen).

### 21 - Kleinere Barbeiträge oder sonstige Geldwerte (§ 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII)

(1) Nicht einzusetzen sind weitere Barbeiträge (gesetzliche Zahlungsmittel) oder sonstige Geldwerte (zum Beispiel Bankguthaben) bis zu einer bestimmten Höhe, die als Vermögen und nicht als Einkommen anzusehen sind.

(2) Der Wert des Sachvermögens sowie der Erlös daraus ist dem kleineren Barbetrag bis zu dessen Höchstgrenzen auffüllend hinzuzurechnen. Dadurch werden zum Beispiel ein Kraftfahrzeug oder andere zu verwertende Vermögensgegenstände mittelbar über § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII geschont, deren möglicher Erlös zusammen mit anderen Ersparnissen den nach dieser Vorschrift maßgeblichen Freibetrag nicht übersteigt.

(3) Die Höhe der geschonten kleineren Barbeiträge richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), der zuletzt durch Artikel 1 Zweite Änderung VO vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist.

Gemäß § 1 der DVO § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII geschützt sind kleinere Barbeiträge in Höhe von

- 5000 Euro für jede volljährige einsatzpflichtige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person und
- 500 Euro für jede Person, die von einer der genannten Personen überwiegend unterhalten wird.

Eine **minderjährige Person ist alleinstehend**, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

**Überwiegend unterhalten** wird eine Person, solange sie ihren Lebensunterhalt tatsächlich überwiegend von einer Person der Einsatzgemeinschaft erhält. Es kommt dabei nicht darauf an, dass eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung besteht. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass eine Person überwiegend unterhalten wird, wenn ihr Einkommen geringer als die Hälfte des Bedarfs für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist.

Anlage 1 enthält eine tabellarische Übersicht über die abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation geltenden Schonbeträge. Welcher der in der Tabelle aufgeführten Fallkonstellationen der Einzelfall zuzuordnen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Einsatzgemeinschaft in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Für die Berechnung des kleineren Barbeitrages ist es unerheblich, ob das Vermögen mehreren Personen, die es einzusetzen haben, oder nur einer dieser Personen gehört.

(4) Der nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen. Hierfür können die Kriterien über den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze und die Regelung der Gemeinsamen Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII zu § 87 Absatz 1 SGB XII entsprechend herangezogen werden. Insbesondere kann der Schonbetrag angehoben werden, damit aus dem Regelsatz Rücklagen für einmalige Bedarfe (notwendige Anschaffungen) angespart werden können, bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen nach Kapitel 5 bis 9, wenn besondere Belastungen bestehen oder zu erwarten sind, oder bei betagten oder erwerbsunfähigen nachfragenden Personen mit einem laufenden Vermögensverbrauch für angemessene Bedürfnisse. Die Pflicht zur Prüfung, ob wegen einer Härte von der Berücksichtigung weiteren Vermögens nach § 90 Absatz 3 SGB XII abzusehen ist, bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Betrag kann in angemessenem Umfang herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Kostenersatz wegen schuldhaften Verhaltens (§ 103 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) vorliegen.

(6) Im Falle mehrfachen gleichzeitig bestehenden Bedarfs ist derselbe Teil des Vermögens in analoger Anwendung des § 89 Absatz 1 SGB XII nur einmal zu berücksichtigen.

## IV. Härteregelnungen

### 22 - Allgemeine Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII

(1) § 90 Absatz 3 SGB XII ergänzt die Vorschriften in § 90 Absatz 1 und 2 SGB XII. Während dort der typische Sachverhalt erfasst ist, gibt Absatz 3 die Möglichkeit, auch dem atypischen Sachverhalt gerecht zu werden. Entscheidend für seine Anwendung ist, ob im Einzelfall die Regelvorschriften in den Absätzen 1 und 2 zu einem Ergebnis führen, das den in ihnen zum Ausdruck kommenden **Leitvorstellungen des Gesetzgebers** nicht gerecht würde. Demzufolge soll das Schonvermögen gewährleisten, dass die Sozialhilfe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlage führt. Der leistungsberechtigten Person und ihrer Einsatzgemeinschaft soll ein gewisser Spielraum in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und der Selbsthilfewillen erhalten bleiben, wirtschaftlicher Ausverkauf und eine nachhaltige soziale Herabstufung hingegen verhindert werden. Die Hilfe darf deshalb nicht vom Einsatz des Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für die einsatzpflichtige Person und für deren unterhaltsberechtignte Angehörige eine Härte bedeuten würde (§ 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII). Die Voraussetzungen der Härtevorschrift sind immer zu prüfen. Dieses Ermessen ist immer auszuüben.

(2) Das Wort „soweit“ in § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII bedeutet, dass ein Härtefall auch nur für einen Teil des vorhandenen Vermögens vorliegen kann.

(3) Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person als hart empfunden wird; es muss objektiv eine Härte bestehen. Die Besonderheit des Einzelfalles muss gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von nachfragenden Personen die Anerkennung einer Härte erfordern.

Eine Härte ist zum Beispiel anzunehmen beim Einsatz von Vermögen aus einem Kapitalbetrag oder einer Nachzahlung, die als Einkommen nach §§ 82, 83 SGB XII nicht zu berücksichtigen wären (zum Beispiel Grundrente nach dem BVG, Entschädigungsrente nach dem BEG, Entschädigung nach dem AKG, eine Entschädigung, die als Schmerzensgeld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 BGB geleistet wird, sowie angespartes Elterngeld oder Betreuungsgeld während des gesetzlichen Förderzeitraumes). Eine Härte kann vorliegen, wenn das Vermögen aus anderen zweckbestimmten Leistungen (zum Beispiel Aus-

gleich aus einem Sozialplan) gebildet worden ist. Eine Härte liegt vor bei einem aus Blindengeld nach dem LPfGG beziehungsweise aus Blindenhilfe nach § 72 SGB XII angespartem Vermögen.

(4) Die Verwertung von Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz einschließlich der Lauben stellt in der Regel eine besondere Härte dar, wenn sie die in § 3 dieses Gesetzes geregelte Größenordnung nicht überschreiten. Hiervon erfasst sind gemäß § 18 des Bundeskleingartengesetzes auch Bestandsschutzfälle, in denen Lauben rechtmäßig vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut wurden, die größer als die in § 3 Absatz 2 genannten Werte sind.

(5) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kann es bei einem Hausgrundstück, das hinsichtlich des Verkehrswertes nicht mehr angemessen ist, gerechtfertigt sein, im Einzelfall bis zur angemessenen Verkehrswertgrenze eine Härte anzuerkennen.

(6) Der Einsatz des Vermögens aus einem Bestattungsvorsorgevertrag oder einer Sterbegeldversicherung sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege stellt in der Regel eine Härte nach § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII dar, wenn durch die Verwertung die von Leistungsberechtigten getroffene Vorsorge für eine den gesamten Lebensumständen angemessene Bestattung zu nichte gemacht würde. Das gilt nur für solche Sterbegeldversicherungen, bei denen durch vertragliche Dispositionen sichergestellt ist, dass das Geld tatsächlich für die Bestattung verwendet wird. Das trifft in der Regel auf kapitalbildende Lebensversicherungen nicht zu.

Als angemessen ist diesbezüglich ein Vermögen anzusehen, das 8 700 Euro nicht übersteigt. Die 8 700 Euro setzen sich wie folgt zusammen:

- 4 200 Euro für die Bestattungskosten (inklusive Bestatterleistungen und Friedhofsgebühren),
- 3 000 Euro für die Grabpflege,
- 1 500 Euro für einen Grabstein.

Darüber hinausgehende Summen können anerkannt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles eine abweichende Entscheidung rechtfertigen.

### **23 - Besondere Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII**

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII liegt eine Härte nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII vor allem insbesondere dann vor, soweit

- a) eine angemessene Lebensführung oder
- b) die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung

wesentlich erschwert würde.

(2) Eine angemessene Lebensführung wird insbesondere dann wesentlich erschwert, wenn das Verlangen auf Einsatz des Vermögens zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person und der unterhaltsberechtigten Angehörigen führen würde.

(3) § 90 Absatz 3 SGB XII stellt nicht auf eine bestimmte Form der Alterssicherung ab. Deshalb sind nicht nur die herkömmlichen Formen der Alterssicherung in Gestalt der Lebens- und Rentenversicherungen, sondern auch andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Alterssicherung durch Zinserträge aus vorhandenem Vermögen, zu berücksichtigen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Vermögen später tatsächlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird. Bloße Absichten oder unverbindliche Erwägungen reichen nicht aus.

Auch sofern im Einzelfall eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung durch eine Lebensversicherung abgesichert werden soll, ist zu prüfen, ob deren Einsatz (gegebenenfalls bereits vor Erreichen des Rentenalters) eine Härte entgegensteht (vergleiche hierzu Nummer 30).

(4) Bei behinderten oder pflegebedürftigen Menschen kann es eine Härte bedeuten, ein angemessenes Kraftfahrzeug, das für deren Transport benötigt wird, als Vermögen einzusetzen.

Ist die leistungsberechtigte Person behinderungsbedingt auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so steht § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII auch dem Einsatz eines den angemessenen Verkehrswert von 7 500 Euro beziehungsweise von 9 500 Euro überstei-

genden Fahrzeugs entgegen, das mit Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) von Stiftungen finanziert wurde, die - auch der Höhe nach - nur zweckgebunden für den Erwerb beziehungsweise die Umrüstung des Fahrzeugs erbracht worden sind.

### **24 - Ausprägung der besonderen Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII - Sonderregelung des § 60a SGB XII für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten**

(1) Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII erhalten, ein **zusätzlicher** Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII bleibt unberührt.

Die Regelung des § 60a SGB XII setzt die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes vom 16. Dezember 2016 um. Sie gilt im Vorgriff auf die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX, die einen voraussetzungslosen Freibetrag in Höhe von 50 000 Euro vorsieht. Die Regelung soll den Leistungsberechtigten ermöglichen Vermögen aufzubauen beziehungsweise bestehen zu lassen, damit sie selbstbestimmt und angemessen auf unvorhergesehene Lebensereignisse reagieren können.

(2) Es ist pauschalierend anzunehmen, dass bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel jedenfalls ein Betrag von 25 000 Euro für eine angemessene Lebensführung und für eine angemessene Alterssicherung notwendig ist. Das heißt, dass der Einsatz oder die Verwertung eines solchen Vermögens für die Betroffenen stets eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII darstellt. Sofern sich das Vermögen im genannten Rahmen bewegt, bedarf es daher keiner Einzelfallprüfung mehr (BT-Drs. 18/9522, S. 328). Aus dem Wortlaut der Vorschrift im Zusammenhang mit der Begründung ergibt sich, dass es sich auch um Vermögen der Angehörigen der Einstandsgemeinschaft und nicht nur der leistungsberechtigten Person selbst handeln kann, denn Vermögen der Angehörigen ist im Rahmen der Einstandsgemeinschaft nach § 19 Absatz 3 SGB XII unverändert nach den Maßstäben des § 90 SGB XII einzusetzen, so dass die Regelungen der §§ 60a und 66a SGB XII im Rahmen der Härtefallprüfung nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auch auf deren Vermögen anzuwenden sind.

(3) Bisher bereits auf der Grundlage von § 90 Absatz 3 SGB XII aus Härtegründen geschontes Vermögen (vergleiche Nummern 22 und 23 AV VSH, zum Beispiel in Gestalt von Bestattungsvorsorgeverträgen) bleibt darüber hinaus auch weiterhin geschützt. Es ist nicht auf den zusätzlichen Schonbetrag von 25 000 Euro anzurechnen.

(4) Die Herkunft und die Form des Vermögens sind im Rahmen dieser Sonderregelung unerheblich. Es kann Vermögen in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, Sparguthaben, Wertpapieren, Aktien oder Immobilien geschützt sein.

(5) Dieser Schonbetrag gilt nicht nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern bei allen Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII, die gleichzeitig für eine eingliederungshilfeberechtigte Person erbracht werden. Er gilt jedoch nicht bei Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII.

### **25 - Ausprägung der besonderen Härtevorschrift nach § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII - Sonderregelung des § 66a SGB XII für Personen, die Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII erhalten**

(1) Gemäß § 66a SGB XII gilt ab dem 1. Januar 2017 für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne des Absatz 1 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der leistungsberechtigten Person während des Leistungsbezugs erworben wird.

Die Form des Vermögens ist im Rahmen dieser Sonderregelung ohne Belang.

(2) Die Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind ab Januar 2017 ohne Berücksichtigung dieses geschonten Vermögens zu erbringen.

(3) Das auf diese Weise erworbene Vermögen bleibt auch dann anrechnungsfrei, wenn die Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs unterbrochen oder beendet wird.

(4) Nicht zusätzlich geschützt ist Vermögen aus anderen Quellen (zum Beispiel aus Unterhalt, Erbschaft, Schadenersatz oder Rente), sowie vor dem Leistungsbezug erworbenes Vermögen (unabhängig von dessen Quellen).

(5) § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII bleibt unberührt. Bereits auf der Grundlage von § 90 Absatz 3 SGB XII aus Härtegründen geschontes anderes Vermögen (vergleiche Nummern 22 und 23 AV VSH) bleibt geschützt und ist nicht auf den zusätzlichen Schonbetrag von 25 000 Euro anzurechnen.

(6) Es bedarf nach dem Willen des Gesetzgebers keiner Einzelfallprüfung, sondern es ist stets anzunehmen, dass der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens, das überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezuges stammt, in diesem Umfang für die Leistungsberechtigten und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII darstellt. In diesem Kontext gilt die höhere Vermögensschongrenze auch für Vermögen, das während des Leistungsbezuges durch eine andere Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Absatz 1 bis 3 SGB XII überwiegend aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt wird.

(7) Dieser zusätzliche Schonbetrag gilt nicht bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII.

### **26 - Härte bei der Verwertung einzusetzenden Vermögens nach § 91 SGB XII**

(1) Eine Härte ist anzunehmen, wenn das einzusetzende Vermögen nicht sofort, das heißt innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von in der Regel 12 Monaten, verwertbar ist.

Ist ein Hausgrundstück nach § 90 SGB XII einzusetzen, kann grundsätzlich eine Härte (§ 91 SGB XII) angenommen werden, solange es der nachfragenden oder den Personen der Einsatzgemeinschaft als Wohnung dient (vergleiche hierzu Nummer 20 Absatz 3).

(2) Eine Härte kann auch vorliegen, wenn die Verwertung eines einzusetzenden Vermögens offensichtlich unwirtschaftlich ist oder wenn in absehbarer Zeit ein erheblicher Wertzuwachs zu erwarten ist.

Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit liegt vor, wenn der aktuell auf dem Markt zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert (dem Substanzwert, nicht den Anschaffungskosten) des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht. Dafür gibt es keine feste prozentuale Größe. Grundsätzlich stellt ein im Vergleich zum Anschaffungswert um 22 % reduzierter Verkaufserlös keinen wirtschaftlichen Ausverkauf dar, der offensichtlich unwirtschaftlich wäre (hinsichtlich der Verwertung einer Kapitallebensversicherung vergleiche Nummer 30, bei einem Hausgrundstück vergleiche Nummer 20 Absatz 13).

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Härtevorschrift des § 90 Absatz 3 SGB XII vor, handelt es sich insoweit um Vermögen, das bei der Bemessung der Hilfe nicht zu berücksichtigen ist. In solchen Fällen ist Hilfe in Form eines Darlehens nach § 91 SGB XII ausgeschlossen (siehe auch Nummer 32 Absatz 2).

## **V. Vermögenseinsatz bei besonderen Fallgruppen**

### **27 - Besonderheiten des Vermögenseinsatzes bei Sozialhilfeleistungen für Contergangeschädigte behinderte Menschen**

(1) Leistungen nach dem Gesetz über die Contergan-Stiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils gültigen Fassung bleiben bei Leistungen der Sozialhilfe als Vermögen anrechnungsfrei (§ 18 Absatz 1 ContStifG). Das gilt sowohl bei Sozialhilfeleistungen für die Contergan geschädigte Person selbst als auch bei Leistungen für die Angehörigen ihrer Einsatzgemeinschaft im Sinne von §§ 19, 20, § 27 Absatz 2 SGB XII.

(2) Eine Contergangeschädigte Person und die Personen ihrer Einsatzgemeinschaft im Sinne von § 19 Absatz 3 SGB XII müssen ihr Vermögen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII nicht einsetzen. Es ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 ContStifG in Verbindung mit § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII außer Betracht zu lassen. Gleiches gilt gemäß § 20 SGB XII auch für Partner eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften.

Erhält die Contergangeschädigte Person oder die Personen ihrer Einsatzgemeinschaft im Sinne von § 19 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 SGB XII hingegen Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII,

so ist der Einsatz des Vermögens (mit Ausnahme des Vermögens aus Leistungen der Contergan-Stiftung) von der Einsatzgemeinschaft zu verlangen, soweit es nicht durch § 90 SGB XII geschützt ist.

### **28 - Besonderheiten des Vermögenseinsatzes in sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaften**

Eine gemischte Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn eine Person der Einsatzgemeinschaft im Sinne von §§ 19, 20, § 27 Absatz 2 SGB XII als Erwerbsfähige dem Leistungssystem des SGB II unterworfen ist. Das gilt auch bei fehlender Bedürftigkeit nach Maßgabe des SGB II.

Vermögen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, ist nicht zu Gunsten der sozialhilfeberechtigten Person zu verwerten, sondern durch Anwendung der Härteregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII ebenfalls zu verschonen. Das gilt für alle Vermögensbestandteile, zum Beispiel auch für ein nach den Vorschriften des SGB II geschütztes Kraftfahrzeug, unabhängig davon, ob es für eine Erwerbstätigkeit benötigt wird.

Zu belassen ist der Anteil der erwerbsfähigen Person am einzusetzenden Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft, der ihr gemäß § 12 SGB II in der jeweils gültigen Fassung als Freibetrag zusteht beziehungsweise bei SGB-II-Bedürftigkeit zustünde. Der Freibetragsanteil für die Sozialhilfe beanspruchende Person richtet sich hingegen nach der Verordnung zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII. Das die Summe beider Freibeträge übersteigende verwertbare Vermögen ist für den Sozialhilfebedarf einzusetzen.

### **29 - Umgang mit Erbschaften**

(1) Erbschaften sind Vermögen, wenn sie vor dem Einsetzen der Sozialhilfe zugeflossen sind. Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt der **Eintritt des Erbfalles** mit dem Tod des Erblassers, weil der Gesamtrechtsnachfolger als Erbe oder Miterbe, aber auch als Pflichtteilsberechtigter bereits zu diesem Zeitpunkt über seinen Anteil am Nachlass verfügen kann. Das gilt unabhängig davon, wann das Erbe durch die Annahme erworben und wann gegebenenfalls Ansprüche gegen Miterben durchgesetzt und ausgezahlt werden.

(2) Eine vor Einsetzen der Sozialhilfe mit Eintritt des Erbfalles zugeflossene Erbschaft behält ihre Eigenschaft als Vermögen auch dann, wenn der Geldbetrag erst während des Leistungsbezugs verfügbar wird („versilbern“ bereits vorhandenen Vermögens). Davon ist durch § 90 Absatz 2 SGB XII geschütztes Vermögen zu belassen.

(3) Tritt der Erbfall während des Sozialhilfebezugs ein, handelt es sich um Einkommen. Als Einkommen ist eine Erbschaft ab dem Zeitpunkt anzurechnen, in dem sie als „bereites Mittel“ zur Verfügung steht.

(4) Nur im Zusammenhang mit Leistungen nach § 74 SGB XII ist eine (Bar-)Erbschaft unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses nicht als Vermögen durch § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII geschützt (insoweit keine Berücksichtigung des Schonbetrages), sondern vorrangig für die Bestattung einzusetzen. Sie steht in diesem Umfang weder als Einkommen noch als Vermögen als „bereites Mittel“ für den Lebensunterhalt des Bestattungspflichtigen und seiner Einsatzgemeinschaft zur Verfügung.

Trat der Erbfall vor Einsetzen der Sozialhilfe ein und ist ein Restbetrag nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (einschließlich der Bestattungskosten) noch vorhanden, ist er bei hinzutretendem Sozialhilfebedarf (außer in den Fällen des § 74 SGB XII) dem einzusetzenden Vermögen hinzuzurechnen und unterfällt dem Schutz des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII, soweit dadurch im Monat der Auszahlung zusammen mit bereits vorhandenen Barbeträgen der kleinere Barbetrag nach der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII nicht überschritten wird.

(5) Forderungen gegen den Nachlass (zum Beispiel Einzelzuwendungen im Wege eines Vermächtnisses) fließen nicht mit dem Eintritt des Erbfalles zu. Ob es sich hierbei um Vermögen oder Einkommen handelt, hängt vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verfügbarkeit mit Auskehrung des Auseinandersetzungsguthabens (Gutschrift auf dem Konto des Vermächtnisnehmers) vor oder nach dem Einsetzen der Sozialhilfe ab.

(6) Sind die Ansprüche aus einer Erbschaft nicht sofort verwertbar (die Beweislast zum Stand der Erbschaftsangelegenheit liegt bei der leistungsbeziehenden Person), so ist die Sozialhilfe zunächst wegen vorhandenen Vermögens gemäß § 91 SGB XII darlehensweise zu erbringen und die Forderung zu sichern. Aus dem Zufluss ist später zunächst das Darlehen zu befriedigen.

## 30 - Umgang mit kapitalbildenden Lebensversicherungen

(1) Dem Vermögen zuzurechnen ist sowohl der Hauptleistungsanspruch gegen das Versicherungsunternehmen aus der Kapitallebensversicherung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als auch alle aus dieser vertraglichen Beziehung resultierenden Rückabwicklungsansprüche nach Auflösung dieses Vertrages (zum Beispiel durch Kündigung).

(2) Zunächst ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine Kapitallebensversicherung rechtlich und tatsächlich verwertbar ist. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Geltendmachung von Sozialhilfeleistungen.

Kapitallebensversicherungen können grundsätzlich auch dann ganz oder teilweise verwertbar und gegebenenfalls einzusetzen sein, wenn sie bis zur vereinbarten regulären Fälligkeit mit einem unwiderruflichen Verwertungsausschluss im Sinne von § 168 des Versicherungsvertragsgesetzes versehen sind. In so einem Fall sind die Vertragsbedingungen daraufhin zu prüfen, ab wann der Verwertungsausschluss wirksam wurde und ob sie neben dem Hauptleistungsanspruch gegen die Versicherung (bei Fälligkeit) auch vorherige Rückabwicklungsansprüche bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages (zum Beispiel durch Beleihung, Kündigung) beinhalten, ob die einsatzpflichtige Person in der Verfügung über ihre Forderung generell rechtlich beschränkt ist, und ob das Vermögen durch Übertragung auf Dritte (etwa durch Verkauf, privatrechtliche Abtretung) oder durch Belastung (Beleihung) verwertet werden kann.

(3) Soweit die Kapitallebensversicherung nicht zu den durch § 90 Absatz 2 SGB XII privilegierten Vermögensgegenständen zählt, ist zu prüfen, ob die Härtevorschriften des § 90 Absatz 3 SGB XII ihrem Einsatz entgegenstehen.

Dabei bedarf es auch bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII im Rahmen des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII der Prüfung, ob besondere, bei anderen Leistungsberechtigten regelmäßig nicht anzutreffende Umstände für eine notwendige zusätzliche Alterssicherung der einsatzpflichtigen Person vorliegen (atypischer Fall). Es genügt nicht allein, dass eine einsatzpflichtige Person wegen der Erwerbsminderung bis zum Eintritt in das Rentenalter keine Altersvorsorge mehr betreiben kann (typischer Fall). Eine Härte kann insoweit anerkannt werden, wenn auf Grund einer Kumulation von Risiken und belastenden Umständen die soziale Stellung der nachfragenden Person insbesondere wegen ihrer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist. Das kann beispielsweise bei einem langjährig Selbständigen bei Häufung belastender Umstände (zum Beispiel: Versorgungslücke, Behinderung, gesundheitliche Leistungsfähigkeit, Lebensalter, Ausbildung, atypische Erwerbsbiografie, familiäre Situation) der Fall sein, der von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist und privat Vorsorge betreiben und die mit den Not- und Wechselfällen des Lebens verbundenen Risiken selbst absichern muss. In die Entscheidung sind auch die Höhe der gegebenenfalls nur ergänzend zu erbringenden Sozialhilfe, deren voraussichtliche Dauer und eine etwa bestehende Möglichkeit, künftig wieder von Sozialhilfe unabhängig zu sein, mit einzubeziehen.

Die Verwertung einer Kapitallebensversicherung bedeutet bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII eine Härte im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII, wenn dadurch eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt, kann eine Härte im Sinne von § 90 Absatz 3 SGB XII auch dann vorliegen, wenn die Verwertung einer einzusetzenden Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich ist, oder wenn in absehbarer Zeit ein erheblicher Wertzuwachs zu erwarten ist. Das ist anhand der vereinbarten Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Bedarfs im Einzelfall zu prüfen.

Besteht zwischen dem aktuellen Rückkaufswert und dem Substanzwert (der Summe der eingezahlten Beiträge) ein Missverhältnis, ist anhand dessen, was an Verlusten im Wirtschafts- und Rechtsverkehr allgemein üblich ist, „mit dem Kalkül eines rational handelnden Marktteilnehmers“ zu prüfen, ob die Verwertung (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) offensichtlich unwirtschaftlich ist. Diese Bewertungsentscheidung ist gerichtlich nachprüfbar.

Die Urteile des BSG können hier nur zur Orientierung herangezogen werden, weil es sich um einzelfallbezogene Auslegungen des unbestimmten Rechtsbegriffs der Härte handelt. Eine allgemeine Grenze der Unwirtschaftlichkeit prozentgenau zu bestimmen, ist daher rechtlich nicht möglich.

Der für Sozialhilfe zuständige Senat des BSG hat sich insoweit der Rechtsprechung des Senats angeschlossen, der für das SGB II zuständig ist, und eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit noch nicht angenommen, wenn der aktuelle Rückkaufswert um etwa 13 % hinter der eingezahlten Beitragssumme zurückbleibt. Ein Verlust wird von der Rechtsprechung bisher als evident hoch - also unwirtschaftlich - angesehen, wenn er über 26,9 % liegt.

## VI. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens

### 31 - Allgemeines

(1) Die in Nummer 4, 5 und 6 genannten Personen haben ihr verwertbares und nicht geschütztes Vermögen in vollem Umfang zur Deckung ihres Bedarfs einzusetzen. Das Vermögen ist - soweit es über dem Schonbetrag des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII liegt - so lange zu berücksichtigen, wie es noch vorhanden ist (kein fiktiver Verbrauch). Wird die Sozialhilfe als Darlehen erbracht, so muss die darlehnsweise Leistungsform beendet werden, wenn die Belastungen den Wert des Vermögensgegenstandes erreichen.

Bei der Feststellung des Wertes des Vermögens ist vom Wert abzüglich der tatsächlichen Belastungen auszugehen.

(2) Der Einsatz des Vermögens kann durch Verbrauch, Vermietung, Verpachtung, Beleihung, Verkauf sowie durch sonstige Verwertung erfolgen. Er kann beispielsweise auch durch den Rückkauf von Lebensversicherungen verlangt werden.

Wenn das Vermögen nach dem Zeitraum, für den es zur Deckung des Bedarfs ausreichend gewesen war, noch vorhanden ist, scheidet Bedürftigkeit grundsätzlich weiterhin aus.

(3) Über die Art des Einsatzes des Vermögens entscheidet grundsätzlich der Vermögensinhaber/die Vermögensinhaberin. Der Einsatz muss unter Beachtung des Selbsthilfe- und Nachranggrundsatzes (§ 2 Absatz 1 SGB XII) unverzüglich zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgen. Dabei ist der Vermögensinhaber unter Berücksichtigung des § 11 SGB XII insoweit zu beraten, dass er sein Vermögen bedarfsgerecht einsetzen soll. Er ist gegebenenfalls auf die möglichen Rechtsfolgen seines Verhaltens hinzuweisen (insbesondere §§ 26, 103 SGB XII - vergleiche auch Nummer 20 Absatz 13).

(4) Auch wenn die Möglichkeit besteht, den Bedarf teilweise oder voll aus dem einzusetzenden Vermögen (auch Einkommen) zu decken, kann es erforderlich sein, die weitere Entwicklung des Falles zu beobachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vermögensinhaber und nachfragende Person nicht identisch sind. Grundsätzlich scheidet in diesen Fällen Bedürftigkeit weiterhin aus. Gegebenenfalls kann jedoch erweiterte Hilfe geleistet und Aufwendungsersatz gefordert werden (§ 19 Absatz 5 und § 92 Absatz 1 SGB XII).

### 32 - Hilfeleistung als Darlehen (§ 91 SGB XII)

(1) Hilfen sollen als Darlehen geleistet werden, soweit gemäß § 90 SGB XII Vermögen festgesetzt ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die Person, die zum Einsatz verpflichtet ist, eine Härte bedeuten würde.

(2) Vor Anwendung der Härteregelung des § 91 SGB XII ist zu prüfen, ob nicht bereits eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII vorliegt; trifft dies zu, ist für die Anwendung des § 91 SGB XII kein Raum.

(3) Dem Einsatz des Vermögens steht zwar grundsätzlich nicht entgegen, dass eine sofortige Verwertung oder ein sofortiger Verbrauch nicht möglich ist. Falls die Befriedigung des Bedarfs jedoch nicht aufgeschoben werden kann, soll die Sozialhilfe in Form des Darlehens erbracht werden. Das Gleiche gilt auch, wenn die Forderung nach sofortigem Einsatz des Vermögens eine Härte bedeuten würde. Ist einzusetzendes Vermögen vorhanden, jedoch nicht sofort, das heißt innerhalb des in der Regel 12monatigen Bewilligungszeitraums, verwertbar, und wurde Sozialhilfe in Form eines Darlehens bewilligt, ist das Darlehen in einen Zuschuss umzuwandeln.

(4) § 91 SGB XII enthält eine Soll-Vorschrift. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist Sozialhilfe als Darlehen zu gewähren. Nur im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgesehen werden.

**33 - Darlehenssicherung**

Die Leistung in Form eines Darlehens nach § 91 SGB XII kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird (zum Beispiel durch Hypothek, Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Abtretung von Forderungen). Über die Art der Sicherung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Weigern sich Personen der Einsatzgemeinschaft, den Rückzahlungsanspruch zu sichern, kann von der Hilfe abgesehen werden. Nummer 31 Absatz 4 dieser AV gilt entsprechend.

Das Verfahren zur Darlehensgewährung und Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach den Vorschriften des SGB X. Es ist daher möglich, die Einzelheiten der Darlehensgewährung, der Rückzahlungsbedingungen und etwaiger Sicherungen im Rahmen eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 53 ff. SGB X) zu regeln.

**34 - Darlehenszinsen**

Wird Sozialhilfe als Darlehen erbracht, so ist es - unabhängig davon, ob es in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder eines Verwaltungsaktes geschieht - **nicht** zu verzinsen.

**VII. Schlussvorschriften**

**35 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft.

(2) Die Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH) vom 20. Juni 2014 (ABl. S. 1382) werden mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften aufgehoben.

Anlage 1 zur AV-VSH

**Die Vermögensschongrenze für kleinere Barbeträge und Geldwerte beträgt nach der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII**

| Einzelne nachfragende Person   | 5 000 Euro                       |
|--|----------------------------------|
| Nachfragende Person und deren Ehegatte und Lebenspartner beziehungsweise einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen                             | 10 000 Euro (jeweils 5 000 Euro) |
| Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich | 500 Euro                         |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig  | 10 500 Euro                      |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig   | 5 500 Euro                       |

Aus der Systematik der Vermögensheranziehung nach § 90 SGB XII ergeben sich für Fallkonstellationen der **Eingliederungshilfe** bis zum Inkrafttreten des BTHG in 2020 die in der Tabelle dargestellten Schonbeträge.

Sie gelten ebenso für die Leistungen der Hilfe zur Pflege - jedoch unbefristet und mit der Einschränkung, dass der Schonbetrag in Höhe von 25 000 Euro der leistungsberechtigten Person zusteht, wenn sie dieses Vermögen während des Leistungsbezugs ganz oder überwiegend aus eigenem Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit erworben hat. Nach den allgemeinen Normen der Vermögensanrechnung ist jedoch auch hier das Vermögen der gesamten Einstandsgemeinschaft umfasst, so dass insofern auch das Vermögen des Ehegatten hinzuzuziehen ist (vergleiche Schreiben des BMAS vom 9. Februar 2017).

| Fallkonstellation  | Leistungsart (Bedarf)                               | Grundfreibetrag § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII | § 90 Absatz 3 SGB XII                           | § 60a SGB II/ § 66a SGB XII | Schonbetrag     |
|--|---|--|---|-----------------------------|-----------------|
| <b>Einzelne nachfragende Person</b>  | nur EH/HzP  | 5 000 Euro                                     | X Euro Härte (zum Beispiel Bestattungsvorsorge) | 25.000 Euro                 | 30 000 + X Euro |
|  | EH/HzP und Lebensunterhalt (3., 4. Kapitel SGB XII) | 5 000 Euro                                     | X Euro Härte (zum Beispiel Bestattungsvorsorge) |                             | 5 000 + X Euro  |
| <b>Nachfragende Person und deren Ehegatte und Lebenspartner beziehungsweise einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen</b>                                | Nur EH/HzP  | 10 000 Euro (jeweils 5 000 Euro)               | X Euro Härte (zum Beispiel Bestattungsvorsorge) | 25.000 Euro                 | 35 000 + X Euro |
|  | EH/HzP und Lebensunterhalt (3., 4. Kapitel SGB XII) | 10 000 Euro (jeweils 5 000 Euro)               | X Euro Härte (zum Beispiel Bestattungsvorsorge) |                             | 10 000 + X Euro |
| <b>Für Personen, die von der nachfragenden Person oder ihrem Ehegatten/ Lebenspartner oder von den Eltern oder dem Elternteil überwiegend unterhalten wird, zusätzlich</b> | Nur EH/HzP  | 500 Euro                                       |   |                             | 500 Euro        |
|  | EH/HzP und Lebensunterhalt (3., 4. Kapitel SGB XII) | 500 Euro                                       |   |                             | 500 Euro        |
| <b>Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig</b>   | Nur EH/HzP  | 10 500 Euro                                    | X Euro sonstige Härte                           | 25.000 Euro                 | 35 500 + X Euro |
|  | EH/HzP und Lebensunterhalt (3., 4. Kapitel SGB XII) | 10 500 Euro                                    | X Euro sonstige Härte                           |                             | 10 500 + X Euro |
| <b>Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig</b>  | Nur EH/HzP  | 5 500 Euro                                     | X Euro sonstige Härte                           | 25.000 Euro                 | 30 500 + X Euro |
|  | EH/HzP und Lebensunterhalt (3., 4. Kapitel SGB XII) | 5 500 Euro                                     | X Euro sonstige Härte                           |                             | 5 500 + X Euro  |

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

---

### **Entstehung einer Stiftung**

Bekanntmachung vom 22. Mai 2019

JustVA II D 2

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

#### **Stiftung Shanti**

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von interkultureller Verständigung, insbesondere internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, von Wissenschaft und Forschung, von Religion, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, von Kunst und Kultur sowie von mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Dabei sollen insbesondere Aktivitäten gefördert werden, die an Schnittstellen und Treffpunkten verschiedener sozialer, regionaler, nationaler und internationaler Kulturen zum Frieden beitragen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

### **Raumordnungsverfahren für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“**

Bekanntmachung vom 15. Mai 2019

StadtWohn GL 5.21

Telefon: 0331 866-8752

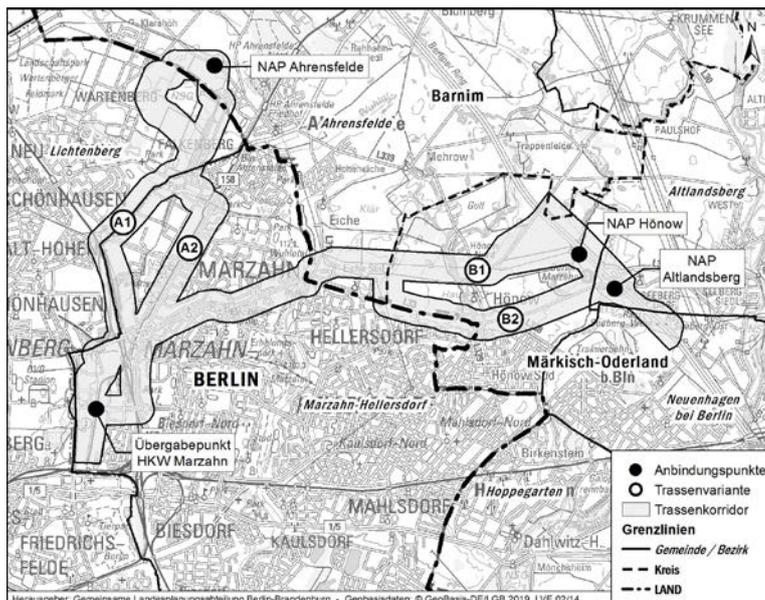
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

#### **„Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“**

Die ONTRAS Gastransport GmbH und die Vattenfall Wärme Berlin AG planen die Verlegung einer neuen Gasanbindungsleitung. Sie wird von dem ONTRAS-Ferngasleitungsnetz zum Heizkraftwerkstandort Marzahn der Vattenfall verlaufen. Dort entsteht aktuell eine hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Anlage.

Die neue Gasleitung ist mit einer Nennweite von DN 400 und einem maximalen Betriebsdruck von 55 bar geplant. Durch das Vorhaben kann die Ausnutzung des im Ferngasleitungsnetz bestehenden Gasvordrucks unmittelbar für die Versorgung des Heizkraftwerks Marzahn genutzt werden. Auf diesem Wege werden weitere Effizienzsteigerungen erzielt und damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet. Der geplante Anschluss ist damit auch eine Maßnahme im Sinne der Umsetzung der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“.

Es sind zwei alternative Trassenführungen mit jeweils zwei Untervarianten mit unterschiedlichen Ausspeisepunkten aus der Ferngasleitung 211 beziehungsweise der Ferngasleitung 221 möglich. Je nach Trassenführung wird die Gesamtlänge der Trasse zwischen 9 und 12 Kilometern liegen. Von der Planung unmittelbar betroffen sind die Berliner Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf sowie die Gemeinden Ahrensfelde, Altlandsberg, Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin.



Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feintrassierung; es werden nur mögliche Korridore für Trassenverläufe der Gasanbindungsleitung betrachtet.

Die Verfahrensunterlage wird in den von den Trassenkorridoren der Planung betroffenen Landkreisen, amtsfreien Gemeinden, Bezirken von Berlin, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 3. Juni 2019** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 12. Juni 2019 bis 26. Juli 2019** zu den üblichen Dienst- beziehungsweise Sprechzeiten öffentlich aus

**in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin**

Raum 554, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

**im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Raum 2.11 37, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

**im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Flur, 4. Etage, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin

**in der Kreisverwaltung Barnim**

Dezernat für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Bauwesen, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau-, Kataster- und Vermessung, 3. Etage (Counter), Haus D, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

**in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland**

Raum A-105, Landratsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

**in der Stadtverwaltung Altlandsberg**

Zimmer 22, Bauverwaltung, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

**in der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde**

Raum 108, Rathaus, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

## in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten

Foyer, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

## in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

## in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Raum 475, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.725772.php>

einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, gerichtet werden.

### Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar sein.

## Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

---

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)**

Bekanntmachung vom 21. Mai 2019

UVK I C 17

Telefon: 9025-2273 oder 9025-0, intern 925-2273

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeister sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellungen sind befristet bis zum jeweils angegeben Tag:

| Schornsteinfegermeister/-in | Datum der Bestellung | Kehrbezirksnummer | Bestellung befristet bis zum |
|-----------------------------|----------------------|-------------------|------------------------------|
| Sascha Graf                 | 01.07.2019           | 1206              | 30.06.2026                   |
| Nicky Teichert              | 01.06.2019           | 0809              | 31.05.2026                   |

Ärztchamber Berlin

## Vierte Änderung der Allgemeinen Entschädigungsregelung

Vom 8. Mai 2019

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABI. 2004, S. 708), die zuletzt durch die Zweite Änderung vom 11. Juni 2014 (ABI. 2015, S. 552) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 8 und § 17 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, in ihrer Sitzung am 8. Mai 2019 folgende Vierte Änderung der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin vom 27. Februar 2013 (ABI. S. 1252), die zuletzt am 21. Februar 2018 (ABI. S. 1293) geändert worden ist, beschlossen:

### Artikel I

Die Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin vom 27. Februar 2013 (ABI. S. 1252), die zuletzt durch die Dritte Änderung vom 21. Februar 2018 (ABI. S. 1293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Entschädigung der Ermittlungspersonen im berufsrechtlichen Verfahren

(1) Die vom Vorstand gemäß § 62 Absatz 2 BlnHKG bestellten Ermittlungspersonen und deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung wie folgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Durchführung der Ermittlungen je Verfahren:                  | 800 Euro |
| b) Abschlussbericht mit Beweiswürdigung:                        | 500 Euro |
| c) für gesondert beauftragte Ermittlungstätigkeiten pro Stunde: | 120 Euro |

(2) Für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe c) findet § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass statt einer tageweisen Berechnung eine quartalsweise Berechnung erfolgt.“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Übergangsregelung

Für die Durchführung und den Abschluss der vor dem 30.11.2018 vom Vorstand gemäß § 26 Berliner Kammergesetz eingeleiteten Untersuchungsverfahren (Altfälle) erhält die Ermittlungsperson unbeschadet der Entschädigung nach § 15 dieser Entschädigungsregelung bis zum 30.09.2019 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1800 Euro. Ab dem 01.10.2019 erhält die Ermittlungsperson für Durchführung und Abschluss der Altfälle eine Entschädigung gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe c).“

3. Die Paragraphen 15 bis 19 werden die Paragraphen 16 bis 20.

### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Allgemeinen Entschädigungsregelung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft

Die vorstehende Vierte Änderung der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin vom 8. Mai 2019 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2019

Dr. med. Günther Jonitz  
Präsident

PD Dr. med. Peter Bobbert  
Mitglied des Vorstandes

L. S.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

## **Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)**

Bekanntmachung vom 31. Mai 2019

BVG FVM-T

Telefon: 256-28432 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nummer 54 vom 22. Dezember 2017, hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Schreiben vom 26. April 2019 zugestimmt.

### **Teil C**

#### **Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen**

Der Punkt 5.5 erhält folgende neue Fassung:

##### **5.5 Schülerferienticket**

alle im Teil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Durch alle in Tarifteil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen wird das Schülerferienticket in den Sommerferien der Länder Brandenburg und Berlin angeboten.

Das Schülerferienticket gilt auf allen Linien, die von Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs in den Ländern Brandenburg und Berlin befahren werden.

Das Schülerferienticket gilt auch im Verkehr mit den in der Anlage 1.2 genannten Orten, sofern in der jeweiligen Verbindung auch Zeitkarten ausgegeben werden.

Das Schülerferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2019 von allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland - keine Volkshochschulen - bis einschließlich Klassenstufe 13 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Schülerferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt beziehungsweise unauslöschlich eingetragen sein.

Das Schülerferienticket ist nur mit einem gültigen Schülerschein beziehungsweise einer Schulbescheinigung für das Schuljahr 2018/2019 beziehungsweise 2019/2020 der Klassenstufen 1 bis 13 oder mit einem Schüler-Fahrausweis für das Schuljahr 2018/2019 gültig. Dieser/Diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Schülerferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Schülerferienticket berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückfahrt in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs in der 2. Wagenklasse auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf folgenden Streckenabschnitten:

- RE2 Karstädt - Wismar,
- RE3 Nechlin - Stralsund Hbf,
- RE5 Fürstenberg (Havel) - Rostock Hbf oder
- RE5 Fürstenberg (Havel) - Stralsund Hbf

innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Die Rückfahrt muss auf derselben Strecke stattfinden, die für die Hinfahrt bis zum Erreichen des Zielbahnhofes gewählt wurde.

Die Nutzung der 1. Wagenklasse mit Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse und dem Schülerferienticket ist nicht gestattet.

Für verloren gegangene Schülerferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preis: 29,90 EUR

**Das Angebot gilt vom 20. Juni 2019, 00:00 Uhr bis 4. August 2019, 24:00 Uhr.**

## Teil D

### Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

Der Punkt 16 erhält folgende neue Fassung:

#### 16 VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

##### Übergangstarif Herzberg (Elster) - Torgau

Für Fahrten auf der Linie 527 zwischen den Landkreisen Elbe-Elster und Nord-sachsen über Landkreisgrenzen hinweg gelten die Fahrpreise des Übergangstarifs Herzberg (Elster) - Torgau.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Rückfahrten mit Einzelfahrausweisen sind ausgeschlossen.

Für die zeitliche Gültigkeit der 7-Tageskarten und Monatskarten gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkte 5.2.1.1 und 5.2.1.2. sowie für den Ermäßigungsanspruch die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkt 5.2.5.1.

#### Einzelfahrausweise

##### Regeltarif

| Ort                                      | Döbrichau, Zwethau | Torgau |
|--|--------------------|--------|
| Herzberg (Elster)                        | 4,60 €             | 6,10 € |
| Rahnisdorf                               | 4,00 €             | 5,60 € |
| Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten | 3,30 €             | 4,90 € |

##### Ermäßigt

| Ort                                      | Döbrichau, Zwethau | Torgau |
|--|--------------------|--------|
| Herzberg (Elster)                        | 2,90 €             | 3,80 € |
| Rahnisdorf                               | 2,60 €             | 3,50 € |
| Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten | 2,10 €             | 3,00 € |

#### 7-Tage-Karten

##### Regeltarif

| Ort                                      | Döbrichau, Zwethau | Torgau  |
|--|--------------------|---------|
| Herzberg (Elster)                        | 33,20 €            | 47,30 € |
| Rahnisdorf                               | 33,20 €            | 47,30 € |
| Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten | 27,30 €            | 41,10 € |

##### Ermäßigt

| Ort                                      | Döbrichau, Zwethau | Torgau  |
|--|--------------------|---------|
| Herzberg (Elster)                        | 25,30 €            | 36,70 € |
| Rahnisdorf                               | 25,30 €            | 36,70 € |
| Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten | 21,60 €            | 32,60 € |

## Monatskarten

### Regeltarif

| Ort   | Döbrichau, Zwethau | Torgau   |
|---|--------------------|----------|
| Herzberg (Elster)                           | 100,10 €           | 141,90 € |
| Rahnisdorf                                  | 100,10 €           | 141,90 € |
| Fermerswalde, Buckau,<br>Züllsdorf, Löhsten | 82,50 €            | 123,20 € |

### Ermäßigt

| Ort   | Döbrichau, Zwethau | Torgau   |
|---|--------------------|----------|
| Herzberg (Elster)                           | 76,60 €            | 110,00 € |
| Rahnisdorf                                  | 76,60 €            | 110,00 € |
| Fermerswalde, Buckau,<br>Züllsdorf, Löhsten | 63,80 €            | 96,40 €  |

---

**Lichtenberg**

---

**Änderung des Beschlusses  
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 23. Mai 2019

Stapl A3

Telefon: 90296-6114 oder 90296-0, intern 9296-6114

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat am 21. Mai 2019 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans **XXII-2b** um die südwestlichen Teile des Flurstücks 1821 sowie um das Flurstück 1565 der Flur 1, Gemarkung Malchow Gut, zu erweitern und um die Flurstücke 209 und 210 der Flur 273, Gemarkung Weißensee, zu reduzieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **XXII-2b** umfasst nunmehr das Gelände südlich Darßer Straße zwischen Saaler Bogen und Graaler Weg bis zu den nördlichen Grenzen der Grundstücke Bitburger Straße 15 A-22 und Perler Straße 2 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

---

**Marzahn-Hellersdorf**

---

**Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 20. Mai 2019

WirtSG, SGA, Str 121

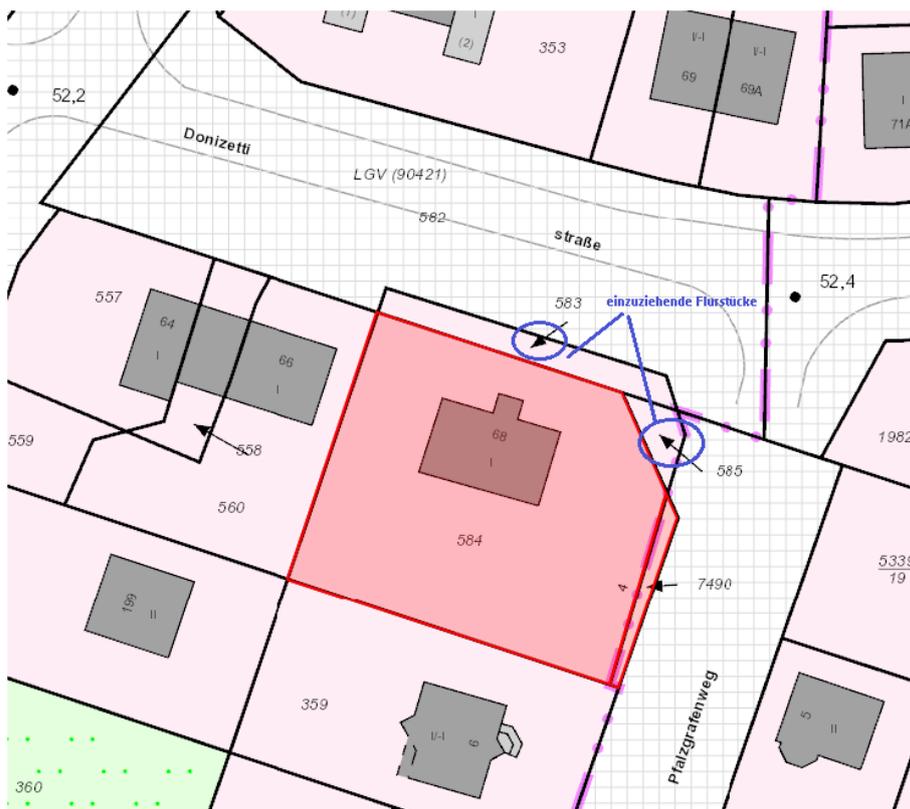
Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Straßen- und Grünflächen, Fachbereich Straßen, hat die Absicht, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, das Grundstück Gemarkung Hellersdorf, Flur 171, Flurstück 583 mit einer Größe von 99 m<sup>2</sup> und der Lagebezeichnung **Donizettistraße** sowie das Grundstück Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstück 585 mit einer Größe von 33 m<sup>2</sup> und der Lagebezeichnung **Pfalzgrafenweg** (siehe Lage-skizze) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die oben genannten Flurstücke wurden an den Anlieger veräußert.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesen Flurstücken sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, vorgebracht werden.



Neukölln

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 21. Mai 2019

Verm c3

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

| Straßen                 | Grundstücksnummern alt (bisher) | Grundstücksnummern neu |
|-------------------------|---------------------------------|------------------------|
| <b>Gemarkung Britz</b>  |                                 |                        |
| Teichrosenpfad          | 44                              | 44, 44 A               |
| <b>Gemarkung Buckow</b> |                                 |                        |
| Buckower Damm           | 176                             | 176, 178, 180, 186     |
| Wermuthweg              | 1, 3, 7, 9                      | 1, 1 A, 3, 7, 9        |
| Distelfinkweg           | 40                              | 40, 40 A, 40 B         |
| <b>Gemarkung Rudow</b>  |                                 |                        |
| Alt-Rudow               | 60                              | 60, 60 A               |
| Torgelowweg             | 23                              | 23, 23 A               |

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Spandau

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1  
der Bauordnung Berlin (BauO Bln)**

Bekanntmachung vom 31. Mai 2019

Bau 2 BWA B24

Telefon: 90279-2669 oder 90279-0, intern 9279-2669

**Öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 3. Juni 2019 bis 2. Juli 2019**

Die **ÄT Ärzte-Treuhand Verwaltungs GmbH & Co. Immobilien KG** plant die Errichtung eines Krematoriums auf dem Grundstück Pionierstraße 63, 13589 Berlin, gemäß § 64 BauO Bln (Sonderbauten).

Der Bauantrag mit den Bauvorlagen und entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen kann von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), eingesehen werden.

Einwendungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen und umweltbezogene Einwendungen gelten nur für das Genehmigungsverfahren (§ 70 Absatz 5 Satz 1 der Bauordnung Berlin [BauO Bln] vom 29. September 2005 [GVBl. S. 495], die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 [GVBl. S. 205, 381] geändert worden ist).

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt eine Zustellung von Bescheiden (§ 70 Absatz 4 BauO Bln).

Die zum Bauantrag gehörenden Bauvorlagen können bis zum Ablauf der oben genannten einmonatigen Bekanntmachungsfrist während der Sprechzeiten dienstags und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung im Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Raum 226, Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin, eingesehen werden. Einwendungen gegen das Bauvorhaben können schriftlich an die oben genannte Anschrift gesandt oder unmittelbar vor Ort zur Niederschrift gegeben werden.

Treptow-Köpenick

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 21. Mai 2019

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

| <b>Straßen</b>                 | <b>Grundstücksnummern<br/>alt (bisher)</b> | <b>Grundstücksnummern<br/>neu</b> |
|--------------------------------|--|-----------------------------------|
| <b>Ortsteil Adlershof</b>      |  |                                   |
| Friedlander Straße             | -  | 149 A, 149 B                      |
| <b>Ortsteil Baumschulenweg</b> |  |                                   |
| Johannisthaler Chaussee        | -  | 91                                |
| Kiefholzstraße                 | 272, 273                                   | 272, 273, 273 A                   |

| <b>Straßen</b>                   | <b>Grundstücksnummern<br/>alt (bisher)</b> | <b>Grundstücksnummern<br/>neu</b>   |
|----------------------------------|--|-------------------------------------|
| <b>Ortsteil Bohnsdorf</b>        |  |                                     |
| Waldstraße                       | -  | 1 B                                 |
| <b>Ortsteil Johannisthal</b>     |  |                                     |
| Benno-König-Straße               | -  | 2                                   |
| Winckelmannstraße                | 12, 14                                     | 12, 14                              |
| Herweghstraße                    | 2, 4, 6                                    | 2, 4, 6                             |
| <b>Ortsteil Köpenick</b>         |  |                                     |
| Lobitzweg                        | 29   | 29                                  |
| Berlewitzweg                     | -  | 66                                  |
| <b>Ortsteil Müggelheim</b>       |  |                                     |
| Ludwigshöheweg                   | 72   | -                                   |
| Enkenbacher Weg                  | -  | 69, 71, 71 A                        |
| <b>Ortsteil Oberschöneeweide</b> |  |                                     |
| Nalepastraße                     | -  | 95                                  |
| <b>Ortsteil Rahnsdorf</b>        |  |                                     |
| Fürstenwalder Allee              | 256, 258, 260                              | 256, 258, 260                       |
| <b>Ortsteil Schmöckwitz</b>      |  |                                     |
| Wernsdorfer Straße               | 27   | 27, 27 A, 27 B, 27 C,<br>27 D, 27 E |

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

---

Berliner Karriereportal:  
[www.berlin.de/karriereportal](http://www.berlin.de/karriereportal)

---

## Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

---

Abteilung Bau, Facility Management

**Berufsfeld:** Technische Berufe  
**Bezeichnung:** Angestellte/Angestellter  
**Entgeltgruppe:** 14  
**Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Termin  
**Kennzahl:** 12V1905  
**Vollzeit/Teilzeit:** beides  
**Wochenstunden:** 39

**Arbeitsgebiet:** • Leitung des Organisationsbereiches Facility Management • Weiterentwicklung und Prozessoptimierung des Organisationsbereiches • Führung der unterstellten Beschäftigten zur Sicherstellung des Badbetriebes aus bau- und anlagentechnischer Sicht • Abwesenheitsvertretung der Abteilungsleitung Bau und Facility Management

**Anforderungen:** • Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium des Facility Management (Master) oder der Ingenieurtechnik im Fachgebiet Versorgungstechnik, Energiewirtschaft, Energie- und Verfahrenstechnik, Gebäudetechnik, Bauingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen • Langjährige, vertiefte und anwendungsbereite Erfahrung in der Gebäudebewirtschaftung von komplexen Liegenschaften, vorzugsweise von Schwimmhallen und entsprechend praxiserprobte Kenntnisse der VOB/VOL/HOAI sowie der Betriebsverordnung und Betriebssicherheitsverordnung und der einschlägigen DIN-Normen und Verordnungen (insbesondere TrinkWV, AbwV) • Betriebswirtschaftliche Kenntnisse hinsichtlich Verfahren der Kostenrechnung und Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsberechnung

**Anforderungsprofil:** Befähigung zum konzeptionellen Arbeiten und Mitarbeitendenführung sowie Kommunikationsstärke und Entscheidungsfreude

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** [bewerbung@berlinerbaeder.de](mailto:bewerbung@berlinerbaeder.de)

**Bewerbungsunterlagen:** folgende Nachweise: • Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium des Facility Management (Master) oder der Ingenieurtechnik im Fachgebiet Versorgungstechnik, Energiewirtschaft, Energie- und Verfahrenstechnik, Gebäudetechnik, Bauingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen

**Hinweise:** Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. In der ausgeschriebenen Stelle besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Die Berliner Bäder-Betriebe streben in dem ausgeschriebenen Bereich die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern besonders Frauen auf, sich für diese Stelle zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

**Ansprechperson:** Frau Naumann  
**Telefon:** 030 78732653  
**E-Mail:** [personal@berlinerbaeder.de](mailto:personal@berlinerbaeder.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38065>

## Berliner Feuerwehr

---

Zentraler Service Fahrzeuge und Geräte

**Bezeichnung:** Leiterin/Leiter (m/w/d) des Referates Instandhaltung  
**Besoldungsgruppe:** A 14  
**Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
**Befristung:** unbefristet  
**Kennzahl:** 67/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Das Referat Instandhaltung gliedert sich in die drei Bereiche: - FG I F - Fremdkoordinierungsstelle mit dem gesamten Werkstattbereich (Zentral-, Pumpen-, Drehleiter-, Elektro- und Medizingerätewerkstatt) der Berliner Feuerwehr - FG I P - Fahrzeugprüfstelle und - FG I E - Kraftfahrzeug-Ersatzteillager Die Leitung des Referates Instandhaltung ist verantwortlich für - die Funktionsfähigkeit der unterstellten Fachbereiche, - die Sicherstellung der Einsatzbarkeit und technischen Verfügbarkeit des Fuhrparks, der Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr inklusive ihrer Beladung, - die Planung des Instandhaltungswesens hinsichtlich Koordinierung, Personaleinsatz, Lagerwesen einschließlich Logistik und Disposition, - die Finanzmittelbedarfsermittlung zur dauerhaften Sicherung des Instandhaltungsbetriebes, - Sicherstellung der organisatorischen Abläufe im Verantwortungsbereich (Werkstattpersonal, Aus- und Fortbildung und Arbeitsstätten), - die Sicherstellung von Flächen und technischen Ausstattungen für die Instandhaltung, - die Sicherstellung eines funktionierenden Instandhaltungswesens zur Sicherung des Einsatzdienstes, - die Führung der HU-Gruppe, zuständig für die Abwicklung von Unfällen und Beschädigungen sowie für die Vorhaltung der Ersatzteile, Garantie- und Kulanzgeschäfte. Weitere Aufgaben sind: - Allgemeine Führungsaufgaben, - Gremienarbeit und - Führungsaufgaben im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst in der Gruppe B sowie in Führungsstäben des Katastrophenschutzes.

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7241&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7241&agid=23> eingesehen werden.

## Berliner Feuerwehr- und Rettungsschule (BFRA)

---

**Bezeichnung:** Ausbilderin/Ausbilder in der Führungslehre (m/w/d) an der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie (BFRA)  
**Besoldungsgruppe:** A 11  
**Besetzbar ab:** sofort  
**Befristung:** unbefristet  
**Kennzahl:** 75/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Sie übernehmen die Ausbildung in den Themenfeldern Führungslehre und Einsatz- und Katastrophenschutzführung. Zu Ihren Aufgaben zählen unter anderem: • Erteilung von Unterricht in Theorie und Praxis in mehreren Themen des Fachgebietes Führungslehre, Einsatz- und Katastrophenschutzführung sowie im Einsatzrecht • Ermittlung und Festlegung von Lernzielen und Lehrinhalten • Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen, Entwickeln von Planübungsszenarien • Führungsfunktion im Einsatzdienst und Katastrophenschutz

**Bewerbungsfrist:** 23. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7466&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7466&agid=23> eingesehen werden.

## Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

---

Geschäftseinheit Gesundheitsmanagement

**Berufsfeld:** Sonstiges

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** **Fallmanagerinnen/Fallmanager (w/m/d)  
des Betrieblichen Eingliederungsmanagements**  
(zwei Stelle)

**Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar ab:** sofort

**Kennzahl:** 19000531

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Wochenstunden:** 39

**Arbeitsgebiet:** - Entwickeln, Planen und Steuern des durch die Vorschriften des § 167 Absatz 2 SGB IX vorgegebenen Verfahrensrahmens des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) von dessen Beginn bis zur Beendigung  
- Beratung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Führungskräften zu allen Fragen des BEM - Koordinieren und Moderieren des strukturierten Eingliederungsprozesses (Stakeholdermanagement) - Planen und Entwickeln von Hilfen für die Vermeidung beziehungsweise Überwindung von Arbeitsunfähigkeit - Regelmäßiger Fachaustausch mit den Fachbereichen „Betriebsärztlicher Dienst“ und „Gesundheits- und Sozialberatung“ zu strategischen und individuellen Problemlösungen - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes von internen und externen Partnern für die Entwicklung geeigneter individueller Maßnahmen als Grundlage einer realistischen Integrationsplanung - Systematisches Beraten beziehungsweise Anleiten der Betroffenen im Rahmen des BEM - Beantragen von staatlichen Leistungen für die individuelle Förderung von Einzelfällen - Inhaltlich abgestimmte Vorbereitung eigener Beiträge für interne und externe Workshops und Fachsymposien

**Anforderungen:** - Abgeschlossene Hochschulbildung ((FH) Diplom/Bachelor) der Sozial- oder Gesundheitswissenschaften, Soziale Arbeit, Gesundheitsökonomie, Sozialpädagogik oder einer anderen einschlägigen Fachrichtung und zusätzlich abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbereich wünschenswert oder Anerkennung der personenbezogenen Anforderungen nach EntgO und Richtlinien RH mit langjähriger und umfassender Erfahrung aus praktischer Tätigkeit - Langjährige Berufserfahrung im Umgang mit Menschen in Krisensituationen - Wünschenswert sind Zusatzqualifikationen zum Beispiel: Case-Management, CDMP-Ausbildung - Kenntnisse der Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen - Medizinische Grundkenntnisse sowie umfassende Kenntnisse in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation - Kenntnisse der Arbeitsmedizin, der Leistungsträger und der relevanten Gesetze und Verordnungen (zum Beispiel Sozialversicherungsrecht, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, PersVG) - Sehr gute Kenntnisse der Versorgungssituation - Erfahrung im Projektmanagement - Hohe Sozial- und Beratungskompetenz

**Bewerbungsfrist:** 20. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)  
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 12. Juni 2019 unter Angabe der Kennzahl 19000531 an die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Geschäftseinheit Personal, Postfach 42 01 52, 12061 Berlin, oder per E-Mail an: [Bewerbung@BSR.de](mailto:Bewerbung@BSR.de)

**Hinweise:** Wir fördern die berufliche Gleichstellung! Angesprochen und willkommen sind Bewerbungen aller Menschen, gleich welchen Geschlechts (w/m/d) und welcher Herkunft. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Um den Anteil von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen, sind die Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

**Ansprechperson:** Personal Gewinnung

**Telefon:** 030 7592-4000

**E-Mail:** [Bewerbung@BSR.de](mailto:Bewerbung@BSR.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38119>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Berufsfeld:** Ingenieurberufe

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** **Verantwortliche Fachkraft (w/m/d)  
für den betrieblichen Brandschutz**

**Entgeltgruppe:** 11 TV-N Berlin

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Kennzahl:** 3103-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Wochenstunden:** 39

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 14 660 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Stabsabteilung ist für den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz im gesamten Unternehmen verantwortlich und setzt hierfür alle rechtlichen und betrieblichen Anforderungen um. Deine Aufgaben Du übernimmst die Funktion einer/eines Betriebsbeauftragten (w/m/d) für Brandschutz: - Du berätst und unterstützt den Vorstand und die Führungskräfte in allen Fragen des betrieblichen Brandschutzes. - Du ermittelst Brand- und Explosionsgefahren und bist zuständig für Festlegungen und Überprüfungen der Organisationsstruktur im Brandschutz. - Du bist verantwortlich für die Konzeption und die Umsetzung von Maßnahmen im Brandschutz. - Du führst Begehungen vor Ort durch und erarbeitest Entscheidungshilfen zur Brandschutztechnik. - Du erstellst Konzepte, zum Beispiel für interne Schulungen und Unterweisungen und führst Schulungen für die Beschäftigten durch. - Du arbeitest unter anderem mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehren und weiteren Institutionen zusammen. - Du gestaltest Arbeitsverfahren und den Einsatz von Arbeitsstoffen.

**Anforderungen:** Du verfügst über ein abgeschlossenes Studium einer relevanten Fachrichtung, zum Beispiel Bauingenieurwesen sowie über einschlägige Berufserfahrung im Brandschutz und bringst eine Brandschutz-Qualifikation nach den Anforderungen der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) oder der Berufsgenossenschaften mit. Darüber hinaus verfügst Du über umfassende Kenntnisse einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Regelwerke (zum Beispiel Bauordnung Berlin und Sonderbauten, Industriebau-Richtlinie, Arbeitsschutzgesetz, berufsgenossenschaftliches Recht und relevante DIN-Vorschriften). Zu deinen Stärken gehören strategisches und konzeptionelles Denken. Du kommunizierst sicher und souverän auf allen Hierarchieebenen im Unternehmen. Deine Überzeugungsfähigkeit verbindest du mit ausgeprägter Lösungsorientierung und einem

hohen Maß an Engagement. Darüber hinaus arbeitest du erfolgreich und kooperativ im Team zusammen. Ein sicheres und verbindliches Auftreten rundet dein Profil ab. Solltest du den hier geforderten Abschluss in einer relevanten Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen) nicht vorweisen können, kann nach einem tarifvertraglich festgelegten Zeitraum (Anlage 1 zum TV-N Berlin) eine sogenannte Feststellung der Gleichwertigkeit mit diesem Abschluss erfolgen. In der Zwischenzeit wirst du tarifvertragsgemäß entsprechend deiner Qualifikation in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert und erhältst eine Zulage zur nächsthöheren Entgeltgruppe. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit wirst du dann entsprechend der ausgeschriebenen Stelle eingruppiert.

**Bewerbungsfrist:** 5. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Recruiting (iPLZ: 51120)  
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** online über: [www.BVG.de/Karriere](http://www.BVG.de/Karriere)

**Hinweise:** Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

**Ansprechperson:** Cornelia Wehrmaker

**Telefon:** 030 256-28387

**E-Mail:** [recruiting@bvg.de](mailto:recruiting@bvg.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38020>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

Sachgebiet Mitarbeitergastronomie & Konferenzservice

**Berufsfeld:** Sonstiges

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)  
für die Leitung einer Kantine**

**Entgeltgruppe:** 4 TV-N Berlin

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Befristung:** 31. Oktober 2020

**Kennzahl:** 3109-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Wochenstunden:** 39

**Arbeitsgebiet:** Im Rahmen der Kantinenleitung verantwortest du den ordnungsgemäßen Ablauf und die Organisation in einer Kantine mit bis zu sechs Beschäftigten. Deine Aufgaben im Detail: - Du bist zuständig für die Erledigung von Bestellungen, Wareneingangskontrollen und Lieferscheinprüfungen. - Du verantwortest die ordnungsgemäße Lagerung, Verarbeitung und Präsentation von Lebensmitteln. - Du übernimmst verantwortungsbewusst Verkaufs- und Kassiertätigkeiten. - Der Alltag im Restaurant-/Cafeteriabetrieb ist dir vertraut. In diesem Rahmen hast du bereits Tages- und Monatsabschlüsse sowie Inventuren begleiten können. - Du bist für die Vor- und Zubereitung des Frühstücksangebotes, für die Herstellung des Mittagsangebotes und dem Anrichten von kleinen Imbissen entsprechend unserer Rezepturen zuständig. - Du zeigst dich verantwortlich für die Erledigung der Reinigungsarbeiten laut Reinigungsplan unter Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen.

**Anforderungen:** Du verfügst über eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Restaurant-/Cafeteriabetrieb oder anderen relevanten Vertiefungen. Idealerweise hast du bereits Berufserfahrung im Gemeinschaftsverpflegungsbereich sowie in der Leitung von Teams. - Du arbeitest gästeorientiert, hast ein freundliches, herzliches, offenes Auftreten auch in stressigen Situationen und fühlst dich in der Rolle als Gastgeberin beziehungsweise Gastgeber wohl. - Du kennst die wesentlichen relevanten Gesetze und Verordnungen wie beispielsweise die Lebensmittelhygiene- und Lebensmittelinformationsverordnung, das HACCP Konzept sowie das Infektionsschutzgesetz. - Du zeigst dich flexibel in Bezug auf wechselnder Einsatzorte im Raum Berlin. - Du hast Freude an kreativen und gestalterischen Aufgaben. - Die Arbeit im Team macht dir Spaß.

**Bewerbungsfrist:** 5. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Recruiting (PRE-PR2)  
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** online unter: [www.BVG.de/Karriere](http://www.BVG.de/Karriere)

**Hinweise:** Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

**Ansprechperson:** Angelina Schulz

**Telefon:** 030 256-29271

**E-Mail:** [recruiting@bvg.de](mailto:recruiting@bvg.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38074>

### Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Berufsfeld:** Sonstiges

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter Klärwerksanalytik (w/m/d)**

**Entgeltgruppe:** 14

**Besetzbar ab:** sofort

**Kennzahl:** 105/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

- Fachliche und personelle Führung und Weiterentwicklung des Fachbereichs Klärwerksanalytik mit den Betriebslaboren Ruhleben, Waßmannsdorf, Schönerlinde, Münchehofe, der Arbeitsgruppe Abwasserbiologie und der Probenahme Abwasser am Standort Jungfernheide
- Beteiligung seitens des Labors an der Optimierung und Automatisierung der Abwasserreinigungsanlagen und der Verfahren zur Klärschlammbehandlung sowie der Einführung der vier Reinigungsstufen
- Beratung der Anlagenbetreiber bei Störfällen oder im Fall von Havarien zu den notwendigen Probenahmen und Laboranalysen
- Ansprechpartner/-in und Koordinator/-In für die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Berliner Wasserbetriebe zum Thema Abwasser- und Klärschlammanalytik
- Beratung der Laborleitung in allen fachlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Klärwerksanalytik sowie Bearbeitung von fachlichen Sonderaufgaben
- Mitarbeit in Fachausschüssen (GDCh, DWA, BDEW, VKU), wissenschaftlichen Gremien und bereichsübergreifenden, internen Projekten
- Vertretung der BWB bei nationalen und internationalen Fachveranstaltungen, Behörden und Institutionen

**Anforderungen:**

- Diplom- oder Masterabschluss in Analytischer Chemie oder Verfahrensschemie
- Mehrjährige stellenrelevante Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Laboranalytik (DIN/EN/ISO-Normen) und auf dem Gebiet der Abwasserreinigung (Verfahrenkenntnisse) sowie Führungserfahrung
- Umfassende Kennt-

nisse im Wasser-, Abwasser- und Umweltrecht • Kenntnisse von SAP BusinessObjects sind von Vorteil • Wirtschaftliches Denken und Handeln, Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Teamorientierung sowie gute organisatorische, analytische und rhetorische Fähigkeiten und eine strukturierte Arbeitsweise • Fachenglisch (verhandlungssicher), Sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen, Führerschein Klasse B

**Bewerbungsfrist:** 17. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Berliner Wasserbetriebe  
Recruiting  
Fischerstraße 29; 10317 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 17. Juni 2019 unter Angabe der Kennzahl 105/2019 an nachfolgende Anschrift. Unterlagen, die Sie online einreichen, konvertieren Sie bitte zu einem PDF-Dokument (inklusive Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen).

**Hinweise:** Behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Da wir uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt haben, sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

**Ansprechperson:** Haben Sie Fragen rund um die Anstellung bei den Berliner Wasserbetrieben oder den Bewerbungsprozess? Ihr Recruiter Raphael Kopitzki beantwortet gern Ihre Fragen.

**Telefon:** 030 8644-8585

**E-Mail:** [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38014>

## Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

---

Abteilung Personal, Finanzen und Wirtschaftsförderung

**Bezeichnung:** **Stellvertretende Leitung des Rechtsamtes (m/w/d)**

Die Dienstkraft, die diese Aufgaben kommissarisch wahrnimmt, wird sich voraussichtlich bewerben.

**Besoldungsgruppe:** A 15

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** cw19-073

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

Vollzeit mit 40 (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

**Arbeitsgebiet:** Ihr Arbeitsgebiet umfasst - Wahrnehmung der Aufgaben nach § 34 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG). Teilnahme an den Sitzungen des Bezirksamtes bei Abwesenheit der Amtsleitung; Beratung der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters, der Mitglieder der Bezirksamtes, der Vorsteherin/des Vorstehers der Bezirksverordnetenversammlung sowie der Bezirksverordneten; gegebenenfalls Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse; Rechtsberatung nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BezVG - Rechtsberatung und Rechtskontrolle der Fachämter, Serviceeinheiten, sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten des Bezirksamtes, schwerpunktmäßig gemäß Dezernatszuordnung nach Geschäftsverteilungsplan sowie in rechtlich schwierigen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; außergerichtliche Abwehr und Durchsetzung von Ansprüchen; schriftliche Stellungnahmen und Gutachten; Mitzeichnung von rechtlich bedeutsamen Vorgängen; Mitwirkung bei Vertragsgestaltungen; Aufgaben nach Einzelweisung durch die Amtsleitung - Prozessführung und Prozessvertretung für das Bezirksamt vor den Gerichten sämtlicher Gerichtsbarkeiten, schwerpunktmäßig gemäß Dezer-

natzuordnung nach Geschäftsverteilungsplan sowie in rechtlich schwierigen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung - Rechtsberatung der Beschäftigtenvertretungen - Wahrnehmung der Aufgaben der Amtsleitung einschließlich der Dienstaufsicht bei Abwesenheit der Amtsleitung - Ausbildung von Regierungsrätinnen/Regierungsräten auf Probe, Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren und Praktikantinnen/Praktikanten

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über das Onlineverfahren des Karriereportals Berlin unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/Stellvertretende-Leitung-des-Rechtsamtes-Magistratsdirektor-de-j7248.html?sid=vrtmq5na8j2cm1ak34vpdc8l34> Da das Verfahren derzeit noch nicht komplett barrierefrei ist, wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte direkt an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Zentrales Bewerbungsbüro, 10585 Berlin, Telefon: 030 9029-13811.

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38035> eingesehen werden.

## Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Duales Studium Sozialpädagogik & Management Bachelor of Arts & Staatlich Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge**  
beziehungsweise  
**Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Bewerbungsfrist:** 18. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7183&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7183&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

---

Abteilung Familie, Jugend, Gesundheit und Bürgerdienste, Jugendamt

**Berufsfeld:** Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Sachbearbeitung für Beistandschaften (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 2

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** befristet bis zum 31. Juli 2020

**Kennzahl:** 4040/42801/025

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Wochenstunden:** 39,40

**Arbeitsgebiet:** Als Sachbearbeiterin beziehungsweise Sachbearbeiter Beistandschaften obliegt Ihnen das Führen von Beistandschaften gemäß § 1712 BGB. Damit werden Sie Interessenvertreter beziehungsweise Interessenvertreterin des Kindes in allen Unterhaltsangelegenheiten und zur Klärung der Vaterschaft. Die Beistandschaft ist ein unbedingtes und freiwilliges Hilfsangebot des Jugendamtes. Mit hoher Eigenverantwortung üben Sie diese anspruchsvolle Tätigkeit aus und unterstützen den antragstellenden Elternteil. Dazu sind nicht nur rechtliche Kenntnisse im Unterhaltsrecht erforderlich, sondern auch ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, da nicht selten die gesamte Familiensituation einzubeziehen ist. Umgangsregelungen und Sorgerechtsentscheidungen werden eine nicht unwesentliche Rolle in Ihrem zukünftigen Aufgabenbereich spielen. Sollten Sie sich dieser anspruchsvollen Aufgabe gewachsen sehen, bieten wir vorab gern die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs, um Ihnen das Aufgabengebiet näher zu beschreiben.

**Anforderungen:**

- einen Abschluss einer Hochschule mit einem Bachelor of Arts in den Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften oder Betriebswirtschaft oder
- einen Abschluss einer Fachhochschule als Diplom-Verwaltungswirtin beziehungsweise Diplom-Verwaltungswirt in der Fachrichtung Verwaltung und Recht oder
- als vergleichbare Qualifikation den erfolgreich abgeschlossenen Verwaltungslehrgang II zur geprüften Verwaltungsfachwirtin beziehungsweise zum geprüften Verwaltungsfachwirt.

• Sehr wichtig sind Rechtskenntnisse im Unterhalts-, Abstammungs-, Sorge-, Umgangs-, Verwaltungsverfahren-, Verwaltungs-, Steuer-, Insolvenz-, Straf-, Erb- und Zivilverfahrensrecht sowie in der GGO. • Außerdem sind Kenntnisse in Gesprächsführungsmethoden, Deeskalationsstrategien und internationalem Kindschaftsrecht sehr wichtig. • Es sollten berufliche Vorerfahrungen in der sachbearbeitenden Verwaltung vorliegen. Außerdem sind Erfahrungen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, in der Gesprächsführung sowie Beratungskompetenz wünschenswert. • Unabdingbar sind eine hohe Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und Selbstständigkeit. • Sehr wichtig sind interkulturelle und Medienkompetenz, die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln sowie Leistungs-, Organisations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

**Anforderungsprofil:** zu finden unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7602>

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte bewerben Sie sich unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7602>

**Ansprechperson:** Ronny Dureck

**Telefon:** 030 90296-6813

**E-Mail:** [Ronny.Dureck@lichtenberg.berlin.de](mailto:Ronny.Dureck@lichtenberg.berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38095>

## Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

---

Abteilung Personal, Finanzen, Immobilien und Kultur, Serviceeinheit Facilitymanagement

**Berufsfeld:** Technische Berufe

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Fachplanung Elektrotechnik (Elt) (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 2 (Bewertungsvermutung)

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 3306/42801/094

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Wochenstunden:** 39,40

**Arbeitsgebiet:** Zu den Aufgaben gehören unter anderem Mitarbeit bei der Planung und Bauleitung elektrotechnischer Anlagen (Elt-Anlagen) gemäß HOAI Lp 1 bis 9.; Planung und Bauleitung nicht nur einfacher Elt-Anlagen bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten (unter anderem Wartungsverträge), jedoch ohne ingenieurmäßigen Schwierigkeitsgrad; Abnahmen nach VOB/VOL als Behördenbauleiter; EDV-Anwendung, hier besonders AVA-Programm (StLB) sowie ProfFiskal; Mitarbeit bei der Führung des Archivs.

**Anforderungen:** • eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfter Elektrotechniker oder Meister des Elektroinstallateurhandwerks • gründliche und umfassende Kenntnisse der VOB, VOL, A-Bau, BaustellenVO, BauOBl, ArbSchG, Schulbaurichtlinien; gute IT-Kenntnisse (MS-Office, AVA-Programm und Planungssoftware All-plan); Kenntnisse im Berliner Haushaltsrechts (LHO), der GGO, des Facility Managements • Wir erwarten als unabdingbare Voraussetzung eine selbstständige zielorientierte Arbeitsweise. Darüber hinaus sind Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Dienstleistungsorientierung sehr wichtig. Eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektro-Anlagen sollte vorliegen. Wünschenswert wären praktische Erfahrungen als Bauleiter/-in.

**Anforderungsprofil:** zu finden unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7584>

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte bewerben Sie sich unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7584>

**Ansprechperson:** Lisa Eller

**Telefon:** 030 90296-6828

**E-Mail:** [Lisa.Eller@lichtenberg.berlin.de](mailto:Lisa.Eller@lichtenberg.berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38062>

## Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

---

Jugendamt

**Berufsfeld:** Erziehung, Bildung und Sport

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (m/w/d)**  
(mehrere Stellen)

**Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 4040/293

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Das Aufgabengebiet umfasst die Tätigkeit einer/eines Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin/Psychotherapeut mit Approbation oder Behandlungserlaubnis entsprechend der Aufgabenstellung nach § 28 in Zusammenhang mit §§ 16, 17, 18, 35a SGB VIII und Produktkatalog der EFB: - Erziehungsberatung von Eltern und deren Kindern, Einzel- und Gruppentherapie sowohl präventiv als auch für entwicklungsverzögerte/verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche - Psychosoziale Diagnostik und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen entsprechend einem wissenschaftlich fundierten therapeutischen Verfahren im Wirkungsfeld der Jugendhilfe - Beratung von Eltern in Fragen Partnerschaft, Trennung

und Scheidung - Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche nach Trennung und Scheidung und zur Ausübung des Umgangsrechts - Krisenintervention und Beratung im Rahmen von Kinderschutz - Fachdienstliche Aufgaben: eigenständige Fertigung von Kinder- und jugendpsychologischen Gutachten, fachdienstlichen Stellungnahmen und Feststellung der Voraussetzung zur Zuordnung zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII; Begutachtung im Rahmen der AV Pflege (erweiterter Förderbedarf) - Beratung von Fachkräften im psychosozialen und pädagogischen Bereich - Kooperation mit anderen Fachkräften im Rahmen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung/Mitwirkung im RSD-Fallteam - Anleitung von Praktikanten - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Prävention/Vernetzungsaufgaben im Sozialraum Wir bieten: - die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten und die Möglichkeit der alternierenden Telearbeit. - die Möglichkeit, Ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln, indem Sie unsere vielfältigen Angebote der fachlichen und außerfachlichen Fort- und Weiterbildung nutzen und so Karrierechancen für sich eröffnen. - ein attraktives und individuelles Fortbildungsangebot in der Dienstzeit, auch während der Probezeit. - eine moderne und gezielte Personalentwicklung. - eine attraktive Bezahlung, die sich für Tarifbeschäftigte nach dem TV-L (Berliner Fassung) richtet. - eine jährliche Sonderzahlung. - eine attraktive betriebliche Altersvorsorge über die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). - 30 Tage Erholungsurlaub (24. Dezember und 31. Dezember zusätzlich als Feiertage). - einen zukunftssicheren Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst. - ein kollegiales Arbeitsklima in einer vielfältigen, toleranten und weltoffenen Verwaltung, in der wir uns für Chancengerechtigkeit einsetzen. - eine intensive Begleitung in der Einarbeitungsphase. - einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz. - eine interessante, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit. - eine gute Erreichbarkeit Ihres Arbeitsplatzes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. - ein umfangreiches Betriebliches Gesundheitsmanagement, dessen Angebote (zum Beispiel vielfältige sportliche Aktivitäten) Ihre Gesundheit erhalten sollen, sowie eine kostenlose externe Sozialberatung.

**Anforderungen:** Formale Anforderungen: Abschluss einer (Fach-)Hochschule/Bachelor in der Fachrichtung: Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik/ Erziehungswissenschaften Staatliche Anerkennung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in mit Approbation (sofern noch in Ausbildung bereits mit Behandlungserlaubnis) Berufserfahrung in psychosozialen Praxisfeldern, vorzugsweise mit Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen gewünscht  
Fachliche Anforderungen: Unabdingbar sind Kenntnisse der Rechtsvorschriften des Fachgebietes in der Kinder- und Jugendtherapie/Erfahrungen in unterschiedlichen therapeutischen Interventionsmethoden und Erfahrungen in Psychosozialer Diagnostik, speziell mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Eltern sowie Kenntnisse bei der Erstellung fachlicher/gutachterlicher Stellungnahmen Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Entwicklungspsychologie, psychologisch-psychiatrische Klassifikation (ICD 10/Multiaxiales Klassifikationssystem), Kenntnisse der Leistungsbeschreibung EFB laut BRVJug, Rahmenleistungsbeschreibung Ambulante therapeutische Hilfen gemäß SGBVIII laut BRVJug, Kenntnisse des SGB VIII, insbesondere § 28 in Verbindung mit §§ 16, 17, 18, 27, 35a, 36, 41 SGB VIII (KJHG), Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Kenntnisse zur Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatung

Außerfachliche Anforderungen: Unabdingbar sind Selbstständigkeit und Engagement sowie ein kundenorientiertes Verhalten. Sehr wichtig sind Lernbereitschaft, eine hohe Belastbarkeit, ein gutes Teamverhalten und Umgang mit Konfliktsituationen sowie Innovationsbereitschaft und Moderationskompetenz. Wichtig sind strukturiertes Arbeiten und strategisches Denken, Kooperationsverhalten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

**Anforderungsprofil:** Zur Abforderung des ausführlichen Anforderungsprofils beziehungsweise bei organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Albert unter der E-Mail: [sabrina.albert@ba-mh.berlin.de](mailto:sabrina.albert@ba-mh.berlin.de) oder telefonisch unter: 030 90293-4490.

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen  
Steuerdienst mit Personal- und Finanzservice  
Fachbereich Personal - Pers 201 -  
12591 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte übersenden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennzahl in schriftlicher Form oder per E-Mail an: [jobs-7571@berlin.rexx-recruitment.com](mailto:jobs-7571@berlin.rexx-recruitment.com) Bewerbungen in elektronischer Form sind ausschließlich als PDF-Datei mit einer maximalen Größe von 15 MB einzureichen. Die Bewerbung sollte Ihre Motivation erkennen lassen und zwingend neben dem Anschreiben auch einen Lebenslauf sowie Zeugnisse, welche Ihre Qualifikation belegen, enthalten (in deutscher Sprache beziehungsweise als beglaubigte Übersetzung). Fügen Sie darüber hinaus eine dienstliche Beurteilung (möglichst nicht älter als ein Jahr) bei, beziehungsweise tragen Sie dafür Sorge, dass diese unverzüglich nachgereicht wird. Bei Bewerbern/-innen des Öffentlichen Dienstes ist eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der personalaktenführenden Stelle beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlprozess Berücksichtigung finden. Um Ihnen gegebenenfalls zeitnah eine Einladung zum Vorstellungsgespräch übermitteln zu können, geben Sie bitte in Ihrem Bewerbungsschreiben sowohl eine Mobilfunknummer (sofern vorhanden) als auch eine E-Mail-Anschrift (sofern vorhanden) an. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen eingereichte Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur persönlich abgeholt werden können beziehungsweise nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist oder die Unterlagen per Fachpost zurückgesandt werden können. Ansonsten werden die Unterlagen nach Ablauf von drei Monaten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Daten der Bewerberinnen und Bewerber elektronisch gespeichert und verarbeitet [gemäß § 6 BlnDSG]. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung auf diese Stellenausschreibung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/stellenangebote> Bitte beachten Sie, dass Kosten (einschließlich Fahrkosten etc.), die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, leider nicht erstattet werden können.

**Hinweise:** Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Die Personalauswahl ist ca. vier Wochen nach Ausschreibungsende in Form eines strukturierten Interviews vorgesehen. Der Dienort befindet sich in der Etkar-Andre-Straße 4. Während der Bewerbungsphase findet die Kommunikation in der Regel per E-Mail statt. Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihren E-Mail-Posteingang sowie Ihren Spam-Ordner.

**Ansprechperson:** Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Müller. Er ist unter der E-Mail: [Peter.Mueller@ba-mh.berlin.de](mailto:Peter.Mueller@ba-mh.berlin.de) oder telefonisch unter: 030 90293-3300 zu erreichen.

**Telefon:** 030 90293-3300

**E-Mail:** [jobs-7571@berlin.rexx-recruitment.com](mailto:jobs-7571@berlin.rexx-recruitment.com)

<http://www.berlin.de/stellen/38041>

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt

**Bezeichnung:** Stadthauptsekretärin/Stadthauptsekretär  
und  
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)  
(jeweils eine Stelle)

**Besoldungsgruppe:** A 8

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 3, TI.I

**Besetzbar ab:** sofort

**Kennzahl:** 81/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:** Sachbearbeitung für straßenverkehrsbehördliche und straßenrechtliche Maßnahmen. Erteilung und Versagung von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 und § 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG), Festlegung der zu erhebenden Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach der Gebührenordnung (GebOSt), Erfassung der zu erhebenden Zahlungen in ProFiskal, Verhandlungen mit Antragstellenden und den anderen Behörden - hierbei Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für beantragte Genehmigungen, um diese gegebenenfalls genehmigungsfähig machen zu können -, Vorbereitung und Zuarbeit im Widerspruchsverfahren, Erarbeitung straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen nach § 45 StVO. Das Sachgebiet erfordert die Bereitschaft zum Außendienst, gegebenenfalls auch in den Abendstunden.

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/Sachbearbeitung-fuer-strassenverkehrsbehoedliche-Massnahme-de-j6897.html>

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38050> eingesehen werden.

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Amt für Bürgerdienste

**Bezeichnung:** **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**  
beziehungsweise  
**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Entgeltgruppe:** 10 TV-L

**Besetzbar ab:** 1. September 2019

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 67/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Leitung eines Bürgeramtstandortes

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7077&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7077&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen - Rechtsamt Forderungsmanagement

**Bezeichnung:** **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 1 Teil I der EntgeltO zum TV-L  
(eine Bewertung nach 11 TV-L wird angestrebt)

**Besetzbar ab:** sofort  
**Befristung:** unbefristet  
**Kennzahl:** 73/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Gruppenleitung in der Organisationseinheit Forderungsmanagement Steuerung der Arbeitsprozesse in der Gruppe in Abstimmung mit der Amtsleitung • Steuerung und Verteilung der Arbeitsaufgaben und der Ablauforganisation in der Arbeitsgruppe • Koordinierung der Zusammenarbeit der Gruppe mit anderen Stellen/Bereichen und gegebenenfalls Fertigung und Anpassung individueller Vereinbarungen • Sachbearbeitende Tätigkeit im Forderungsmanagement insbesondere Übernahme komplexer und sehr schwieriger Fälle (Überwachung und Einziehung von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Forderungen, einschließlich Darlehen, Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse) • Unterstützung der Gruppe bei Auslegung von Rechtsvorschriften • Vermittlung von Fachwissen und Schulung von Dienstkräften • Verantwortung für die der Gruppe „Forderungsmanagement“ zur Verfügung stehenden Finanzmittel in beschränkter Höhe, • Führen von Jahres-, Qualifizierungs- und Orientierungsgesprächen • Weiterentwicklung vorhandener Konzepte zur Forderungsbearbeitung unter Beachtung der aktuellen Rechtslage in Abstimmung mit der Amtsleitung • Regelmäßig Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Prozessabläufe • Erstellung von Berichten in Absprache mit der Amtsleitung • Beteiligung an behördeninternen und -übergreifenden Arbeitsgruppen • Bearbeitung von Beschwerden • Koordinierung der IT-Angelegenheiten der Gruppe • Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes in der Dienstleistungseinheit • Anordnungsbefugnis für zur Bewirtschaftung übertragene Einnahmen • Führung sowie Dienst- und Fachaufsicht der zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7371&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7371&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Abteilung Schule, Sport und Facility Management, Schul- und Sportamt

**Bezeichnung:** Sportplatzwartin/Sportplatzwart  
**Entgeltgruppe:** 5 Fallgruppe 2, Teil II, Abschnitt 2.3 der EntgeltO zum TV-L  
**Besetzbar ab:** sofort  
**Befristung:** bis 31. Dezember 2019  
**Kennzahl:** 49/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Reinigung und Pflege der Kabinen, Sanitären Anlagen und Duschen der Sportanlagen • Eigenverantwortliche Überwachung und Kontrolle der Sportanlagen sowie der Gebäude und des Grundstücks • Feststellung und Weiterleitung von Schäden an das Sportamt • Kontrolle und Überwachung technischer Anlagen • Pflege und Kontrolle der Sportanlagen • Pflege und Wartung der Sportgeräte • Durchführung von kleineren Bau- und Reparaturarbeiten • Aufsicht über Handwerker/-innen von Fremdfirmen und Kontrolle der durchgeführten Arbeiten • Überprüfung der Arbeiten von Reinigungsfirmen • Winterdienst und Wahrnehmung der Streupflicht • Überprüfung der Verkehrssicherheit und diese aufrechterhalten

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6724&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6724&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Abteilung Schule, Sport und Facility Management, Schul- und Sportamt

**Bezeichnung:** **Technikerin/Techniker (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 1, Teil II, Abschnitt 22.2 der EntgeltO zum TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 77/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter Baukoordination - Bauleitung und Projektsteuerung eigener Maßnahmen des Schul- und Sportamtes - Baukoordination bei Maßnahmen, deren Umsetzung durch andere Fachabteilungen erfolgt

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7342&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7342&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Abteilung Schule, Sport und Facility Management, Schul- und Sportamt

**Bezeichnung:** **Stadtsekretärin/Stadtsekretär**  
beziehungsweise  
**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Besoldungsgruppe:** A 6

**Entgeltgruppe:** 6 einzige Fallgruppe, Teil I der EntgeltO zum TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 76/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Sachbearbeitung in Vertragsangelegenheiten im Zusammenhang des dem Schulamt zugeordneten Fachvermögens Bearbeitung von Verwaltungsvereinbarungen eigener und fremder Flächen zur schulischen und außerschulischen Nutzung bis zur Unterschriftsreife • Bearbeitung nachbarschaftsrechtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang des dem Schulamt zugeordneten Fachvermögens (mit Ausnahme baurechtlicher Angelegenheiten) • Bearbeitung von

Regressansprüchen gegenüber Dritten • Praxisanleitung für den Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7255&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7255&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Neukölln von Berlin

---

Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt, Regionen, Offene Kinder- und Jugendarbeit

**Bezeichnung:** Erzieherin/Erzieher  
im Kinder- und Jugendfreizeitbereich (m/w/d)

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 2 TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Kennzahl:** 19\_112-4011-DW-Mo

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit

**Arbeitsgebiet:** Erzieher/-in im Kinder- und Jugendfreizeitbereich  
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im offenen Bereich - Organisation und Durchführung der pädagogischen Spielangebote im offenen Bereich und im Projektbereich - Koordinierung von sportlichen Angeboten, Reisen, Ausflügen - Entwicklung und Durchführung von kreativen und kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche - Umgang mit interkulturellen Publikum - Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen der Einrichtung, sowie im Einzugsgebiet der Einrichtung  
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Familien im Sinne der Familienförderung, niedrigschwellige Elternarbeit und Beratung - Kooperation und Vernetzung mit Kitas, Schulen, Schulstationen, freien Trägern unter anderem Institutionen im Sozialraum, Entwicklung gemeinsamer Projekte - Betreuung von Praktikanten und Hospitanten - Punktuelle Teilnahme an überregionalen Fach-AGs - Zusammenarbeit mit dem RSD im Kinderschutz Die Arbeitszeit ist an die Öffnungszeiten der Einrichtung angepasst. In der Regel am Nachmittag, gegebenenfalls am Wochenende. Bei Fragen rund ums Aufgabengebiet; Frau Buschkowsky, Telefon: 030 90239-3722.

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Fühlen Sie sich angesprochen? Bei Interesse bewerben Sie sich bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist unter Angabe der Kennzahl online unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7544&agid=59> über das Karriereportal, der zentralen Bewerbungsplattform der Berliner Verwaltung. Bewerbungen per Post oder E-Mail werden ebenfalls berücksichtigt - weitere Kontaktdaten finden Sie unter: <http://www.berlin.de/ba-neukoelln/> Bei Fragen oder Problemen stehen wir Ihnen im Zentralen Bewerbungsbüro gern zur Seite! Im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens und gegebenenfalls der Einstellung werden die Daten der Bewerberinnen und Bewerber elektronisch gespeichert und verarbeitet [gemäß § 6 BlnDSG]. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/37969> eingesehen werden.

## Bezirksamt Neukölln von Berlin

---

Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt, Regionen, Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Bezeichnung:** Erzieherin/Erzieher  
im Kinder- und Jugendfreizeitbereich (m/w/d)
- Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 2 Teil II Abschnitt 20 UA 6 der EGO zum TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Kennzahl:** 19\_113\_4011-LH
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, 100 %
- Arbeitsgebiet:** Erzieher/-in im Kinder- und Jugendfreizeitbereich  
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im offenen Bereich - Organisation und Durchführung der pädagogischen Spielangebote im offenen Bereich und im Projektbereich - Koordinierung von sportlichen Angeboten, Reisen, Ausflügen - Entwicklung und Durchführung von kreativen und kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche - Umgang mit interkulturellem Publikum - Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen der Einrichtung, sowie im Einzugsgebiet der Einrichtung - Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Familien im Sinne der Familienförderung, niedrigschwellige Elternarbeit und Beratung - Kooperation und Vernetzung mit Kitas, Schulen, Schulstationen, freien Trägern unter anderem Institutionen im Sozialraum, Entwicklung gemeinsamer Projekte - Betreuung von Praktikanten und Hospitanten - Punktuelle Teilnahme an überregionalen Fach-AGs - Zusammenarbeit mit dem RSD im Kinderschutz Die Arbeitszeit ist an die Öffnungszeiten der Einrichtung angepasst. In der Regel am Nachmittag, gegebenenfalls am Wochenende. Da in der Einrichtung intensive Mädchenarbeit geleistet werden muss sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bei Fragen rund ums Aufgabengebiet: Frau Buschkowsky, Telefon: 030 90239-3722.
- Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019
- Bewerbungsanschrift:** Fühlen Sie sich angesprochen? Bei Interesse bewerben Sie sich bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist unter Angabe der Kennzahl online unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7563&agid=59> über das Karriereportal, der zentralen Bewerbungsplattform der Berliner Verwaltung. Bewerbungen per Post oder E-Mail werden ebenfalls berücksichtigt - weitere Kontaktdaten finden Sie unter: <http://www.berlin.de/ba-neukoelln/> Bei Fragen oder Problemen stehen wir Ihnen im Zentralen Bewerbungsbüro gern zur Seite! Im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens und gegebenenfalls der Einstellung werden die Daten der Bewerberinnen und Bewerber elektronisch gespeichert und verarbeitet [gemäß § 6 BlnDSG]. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38032> eingesehen werden.

## Bezirksamt Spandau von Berlin

---

Abteilung Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Jugendamt

- Bezeichnung:** Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d) im Fachdienst  
Steuerung und Planung des Jugendamtes
- Besoldungsgruppe:** A 10

**Entgeltgruppe:** 9

**Besetzbar ab:** sofort

**Kennzahl:** 77/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:** Ihr Arbeitsgebiet umfasst: Pflegekinderhilfe • Mitwirkung bei der fachlichen Steuerung der Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beziehungsweise gemäß § 35a SGB VIII • Sicherstellung der Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen der AV-Pflege • Prüfung der formalen Voraussetzungen der Pflegestellenbewerber • Prüfung des vom freien Träger erstellten Prüfungs- und Qualifizierungsberichts in Bezug auf Stimmigkeit, Geeignetheit und Empfehlung des Trägers zum Profil der Bewerber; Feststellung der Eignung der Bewerber • Beratung und Unterstützung der fallzuständigen Sozialarbeiter/-innen bei der Ermittlung des Bedarfs auf Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beziehungsweise gemäß § 35a SGB VIII sowie bei der Auswahl geeigneter Pflegefamilien • Vorbereitung der Kündigung eines Pflegevertrages nach Prüfung und Klärung des Sachverhalts • Akquise und Platzvermittlung von Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII beziehungsweise gemäß § 35a SGB VIII mit den örtlich zuständigen Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger. • Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Gremienarbeit • Vertretungsweise Übernahme von Aufgaben des Einrichtungsmanagements sowie enge Zusammenarbeit mit diesem in Fragen stationärer Unterbringungen

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Spandau von Berlin  
Personalmanagement - PS I 5 -  
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38113> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

**Bezeichnung:** Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Standesamt

**Entgeltgruppe:** 5

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 83/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Standesamt • Verwaltung und Vorbereitung der Fortführung der Geburts-, Heirats- und Sterbebücher und Familienbücher • Bearbeitung von eingehenden Mitteilungen • Abgleiche, Vorbereitung der Erstbeurkundung bei Geburten- und Sterbefällen • Fertigung von Urkunden und beglaubigten Abschriften aller Art nach Anforderung • Erteilung von Auskünften und Beratung in Personenstandsangelegenheiten • Bearbeitung der Anmeldung von Eheschließungen und Lebenspartnerschaften • Vereinbarung von Terminen • Vorbereitung von Besonderen Beurkundungen und Erklärungen, wie zum Beispiel Namensführung, Namensangleichung an deutsches Recht, Anschlussklärungen, Erklärung zur Rechtswahl, Nacherfassung • Schriftwechsel • Sonstige allgemeine Verwaltungsarbeiten wie Vordruck- und Materialverwaltung, Statistik, Hotline • Mitarbeit bei Eheschließungen • Gelderheberin/Gelderheber Besonderheiten: hohes internationales Publikumsaufkommen Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeit und des regulären Arbeitsplatzes, insbesondere auch an Samstagen im Bedarfsfall

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7604&aqid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7604&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

**Bezeichnung:** Hauptsachbearbeitung im Bürgeramt (m/w/d)

**Entgeltgruppe:** 8

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 72/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Publikumsbedienung stellvertretende Gruppenleitung im Bürgeramt Bearbeitung von schwierigen Einzelfällen erste Ansprechpartnerin/erster Ansprechpartner für die Mitarbeitenden Bestellung der Dokumente und Kommunikation mit der Bundesdruckerei in Bezug auf Expressverfahren Verarbeitung der zurückgelieferten Personaldokumente Materialbeschaffung und Verwaltung Verwaltung der nachweispflichtigen Blankodokumente Posteingang und Postausgang Zahlstellenverwaltung beziehungsweise Zahlstellenleitung Führen von Statistiken Terminmanagement Bearbeitung von Fundsachenangelegenheiten Führung eines Dienstsiegels Mitarbeit bei der Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen, Volksbegehren/Volksentscheiden, Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden Besonderheiten: Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeit und des regulären Arbeitsplatzes Häufiges, spontanes Wechseln in der Anwendung der vorzuhaltenden Fachkenntnisse (springen). Erkennen und behandeln komplexer Lebenssituationen und Sachverhalte. Gegebenenfalls Arbeitsplatz in einem Großraumbüro

**Bewerbungsfrist:** 24. Mai 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7156&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7156&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

**Bezeichnung:** Sachbearbeitung Leistungsgewährung (m/w/d)

**Besoldungsgruppe:** A 10

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 73/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Antragsannahme, -bearbeitung, Entscheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen nach SGB II in Fällen mit hohem Schwierigkeitsgrad - Beratung zu passiven Leistungen nach SGB II in Fällen mit hohem Schwierigkeitsgrad - Bestandsarbeiten mit hohem Schwierigkeitsgrad (zum Beispiel Selbständige, Wohneigentum, erhebliches Vermögen, Zuschuss für Auszubildende) - Bearbeitung von Widersprüchen, Klageverfahren und Überprüfungsanträgen gemäß § 44 SGB X - Zusammenarbeit mit Dritten (zum Beispiel anderen Leistungsträgern, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte) - Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen/

Mitarbeiter und fachliche Anleitung sowie Koordination der unterstellten Fachassistentinnen/Fachassistenten - anfallende Sonderaufgaben Besonderheiten: Umgang mit schwierigen Kundinnen/Kunden

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7227&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7227&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

**Bezeichnung:** Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (m/w/d)  
für die Sachbearbeitung im Bereich der allgemeinen  
Betreuungsangelegenheiten

**Besoldungsgruppe:** A 10

**Entgeltgruppe:** 9

**Besetzbar ab:** 1. Juni 2019

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 81/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Sachbearbeitung für Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz • Unterstützung des Betreuungsgerichtes • Beratung und Unterstützung von Privat- und Berufsbetreuern sowie von Bevollmächtigten • Durchführung gerichtlich angeordneter Zwangsvorfürungen • Erstellen von gerichtlich angeforderten Stellungnahmen • Eignungsprüfung künftiger Betreuerinnen/Betreuer • Erstellung von Sozialberichten • Beglaubigung von Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen • Öffentlichkeitsarbeit; Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen • Führen von Amtsbetreuungen • Betreuung des in § 1896 und § 1900 Absatz 4 BGB genannten Personenkreises im Rahmen der gerichtlich angeordneten Aufgabenkreise Besonderheiten: • Außendienst • Publikumsverkehr • Umgang mit schwierigem Klientel

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7347&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7347&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

Serviceeinheit Finanzen und Personal

**Bezeichnung:** Mitarbeit in den Zentralen Diensten der Abteilung  
Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung

**Entgeltgruppe:** 6

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 88/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Die Zentralen Dienste der Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung sind ein Servicebereich, der neben abteilungsinternen organisatorischen und personellen Angelegenheiten auch verschiedene Aufgaben in zentraler Zuständigkeit für das gesamte Bezirksamt bearbeitet. Da wir als interner Servicebereich keine festgelegten Sprechzeiten bedienen, kann die Arbeitszeit im Rahmen der für die Teilnahme an der flexiblen Arbeitszeit geltenden bezirklichen Regelung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange weitestgehend flexibel gestaltet werden. • Bearbeitung von dezentralen Personalangelegenheiten unter Einsatz des Fachverfahrens Integrierte Personalverwaltung, insbesondere individuelle Arbeitszeitangelegenheiten • Erholungsurlaubs-, Sonderurlaubs-, Bildungsurlaubs- und Freistellungsangelegenheiten • Erkrankungsangelegenheiten • Mitarbeit bei der Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren • Allgemeine Aufgaben im Zentralen Dienst, insbesondere Beschaffung von Druckerzeugnissen und Verbrauchsmaterial • Mittelbewirtschaftung • organisatorische Angelegenheiten • Webredaktion für die Zentralen Dienste der Serviceeinheit Finanzen und Personal • Querschnittsaufgaben für den gesamten Bezirk, insbesondere Vermittlung von Dienstkräften als Durchsuchungszeugen/Gemeindebeamtinnen/Gemeindebeamten • Erstellen des bezirklichen Mitteilungsblattes

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7470&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7470&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

Serviceeinheit Finanzen und Personal

**Bezeichnung:** **Sachbearbeitung in den Zentralen Diensten der Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung (m/w/d)**

**Besoldungsgruppe:** A 9

**Entgeltgruppe:** 9

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 87/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Die Zentralen Dienste der Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung sind ein Servicebereich, der neben abteilungsinternen organisatorischen und personellen Angelegenheiten auch verschiedene Aufgaben in zentraler Zuständigkeit für das gesamte Bezirksamt bearbeitet. Da wir als interner Servicebereich keine festgelegten Sprechzeiten bedienen, kann die Arbeitszeit im Rahmen der für die Teilnahme an der flexiblen Arbeitszeit geltenden bezirklichen Regelung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange weitestgehend flexibel gestaltet werden. • Bearbeitung von Personalangelegenheiten, insbesondere Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Stellenbesetzungsverfahren • Erstellung und Prüfung von Anforderungsprofilen und BAK • diverse Personaleinzelangelegenheiten nach Weisung • Sachbearbeitung für alle Arbeitsschutzangelegenheiten der Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung • Querschnittsbeziehungsweise Sonderaufgaben für den gesamten Bezirk, insbesondere Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen

• Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden für die Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung sowie für andere Abteilungen im Einzelfall • Prüfung von Beteiligungsvorlagen für die Beschäftigtenvertretung nach Weisung Mitwirkung bei der Prüfung der Vorlagen für die Trägerversammlung des Jobcenters • Pflege der bezirklichen Zeiterfassungsbögen

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7467&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7467&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt, Straßen- und Grünflächenamt

**Bezeichnung:** **Bezirksingenieurin/Bezirksingenieur (m/w/d)**

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Entgeltgruppe:** 11 TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 84/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Tätigkeit einer Bezirksingenieurin/eines Bezirksingenieurs (m/w/d) im Fachbereich Straßen (Straßenaufsicht/Unterhaltung) des Straßen- und Grünflächenamtes: Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlich geforderten Verkehrssicherungspflicht. Bearbeitung von Sondernutzungen in einem Unterhaltungsbereich schwieriger Artikel Erkennen und Veranlassung der Beseitigung von Schäden an öffentlichen Straßen, Wahrnehmung straßenaufsichtlicher Belange, Herstellung und Rückbau von Gehwegüberfahrten; Amtshilfearbeiten, Aufstellung von Kostenberechnungen, Richtigkeitsbescheinigung von Rechnungen; Abrechnung und Überwachung der Arbeiten der Leitungsverwaltungen, Rechnungslegung und Prüfung für Arbeiten Dritter, Prüfung und Freigabe von Planungen für Dritte (zum Beispiel BVG, Senatsverwaltungen); Kosten- und Leistungsrechnung, Sonderaufgaben.

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7605&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7605&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

---

Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport Jugendamt, Hilfen für Familien

**Bezeichnung:** **Sachbearbeitung Insolvenzverfahren und allgemeine Kosteneinzahlung**

**Entgeltgruppe:** 9 Fallgruppe 2 TV-L

**Besetzbar ab:** 1. November 2019

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 75/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit (19,7 Wochenstunden)

**Arbeitsgebiet:** Im Rahmen Ihres Aufgabengebietes verantworten Sie für das Jugendamt unter anderem die - Anmeldung der Forderungen des Jugendamtes im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Vertretung im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren - Bearbeitung der Kosteneinzahlung in abgeschlossenen Jugendhilfefällen und in Fällen nach dem Gesetz über Pflegeleistungen - Kosteneinzahlung in abgeschlossenen Elterngeldfällen (ehemals Erziehungsgeld) - Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass im Rahmen des § 59 LHO - Antragstellung für das Mahnverfahren und Titelumreibungen - Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - Ausbildung von Nachwuchskräften

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7366&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7366&agid=23> eingesehen werden.

## Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

---

Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt

**Bezeichnung:** **Geschäftszimmer der Amtsleitung  
und Allgemeine Verwaltungsaufgaben (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 6 einzige Fallgruppe Teil I TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 3400/50663102/2019 GZ

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Geschäftszimmer der Amtsleitung und Allgemeine Verwaltungsaufgaben Geschäftszimmertätigkeiten Vorbereitung und Protokollführung von Dienstberatungen, Terminkoordinierung für die Amtsleitung, externer und interner Schriftverkehr, Fertigung von Aussagegenehmigungen zur Vorlage beim Amtsgericht, Erstellen von Dienstausweisen Maßnahmen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Individuelle Berechnung und Zahlbarmachung der Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten, monatliche Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Leistung der regelmäßigen Arbeitszeit nach TV-L und der vorhandenen Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, Mitarbeit bei der Vorbereitung und Organisation von Stellenbesetzungsverfahren Beschaffungen Bestellung, Lagerung und Ausgabe von Büromaterial und Büromöbeln im Sammelbestellverfahren, für das gesamte Ordnungsamt, Pflege und Fortschreibung des Materialbestandes, sonstige Beschaffungen gemäß § 55 Nummer 7.4 AV LHO sowie Vervielfältigung von Visitenkarten, Flyern und Broschüren Haushalt Titelverwaltung des Kapitel 3400, Bewirtschaftungsstelle 39020 für alle sächlichen Verwaltungsausgaben, Mittelbewirtschaftung in ProFiskal, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung Organisation Fortschreibung der internen Listen und Organigramme, Organisation von Büroräumzügen, Schnittstelle zu Facility Management für diverse Belange die Dienstgebäude betreffend - insbesondere Reparaturen und Mängelmeldungen, Kontakt zum Hausmeister des Dienstgebäudes

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online über das Karriereportal unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/Geschaeftszimmer-der-Amtsleitung-und-Allgemeine-Verwaltung-de-j7557.html>

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38023> eingesehen werden.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Arbeitssicherheit

**Bezeichnung:** Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure  
(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

**Entgeltgruppe:** 12

**Besetzbar ab:** 1. Juni 2019

**Befristung:** befristet

**Kennzahl:** 2-039-19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Sie arbeiten in einer modernen, stetig wachsenden Behörde und haben eine zukunftssichere Beschäftigung in einem vielseitigen, eigenverantwortlichen Aufgabengebiet. Ihre Tätigkeit in einem engagierten Team ist äußerst abwechslungsreich und spannend im Büro, genauso wie in den Dienststellen im Stadtgebiet.

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7034&agid=23>

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7034&agid=23> eingesehen werden.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Ärztlicher Dienst

**Bezeichnung:** Psychologische Psychotherapeutin/  
Psychologischer Psychotherapeut

**Entgeltgruppe:** 14 TV-L

**Besetzbar ab:** demnächst

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 2-038-19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit (Teilzeit ist gegebenenfalls möglich.)

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6935&agid=23>

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6935&agid=23> eingesehen werden.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Bußgeldstelle

**Bezeichnung:** Mitarbeiterin/Mitarbeiter ruhender Verkehr

**Entgeltgruppe:** 5

**Besetzbar ab:** 1. Juli 2019

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 2-042-19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Sie arbeiten dafür, dass sich alle Verkehrsteilnehmer ohne Schaden zu erleiden im Straßenverkehr bewegen können. Gerade im engen Stadtgebiet von Berlin tummeln sich viele verschiedene Verkehrsteilnehmer auf engstem Raum. Um ein gedeihliches Miteinander vom Fußgänger bis zum Schwerverlasttransporter zu schaffen, müssen zwangsläufig bestehende Regeln beachtet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bußgeldstelle der Polizei Berlin bearbeiten sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten im Land Berlin und sorgen damit für mehr Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7206&agid=23>

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7206&agid=23> eingesehen werden.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Direktion 5

**Bezeichnung:** Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar  
Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar  
Gewerbehauptkommissarin/  
Gewerbehauptkommissar

**Besoldungsgruppe:** A 12

**Besetzbar ab:** demnächst

**Kennzahl:** S 5-195

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

**Arbeitsgebiet:**

1 - Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Dauerdienst bei Dir 5 St 1 LD 1 (AP-Nummer: 3020-13-363)

2 - Leiterin/Leiter Streifendienst K im Abschnitt 51 (AP-Nummer: 3020-18-387)

**Anforderungen:** Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Beamtinnen und Beamte/Stellenausschreibungen beziehungsweise bei - Dir 5 St 311 PE -, Telefon: 4664-503111/503113, eingesehen und angefordert werden. Im Rahmen des zustehenden Organisationsermessens wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2018 entschieden, dass die hier aufgeführten Stellen für alle Laufbahnzweige (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst) der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ausgeschrieben werden. Dies gilt auch dann, wenn das jeweilige Anforderungsprofil noch auf einzelne Laufbahnzweige beschränkt ist. Andere Regelungen bleiben unberührt.

**Bewerbungsfrist:** vier Wochen nach Veröffentlichung

**Bewerbungsanschrift:** Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den Polizeipräsidenten in Berlin, Direktion 5 - St 311 PE -, Friesenstraße 16, 10965 Berlin, zu richten.

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Die Auswahl für diese Stelle erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung allein unter jenen Bewerberinnen und Bewerbern, deren statusrechtliches Amt unter der Wertigkeit des ausgeschriebenen Dienstpostens liegt.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Direktion Einsatz

**Bezeichnung:** **Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister**

**Besoldungsgruppe:** A 8

**Besetzbar ab:** demnächst

**Kennzahl:** S 8-234

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

**Arbeitsgebiet:**

1 - Beamtin/Beamter EE m.D. (AP-Nummer: 3033-16-212) bei

- 1.1 - Dir E 11. EHu - fünf Stellen -
- 1.2 - Dir E 12. EHu - vier Stellen -
- 1.3 - Dir E 13. EHu - elf Stellen -
- 1.4 - Dir E 14. EHu - vier Stellen -
- 1.5 - Dir E 15. EHu - fünf Stellen -
- 1.6 - Dir E 21. EHu - zwei Stellen -
- 1.7 - Dir E 22. EHu - vier Stellen -
- 1.8 - Dir E 23. EHu - acht Stellen -
- 1.9 - Dir E 24. EHu - acht Stellen -
- 1.10 - Dir E 25. EHu - sechs Stellen -
- 1.11 - Dir E 31. EHu - sechs Stellen -
- 1.12 - Dir E 32. EHu - vier Stellen -
- 1.13 - Dir E 33. EHu - vier Stellen -
- 1.14 - Dir E 34. EHu - zwei Stellen -
- 1.15 - Dir E 35. EHu - neun Stellen -
- 1.16 - Dir E 36. EHu - drei Stellen -

- 2 - Beamtin/Beamter VvD m.D. (AP-Nummer 3020-12-671) bei
  - 2.1 - Dir E BVvD 2. BVK - zwei Stellen -
  - 2.2 - Dir E BVvD 5. BVK
- 3 - Beamtin/Beamter BeDo TEE m.D. (AP-Nummer: 3033-16-231) bei
  - 3.1 Dir E 1. BPA 1. TEE - zwei Stellen -
  - 3.2 Dir E 2. BPA 2. TEE - zwei Stellen -
- 4 - Transportführerin/Transportführer m.D. bei Dir E Gef 3 (AP-Nummer 3008-13-271)
- 5 - Beamtin/Beamter Einsatzleitzentrale bei Dir E ELZ (AP-Nummer: 3033-16-270)  
- vier Stellen -

**Anforderungen:** Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei - Dir E St 31 -, Telefon: 4664-703130/703131 eingesehen oder angefordert werden.

**Bewerbungsfrist:** innerhalb von vier Wochen

**Bewerbungsanschrift:** Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungskennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin - Dir E St 31 -, Königstraße 5, 14163 Berlin, zu richten.

**Hinweise:** Im Rahmen der zustehenden Organisationsfreiheit wurde entschieden, dass für diese Stellen eine Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung allein unter jenen Bewerberinnen und Bewerbern getroffen wird, deren statusrechtliches Amt unter der Wertigkeit der ausgeschriebenen Stelle liegt. Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Direktion Einsatz

**Bezeichnung:** **Polizeikommissarin/Polizeikommissar**  
beziehungsweise  
**Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar**  
beziehungsweise  
**Gewerbekommissarin/Gewerbekommissar**

**Besoldungsgruppe:** A 9

**Besetzbar ab:** demnächst

**Kennzahl:** S 8-233

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

**Arbeitsgebiet:**

- 1 - Gruppenführerin/Gruppenführer EE (AP-Nummer: 3033-16-210) bei
  - 1.1 - Dir E 24. EHu
  - 1.2 - Dir E 31. EHu
- 2 - Beamtin/Beamter EE g.D. (AP-Nummer: 3033-16-211) bei
  - 2.1 - Dir E 11. EHu
  - 2.2 - Dir E 12. EHu
  - 2.3 - Dir E 32. EHu
  - 2.4 - Dir E 33. EHu
- 3 - Beamtin/Beamter BeDo EE (AP-Nummer: 3033-16-207) bei
  - 3.1 - Dir E 23. EHu
  - 3.2 - Dir E 24. EHu
- 4 - Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter FmE/luK (AP-Nummer: 3020-13-446) bei
  - 4.1 - Dir E 21. EHu
  - 4.2 - Dir E 22. EHu

5 - Sanitätstruppführer/Sanitätstruppführerin (AP-Nummer: 3033-16-195) bei  
5.1 - Dir E 13. EHu  
5.2 - Dir E 31. EHu

6 - Beamtin/Beamter Bearbeitungstrupp bei Dir E 34. EHu  
(AP-Nummer: 3033-16-206)

7 - Beamtin/Beamter BeDo TEE g.D. bei Dir E 1. TEE (AP-Nummer: 3033-16-228)

8 - Diensthundführerin/Diensthundführer g.D. bei Dir E 1. BPA DhfE  
(AP-Nummer: 3033-16-447)

9 - Beamtin/Beamter Vkd g.D. (AP-Nummer: 3020-12-672) bei  
9.1 - Dir E BVkD 1. BVK  
9.2 - Dir E BVkD 2. BVK  
9.3 - Dir E BVkD 4. BVK

10 - Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Einsatzleitzentrale (AP-Nummer: 3033-16-269)  
bei Dir E ELZ 2 - zwei Stellen -

11 - Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Wasserschutzpolizei g.D. bei Dir E WSP West  
(AP-Nummer: 3033-16-300)

**Anforderungen:** Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei - Dir E St 31 -, Telefon: 4664-703130/703131 eingesehen und angefordert werden. Im Rahmen der zustehenden Organisationsfreiheit wurde entschieden, dass für diese Stellen eine Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung allein unter jenen Bewerberinnen und Bewerbern getroffen wird, deren statusrechtliches Amt unter der Wertigkeit der ausgeschriebenen Stelle liegt.

**Bewerbungsfrist:** innerhalb von vier Wochen

**Bewerbungsanschrift:** Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungskennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin - Dir E St 31 -, Königstraße 5, 14163 Berlin, zu richten.

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

Landeskriminalamt - LKA 54 -

**Bezeichnung:** Psychologische Psychotherapeutin/  
Psychologischer Psychotherapeut

**Entgeltgruppe:** 14 TV-L

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 2-032-19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

**Arbeitsgebiet:** Sie beurteilen unter anderem die Gefährlichkeit von potentiellen Tätern und bestimmen Verhaltenswahrscheinlichkeiten. Die psychologische Opferbetreuung und die Soforthilfe nach besonders belastenden Ereignissen wird von Ihnen vorgenommen.

**Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6755&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=6755&agid=23> eingesehen werden.

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

- PPr St II 31 -

**Bezeichnung:** **Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar  
Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar  
Gewerbehauptkommissarin/  
Gewerbehauptkommissar**

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Besetzbar ab:** demnächst

**Kennzahl:** IPW 11-19

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

**Arbeitsgebiet:** Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter kriminalpolizeiliche Angelegenheiten (AP-Nummer: 3013-15-324)

**Anforderungen:** Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Intranet der Polizei Berlin (Intrapol) unter dem Pfad Themen/Personal/Personalverwaltung/Beamtinnen und Beamte/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei - SE Pers 0122 -, Telefon: 4664-790122, eingesehen und angefordert werden. Im Rahmen der zustehenden Organisationsfreiheit wurde entschieden, dass für diese Stelle eine Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung allein unter jenen Bewerberinnen und Bewerbern getroffen wird, deren statusrechtliches Amt unter der Wertigkeit des ausgeschriebenen Dienstpostens liegt.

**Bewerbungsfrist:** innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung

**Bewerbungsanschrift:** Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin - SE Pers 0122 -, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu richten.

**Hinweise:** Die Polizei Berlin ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans zu erhöhen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die mit der Aufgabewahrnehmung betraute Dienstkraft wird sich voraussichtlich bewerben.

## Der Präsident des Kammergerichts

---

Angelegenheiten der Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (IToG)

**Bezeichnung:** **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 10

**Besetzbar ab:** sofort, bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 2012 E – A 23 (5.19)

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:** Das Berliner Kammergericht sucht Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter für das Referat Entwicklung - Bereich Entwicklung und Programmierung im Dezernat X - „Angelegenheiten der Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (IToG) Ihre Aufgaben: • Änderung und Ergänzung der Programm-Module, der globalen Routinen und gegebenenfalls der Textvorlagen sowie 2nd Level-Support • Programmierung der Textvorlagen und der globalen Routinen • Steuerung und Qualitätssicherung externer Programmierleistungen im Rahmen der Beauftragung

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38017> eingesehen werden.

## Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin

---

Es handelt sich um die Ausschreibung einer besetzten Stelle. Der Stelleninhaber wird sich voraussichtlich bewerben.

**Bezeichnung:** Justizobersekretär/Justizobersekretärin (m/w/d)

**Besoldungsgruppe:** A 7

**Besetzbar ab:** sofort (nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen)

**Kennzahl:** VG 2004 E-1-2019/1

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:** Leitung der Amtsmeisterei/Poststelle

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin  
Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/37561> eingesehen werden.

## Freie Universität Berlin

---

Abteilung III: Technische Abteilung, Abteilungsleitung

**Berufsfeld:** Sonstiges

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung

**Entgeltgruppe:** 6 TV-L FU

**Besetzbar ab:** ab sofort

**Kennzahl:** III 1/GZ/04/19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Führung des Sekretariats der Abteilungsleiterin; Mitarbeit bei den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Technischen Abteilung, insbesondere Mitarbeit bei der Beschaffung von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (Vergabeverfahren nach VOB/A, GWB, VgV, UVgO [VOL]), Rechnungsbearbeitung, Personalbetreuung, Bewerbermanagement, Postbearbeitung, Durchführung von Recherchen sowie Aufbereitung der

Ergebnisse; Erstellung von Statistiken und Auswertungen; redaktionelle Mitarbeit an der Erstellung von Präsentationen, Beschlussvorlagen und Arbeitsunterlagen sowie Pflege des Internet-Auftritts der Technischen Abteilung.

**Anforderungen:** Einstellungsvoraussetzungen: Dem Arbeitsgebiet entsprechend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Erwünscht: Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder gleichwertige Kenntnisse; gutes Organisations- und Zeitmanagement; Kenntnis des Vergaberechts (GWB, VgV, VOB/A, UVgo (VOL), etc.); Kenntnis des öffentlichen Haushaltsrechts (LHO), Kenntnis des Arbeits- und Tarifrechts (TV-L FU, BurlG, etc.), Kenntnis im Büroverwaltungsdienst und in Verwaltungsabläufen der Freien Universität Berlin; gute PC-Kenntnisse (Microsoft Office, Unikat, SAP, CMS); systematische, analytisch-methodische Arbeitsweise; hohe Sicherheit in Rechtschreibung und Grammatik, Englisch; Serviceorientierung sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten.

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Freie Universität Berlin  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung III: Technische Abteilung Abteilungsleitung  
Büroleitung Frau Burda  
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf)

**Bewerbungsunterlagen:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung Frau Burda: [bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de) oder per Post an die Freie Universität Berlin, Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung III: Technische Abteilung Abteilungsleitung Büroleitung Frau Burda, Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf). Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein. Mit der Abgabe einer Onlinebewerbung geben Sie als Bewerber/-in Ihr Einverständnis, dass Ihre Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei ungeschützter Übersendung Ihrer Bewerbung auf elektronischem Wege von Seiten der Freien Universität Berlin keine Gewähr für die Sicherheit übermittelter persönlicher Daten übernommen werden kann.

**Ansprechperson:** Frau Burda und Frau Streller

**Telefon:** 030 838-51145

**E-Mail:** [bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38098>

## Freie Universität Berlin

---

Abteilung III: Technische Abteilung, Referat III A: Bauplanung und Baudurchführung Hochbau

**Berufsfeld:** Sonstiges  
**Laufbahngruppe:** Sonstige  
**Bezeichnung:** **Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung**  
**Entgeltgruppe:** 6 TV-L FU  
**Besetzbar ab:** ab sofort  
**Kennzahl:** III A/ADMIN/04/19  
**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit, 1/2-Teilzeitbeschäftigung

**Arbeitsgebiet:** Mitarbeit bei der Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (Vergabeverfahren nach VOB/A, GWB, VgV, UVgO (VOL)), Wahrnehmung von allgemeinen Organisations- und Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der Referatsleitung sowie im Rahmen der Durchführung von Bauprojekten.

**Anforderungen:** Einstellungsvoraussetzungen: Dem Arbeitsgebiet entsprechend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Erwünscht: Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder gleichwertige Kenntnisse; Kenntnis des Vergaberechts (GWB, VgV, VOB/A, UVgO (VOL), etc.); Kenntnis der VOB/B und VOB/C, Kenntnisse zu wirtschaftlichen Grundlagen beziehungsweise Bereitschaft, diese zu erwerben; Kenntnis im Büroverwaltungsdienst und in Verwaltungsabläufen; gute PC-Kenntnisse (Microsoft Office, AVA-Programme); - ausgeprägte Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse, gute Ausdrucksweise, gutes Organisations- und Zeitmanagement sowie gute Kommunikationsfähigkeit; Serviceorientierung sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten.

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Freie Universität Berlin  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung III: Technische Abteilung Referat III A: Bauplanung und Baudurchführung Hochbau  
Büroleitung Frau Burda  
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf)

**Bewerbungsunterlagen:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung Frau Burda:

[bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de) oder per Post an die Freie Universität Berlin, Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung III: Technische Abteilung Referat III A: Bauplanung und Baudurchführung Hochbau, Büroleitung Frau Burda, Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf). Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein. Mit der Abgabe einer Onlinebewerbung geben Sie als Bewerber/-in Ihr Einverständnis, dass Ihre Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei ungeschützter Übersendung Ihrer Bewerbung auf elektronischem Wege von Seiten der Freien Universität Berlin keine Gewähr für die Sicherheit übermittelter persönlicher Daten übernommen werden kann.

**Ansprechperson:** Frau Burda und Frau Streller

**Telefon:** 030 838-51145

**E-Mail:** [bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38101>

## Freie Universität Berlin

---

Abteilung III: Technische Abteilung, Referat III C: Technische Gebäudeausstattung und Betriebstechnik

**Berufsfeld:** Ingenieurberufe

**Laufbahngruppe:** Sonstige

**Bezeichnung:** Ingenieurin/Ingenieur für Elektrotechnik

**Entgeltgruppe:** 11 TV-L FU (sowie eine außertarifliche Fachkräftezulage)

**Besetzbar ab:** ab sofort

**Kennzahl:** III C 1/Ing Elektro/05/19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Die Technische Abteilung erbringt im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenschwerpunkte allgemeine und spezifische Leistungen für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Freien Universität Berlin. Die Abteilung betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Gesamtnutzfläche von ca. 620 000 m<sup>2</sup> (Hauptnutzfläche ca. 350 000 m<sup>2</sup>). Das Referat III C steht für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung sowie das Störungsmanagement der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA). Fachlich umfasst das Spektrum sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen beziehungsweise den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser und sonstigen Medien decken. Die Gruppe TGA kümmert sich um die Errichtung und die größeren Instandsetzungen der Anlagen. Komplexe Änderung von Nutzungsanforderungen führen zu umfassenden Anpassungsarbeiten der technischen Gebäudeausrüstung, überwiegend in Bestandsgebäuden. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Nutzerkontakt in einem kollegialen Umfeld sowie interessante Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Aufgabengebiet: Verantwortliche Fachbauleiterin/Verantwortlicher Fachbauleiter i.S. der Bauordnung für Berlin mit entsprechender Qualifikation für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen (alle Leistungsphasen der HOAI) der Technischen Gebäudeausrüstung des Fachgebietes Elektrotechnik (unter anderem Stromversorgung/Mittelspannung, aber auch BMA/EMA Lichttechnik, Notstromtechnik unter anderem).

**Anforderungen:** Einstellungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes (Fach) Hochschulstudium (Dipl.-Ing./FH beziehungsweise Bachelor) mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen. Berufserfahrung: Berufserfahrung in Bereichen des vorbenannten Aufgabengebietes. Erwünscht: Kenntnisse im Bereich BMA/EMA sowie der Medientechnik; Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wie Betriebssicherheitsverordnung, BauO Berlin, LHO, VOB, VOL, ABau, HOAI, VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften, erworben durch den Abschluss einschlägiger Lehrgänge, zum Beispiel an der Fachhochschule für Verwaltung, der Verwaltungsakademie Berlin, TÜV, Berufsgenossenschaften unter anderem; Kenntnisse von Universitätsgebäudestrukturen und technischen Funktionsabläufen in naturwissenschaftlichen Labor- und Forschungseinrichtungen. Durch die verstärkt zu beobachtenden Belange des Umweltschutzes und das Engagement im Bereich der Energieeffizienz sind diesbezügliche Kenntnisse in der Energieversorgung hilfreich. Allgemeine sowie besondere, berufsbezogene IT-Kenntnisse (zum Beispiel CAFM-Software, Gebäudeleittechnik, Datenbanken, elektrische Schaltpläne, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung usw.).

**Bewerbungsfrist:** 17. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Freie Universität Berlin  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung III: Technische Abteilung Referat III C: Technische Gebäudeausstattung und Betriebstechnik  
Büroleitung III 1 und III 112  
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf)

**Bewerbungsunterlagen:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung III 1 und III 112: [bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de) oder per Post an die Freie Universität Berlin, Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung III: Technische Abteilung Referat III C: Technische Gebäudeausstattung und Betriebstechnik Büroleitung III 1 und III 112, Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin (Wilmersdorf). Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein. Mit der Abgabe einer Onlinebewerbung geben Sie als Bewerber/-in Ihr Einverständnis, dass Ihre Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei ungeschützter Übersendung Ihrer Bewerbung auf elektronischem Wege von Seiten der Freien Universität Berlin keine Gewähr für die Sicherheit übermittelter persönlicher Daten übernommen werden kann.

**Ansprechperson:** Frau Burda und Frau Streller  
**Telefon:** 030 838-51145  
**E-Mail:** [bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de](mailto:bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de)  
<http://www.berlin.de/stellen/38086>

## Humboldt-Universität zu Berlin

---

Haushaltsabteilung, Referat Haushalt

**Berufsfeld:** Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Leitung Referat Haushalt (m/w/d)**  
**Oberamtsrätin/Oberamtsrat**  
oder  
**Beschäftigte/Beschäftigter**

**Besoldungsgruppe:** A 13 S

**Entgeltgruppe:** 12 TV-L HU

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Kennzahl:** AN/143/19

**Vollzeit/Teilzeit:** beides, Teilzeitbeschäftigung gegebenenfalls möglich.

**Arbeitsgebiet:** Leitung des Referats Haushalts, Grundsatzangelegenheiten des Finanz- und Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltswirtschaft, des Kassenwesens sowie der Rechnungslegung nach § 80 LHO inklusive für die verfasste Studierendenschaft; Wahrnehmung der Aufgaben des Kassenaufsichtsbeamten (m/w/d) nach Nummer 6 AV zu § 79 LHO; Unterstützung der Präsidentin bei der Ausübung der Rechtsaufsicht im Bereich Haushalt und über die verfasste Studierendenschaft im Bereich des Haushalts

**Anforderungen:** Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnrichtung des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Es kommen hauptsächlich Amtsräte (m/w/d) in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt.), bei Nichtlaufbahnbewerbern (m/w/d): abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts-, Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften beziehungsweise gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen; hervorragende Kenntnisse des Haushaltsrechts sowie haushaltswirtschaftlicher Regelungen und Prozesse; Grundkenntnisse des Steuerrechts, insbesondere der Ertragsbesteuerung von juristischen Personen öffentlichen Rechts und von Stiftungen sowie des Gemeinnützigkeitsrechts; detaillierte Kenntnisse des Hochschulrechts (BerIHG), Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und einschlägige Praxiserfahrungen; Erfahrung in der Personalführung; Anwenderkenntnisse von MS-Excel und ERP-Systemen sowie in der Datenanalyse; Fähigkeiten und Erfahrungen in der Wissensvermittlung

**Bewerbungsfrist:** 14. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Humboldt-Universität zu Berlin  
Haushaltsabteilung Dr. Ludwig Kronthaler  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl an die Bewerbungsanschrift oder bevorzugt per E-Mail in einer einzigen PDF-Datei an: [vph.sekretariat@hu-berlin.de](mailto:vph.sekretariat@hu-berlin.de) zu richten. Das Anforderungsprofil kann unter der genannten E-Mail-Adresse angefordert werden.

**Hinweise:** Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

**Ansprechperson:** Herr Dr. Ludwig Kronthaler  
**Telefon:** 030 2093-20050  
**E-Mail:** [vph.sekretariat@hu-berlin.de](mailto:vph.sekretariat@hu-berlin.de)  
<http://www.berlin.de/stellen/38071>

## IT-Dienstleistungszentrum Berlin

---

Abteilung E-Government und Fachverfahren

**Berufsfeld:** Informationstechnik und Telekommunikation  
**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)  
**Bezeichnung:** **Administratorin/Administrator für OpenShift (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe:** 9 TV-L  
**Besetzbar ab:** ab sofort  
**Kennzahl:** 42/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** beides  
**Wochenstunden:** 39,4

**Arbeitsgebiet:** Diese spannenden Aufgaben erwarten Sie bei uns  
• Verantwortung für den zuverlässigen Betrieb der OpenShift-Umgebung auf Basis von OpenStack und Public-Cloud-Infrastrukturen  
• Unterstützung bei der stetigen Optimierung des Services und der Umgebungen im Sinne des Continual Service Improvements nach ITIL  
• Support, Fehleranalyse und lösungsorientiertes Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit dem Verfahrensbetrieb  
• Gestaltung, Administration und Controlling automatisierter Prozesse im gesamten Lebenszyklus der OpenShift-Umgebungen  
• Mitarbeit in fachbereichsübergreifenden Projekten

**Anforderungen:** Das bringen Sie mit  
• Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker/-in Systemintegration beziehungsweise abgeschlossenes Fachhochschulstudium (zum Beispiel Informatik) oder nachgewiesene gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aufgrund langjähriger beruflicher Praxis  
• Einschlägige Erfahrungen mit Linux- und Windows-Betriebssystemen, idealerweise auch mit OpenStack und Container-Orchestrierungslösungen (zum Beispiel OpenShift, Kubernetes)  
• Routine mit den Prozessen des IT-Service-Managements nach ITIL und in der Nutzung entsprechender ITSM-Werkzeuge  
• Sie sind belastbar, gehen lösungsorientiert an Aufgaben heran, können klare Entscheidungen treffen und besitzen eine hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit  
• Sie informieren sich eigenständig über laufende Entwicklungen im Umfeld der eingesetzten Technologien und bringen diese Erkenntnisse in Ihre Tätigkeit ein

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019  
**Bewerbungsanschrift:** IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte nutzen Sie für Ihre aussagefähige Bewerbung ausschließlich das Stellenportal des Öffentlichen Dienstes „Interamt“ unter: <https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=513759> und übermitteln diese zur Kennzahl 42/2019 bis zum 10. Juni 2019 an das ITDZ Berlin. Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

**Hinweise:** Wir fördern ein Arbeitsumfeld der Chancengleichheit und gegenseitigem Respekt. Wir glauben, dass die Vielfalt unserer Mitarbeitenden ein treibender Erfolgsfaktor ist und freuen uns über Bewerbungen von Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Familienstand. Bei uns zählen Ihre Erfahrungen, Qualifikationen und Ihre Motivation mit uns die Veränderung der digitalen Verwaltung zu gestalten und zu leben.

**Ansprechperson:** Frau Anne-Kathrin Giencke

**Telefon:** 030 90222-5544

**E-Mail:** [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38026>

## IT-Dienstleistungszentrum Berlin

---

Abteilung E-Government und Fachverfahren

**Berufsfeld:** Informationstechnik und Telekommunikation

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Administratorin/Administrator  
für den IT-Service Datenbanken (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 9 TV-L

**Besetzbar ab:** ab sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 32/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Wochenstunden:** 39,4

**Arbeitsgebiet:** Diese spannenden Aufgaben erwarten Sie bei uns  
• Optimierung von Betriebsabläufen für den IT-Service Datenbanken, von Datenbankmanagementsystemen und den damit verbundenen Softwareprodukten • Erstellung von Dokumentation und Handlungsanweisungen für die Administration von Datenbankmanagementsystemen und Datenbanken • Aufbau und Implementierung von Datenbankmanagementsystemen und Datenbanken für Fachverfahren der Berliner Verwaltung • Aufbau und Implementierung von Werkzeugen für den zentralen Betrieb des IT-Service Datenbanken • Betrieb, Administration, Support und der damit verbundenen Dokumentation von Datenbankmanagementsystemen und Datenbanken

**Anforderungen:** Das bringen Sie mit • Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker/-in Systemintegration beziehungsweise gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten oder ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium (zum Beispiel Informatik) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aufgrund langjähriger beruflicher Praxis bei Einsatz und Betreuung von IT-Verfahren • Sie verfügen über Grundlagenkenntnisse in der Datenbankadministration • Sie besitzen Microsoft Windows Server- oder Linux- Betriebssystemkenntnisse • Wünschenswert ist praktische Erfahrung bei der Arbeit mit ITSM-Werkzeugen, Datensicherungswerkzeugen, Monitoringwerkzeugen, Server- und Cloud-Infrastrukturen • Idealerweise haben Sie bereits praktische Erfahrung bei der Installation, Administration, Konfiguration und Optimierung von IT-Services im Rechenzentrums-kontext gesammelt • Sie verfügen über eine ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft, sind ein Organisationstalent, haben Freude am Arbeiten im Team und an Kommunikation und gehen lösungsorientiert an die Aufgaben heran

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte nutzen Sie für Ihre aussagefähige Bewerbung ausschließlich das Stellenportal des Öffentlichen Dienstes „Interamt“ unter: <https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=513979> und übermitteln diese zur Kennzahl 32/2019 bis zum 10. Juni 2019 an das ITDZ Berlin. Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

**Hinweise:** Wir fördern ein Arbeitsumfeld der Chancengleichheit und gegenseitigem Respekt. Wir glauben, dass die Vielfalt unserer Mitarbeitenden ein treibender Erfolgsfaktor ist und freuen uns über Bewerbungen von Menschen

unabhängig von Geschlecht, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Familienstand. Bei uns zählen Ihre Erfahrungen, Qualifikationen und Ihre Motivation mit uns die Veränderung der digitalen Verwaltung zu gestalten und zu leben.

**Ansprechperson:** Frau Anne-Kathrin Giencke

**Telefon:** 030 90222-5544

**E-Mail:** [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38047>

## IT-Dienstleistungszentrum Berlin

---

Abteilung Service Center

**Berufsfeld:** Sonstiges

**Laufbahngruppe:** Gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** **Trainerin/Trainer (m/w/d)**

**Entgeltgruppe:** 10 TV-L

**Besetzbar ab:** ab sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 49/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Wochenstunden:** 39,40

**Arbeitsgebiet:**

- Durchführung von Fachschulungen, Coaching- und Trainingsmaßnahmen im Auskunftsservice
- Unterstützungsleistungen im Trainingsteam sowie bei der Erstellung und Pflege der Schulungs- und Trainingsunterlagen
- Mitarbeit bei der Durchführung von Probearbeitsterminen im Auskunftsservice
- Fachliche Ausbildung, Wissensvermittlung und Betreuung der Auszubildenden für die Berufsausbildung zur Servicefachkraft für Dialogmarketing im Service Center

**Anforderungen:**

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder Fähigkeiten und Erfahrungen aufgrund mehrjähriger praktischer Berufstätigkeit in wesentlichen Teilen des Aufgabengebietes
- Qualifikation bezüglich Trainerausbildung beziehungsweise Trainerschein
- Erfahrung in der Anwendung verschiedener Lern- und Arbeitsmethoden sowie die Fähigkeit, aus dieser Vielfalt die optimalen Methoden auszuwählen und sicher anzuwenden
- Nachweisliche Erfahrung in der Trainingsdurchführung und idealerweise Kenntnisse der Abläufe innerhalb von Call Centern
- Sie verfügen über eine ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft, sind ein Organisationstalent und haben Freude am Arbeiten im Team und an Kommunikation
- Sie sind IT-affin, gehen lösungsorientiert an die Aufgaben heran, besitzen ein authentisches Auftreten und können Inhalte verständlich vermitteln

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Nutzen Sie bitte für Ihre aussagefähige Bewerbung ausschließlich das Stellenportal des Öffentlichen Dienstes „Interamt“ unter: <https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=514577> und übermitteln diese zur Kennzahl 49/2019 bis zum 10. Juni 2019 an das ITDZ Berlin. Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

**Hinweise:** Wir fördern ein Arbeitsumfeld der Chancengleichheit und gegenseitigem Respekt. Wir glauben, dass die Vielfalt unserer Mitarbeitenden ein treibender Erfolgsfaktor ist und freuen uns über Bewerbungen von Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Familienstand. Bei uns zählen Ihre Erfahrungen, Qualifikationen und Ihre Motivation mit uns die Veränderung der digitalen

Verwaltung zu gestalten und zu leben. Es besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung. Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Ihnen gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 030 90222-5544 oder per E-Mail unter: [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)

**Ansprechperson:** Jessica Michalski  
**Telefon:** 030 90222-5544  
**E-Mail:** [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)  
<http://www.berlin.de/stellen/38134>

## IT-Dienstleistungszentrum Berlin

---

Abteilung Unternehmenssteuerung

**Berufsfeld:** Informationstechnik und Telekommunikation  
**Laufbahngruppe:** Höherer Dienst (Laufbahngruppe 2)  
**Bezeichnung:** **Notfallbeauftragte/Notfallbeauftragter (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe:** 14 TV-L  
**Besetzbar ab:** ab sofort  
**Befristung:** unbefristet  
**Kennzahl:** 61/2019  
**Vollzeit/Teilzeit:** beides  
**Wochenstunden:** 39,4

**Arbeitsgebiet:** Diese spannenden Aufgaben erwarten Sie bei uns  
• Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Notfallmanagements des ITDZ Berlin nach den Vorgaben des Landes Berlin beziehungsweise des BSI  
• Initiierung, Steuerung und Controlling entsprechender Notfallvorsorge- und Kontinuitätsmaßnahmen  
• Erstellung, Abstimmung sowie regelmäßige Aktualisierung der Notfallmanagement-Methodik sowie der übergeordneten Regelungen und Notfallpläne  
• Planung übergreifender Selbstüberprüfungen und Audits  
• Durchführung von gezielten internen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen  
• Zentrale/-r Ansprechpartner/-in für alle fachlichen Fragen zum Notfallmanagement, insbesondere zu den präventiven Aspekten auf organisationsübergreifender Ebene

**Anforderungen:** Das bringen Sie mit  
• Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (zum Beispiel Fachrichtung Informatik oder Wirtschaft) beziehungsweise gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aufgrund langjähriger (mindestens fünfjähriger) nachgewiesener beruflicher Tätigkeiten  
• Kenntnisse zur Erstellung und Pflege von BSI-konformen Leitlinien, Notfallhandbüchern und Notfallvorsorgekonzepten  
• Erfahrungen in der Durchführung und Auswertung von Übungen zum Notfallmanagement  
• Sie haben eine strukturiert und strategische Arbeitsweise  
• Sie bewahren auch unter Druck den Überblick, können sich kurzfristig auf neue Situationen einstellen und entsprechende Entscheidungen und Handlungsempfehlungen ableiten  
• Ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsstärke, Kritikfähigkeit und Überzeugungskraft runden Ihr Profil ab

**Bewerbungsfrist:** 10. Juni 2019  
**Bewerbungsanschrift:** IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

**Bewerbungsunterlagen:** Bitte nutzen Sie für Ihre aussagefähige Bewerbung ausschließlich das Stellenportal des Öffentlichen Dienstes „Interamt“ unter: <https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=513776> und übermitteln diese zur Kennzahl 61/2019 bis zum 10. Juni 2019 an das ITDZ Berlin. Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

**Hinweise:** Wir fördern ein Arbeitsumfeld der Chancengleichheit und gegenseitigem Respekt. Wir glauben, dass die Vielfalt unserer Mitarbeitenden ein treibender Erfolgsfaktor ist und freuen uns über Bewerbungen von Menschen

unabhängig von Geschlecht, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Familienstand. Bei uns zählen Ihre Erfahrungen, Qualifikationen und Ihre Motivation mit uns die Veränderung der digitalen Verwaltung zu gestalten und zu leben. Es besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

**Ansprechperson:** Frau Anne-Kathrin Giencke

**Telefon:** 030 90222-5544

**E-Mail:** [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)

<http://www.berlin.de/stellen/38029>

## Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

---

Stelle in der Teilanstalt Niederneuendorfer Allee

**Bezeichnung:** Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter  
oder  
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (m/w/d)

**Entgeltgruppe:** 9

**Besetzbar ab:** 1. August 2019

**Befristung:** Stelle befristet für ein Jahr

**Kennzahl:** 14/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** beides, bedingt Teilzeit geeignet

**Arbeitsgebiet:** Sozialpädagogische Betreuung von Inhaftierten und Leitung einer Wohngruppe in der Teilanstalt Niederneuendorfer Allee der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin. Leitung einer Station/Wohngruppe im Justizvollzug. Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten. Sozialpädagogische Behandlung und Betreuung von Inhaftierten nach jeweiliger Konzeption des Bereichs, insbesondere Durchführung von Behandlungsuntersuchungen und Aufnahmegesprächen, Erstellung und/oder Fortschreibung der Vollzugsplanungen, Mitwirkung beziehungsweise Folgeentscheidung bei Gewährung von Vollzugslockerungen, Vorbereitung von und Hilfe bei der Entlassung. Bearbeitung von oder Mitwirkung bei allen in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungsvorgängen. Personalverantwortung für die Mitarbeiter/-innen des AVD der Wohngruppe unter Berücksichtigung geeigneter Führungsinstrumente und des Konfliktmanagements. Durchführung regelmäßiger Teambesprechungen. Erstbeurteiler/-in für die zuständigen Gruppenbetreuer/-innen. Vertretung anderer Gruppenleitungen der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin.

**Bewerbungsfrist:** 21. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin  
Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38044> eingesehen werden.

## Pestalozzi-Fröbel-Haus

---

Fachschule für Sozialpädagogik mit europäischem Profil und Fachoberschule für Gesundheit [www.pfh-berlin.de/ausbildung](http://www.pfh-berlin.de/ausbildung)

**Berufsfeld:** Erziehung, Bildung und Sport

**Laufbahngruppe:** Höherer Dienst (Laufbahngruppe 2)

**Bezeichnung:** Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor (w/m/d)  
Schulleitung der Fachschule sowie der Fachoberschule

- Besoldungsgruppe:** A 16
- Entgeltgruppe:** Außertarifliche Bezahlung
- Besetzbar ab:** 1. Juli 2019
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 052
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** • Wahrnehmung aller Aufgaben gemäß § 69 des Schulgesetzes <http://www.blbs-lv-berlin.de/pdf/schulgesetz.pdf> • Stellvertretung der Direktion des PFH in schulischen Angelegenheiten Tätigkeiten gemäß VV Zuordnung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 29. Dezember 2010 Nummer 3.1 (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - I B 2.2 -). Die VV Zuordnung finden Sie im Internet unter: [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-vv\\_zuordnung\\_20101229.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-vv_zuordnung_20101229.pdf)
- Anforderungen:** Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn der/des Studienrätin/ Studienrats an einer Fachschule gemäß §§ 11 und 14 BLVO. Das Anforderungsprofil für Schulleitungen ergibt sich aus Anlage 2 h der AV Lehrerbeurteilung. Im Internet finden Sie unter: [www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html](http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html) unter der Überschrift „Dienstrecht“ die AV Lehrerbeurteilung. Wünschenswerte Kompetenzen sind: • Leitungs-, Organisations-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz • Team- und Konfliktfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Lösungsorientiertheit • Bereitschaft zur Innovation und konzeptionellen Weiterentwicklung der Schule • Erfahrungen in sozialpädagogischen/ pädagogischen Praxisfeldern • Unterrichtserfahrungen in der sozialpädagogischen Ausbildung
- Bewerbungsfrist:** 23. Juni 2019
- Bewerbungsanschrift:** [bewerbungen@pfh-berlin.de](mailto:bewerbungen@pfh-berlin.de) oder an:  
Pestalozzi-Fröbel-Haus  
Direktion  
Karl-Schrader-Straße 7-8, 10781 Berlin  
Bewerbungsanhänge können nur im PDF-Format berücksichtigt werden.
- Bewerbungsunterlagen:** Aussagekräftiger Lebenslauf Dienstliche Beurteilung/ Zeugnis nicht älter als ein Jahr
- Hinweise:** Die Bewerbung von Frauen ist zum Erhalt der Frauenquote in Führungspositionen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt eingestellt.
- Ansprechperson:** Frau Tanja Schmollny, Sekretariat der Direktion
- Telefon:** 21730-239
- E-Mail:** [schmollny@pfh-berlin.de](mailto:schmollny@pfh-berlin.de)  
<http://www.berlin.de/stellen/38077>

## Finanzamt für Körperschaften I

---

- Bezeichnung:** Herausgehobene Betriebsprüferin/  
Herausgehobene Betriebsprüfer  
für sehr schwierige Prüfungen (m/w/d)
- Besoldungsgruppe:** A 13 S
- Besetzbar ab:** möglicherweise
- Befristung:** unbefristet

- Kennzahl:** SenFin III 77-78/19
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Herausgehobene Betriebsprüferin/Herausgehobener Betriebsprüfer für sehr schwierige Prüfungen
- Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019
- Bewerbungsanschrift:** Die aussagekräftige Bewerbung und der berufliche Werdegang sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an die Senatsverwaltung für Finanzen - III K -, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, zu richten.
- Hinweise:** Die Senatsverwaltung für Finanzen ist bestrebt, den Frauenanteil in der Besoldungsgruppe A 13 S in den Berliner Finanzämtern zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7568&agid=23> eingesehen werden.

## Finanzamt für Körperschaften II

---

- Bezeichnung:** **Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter Körperschaftssteuer, Koordinatorin/Koordinator der Festsetzungsstelle, Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Festsetzung (m/w/d)**
- Besoldungsgruppe:** A 15
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** SenFin III 68/19
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter Körperschaftssteuer, Koordinatorin/Koordinator der Festsetzungsstelle, Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Festsetzung
- Bewerbungsfrist:** 28. Juni 2019
- Bewerbungsanschrift:** Die aussagekräftige Bewerbung und der berufliche Werdegang sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an die Senatsverwaltung für Finanzen - III K -, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, zu richten.
- Hinweise:** Die Senatsverwaltung für Finanzen ist bestrebt, den Frauenanteil in der Besoldungsgruppe A 15 in den Berliner Finanzämtern zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7555&agid=23> eingesehen werden.

## Finanzamt für Körperschaften IV

---

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>         | <b>Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter<br/>Umwandlungssteuer,<br/>Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Betriebs-<br/>prüfung,<br/>Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter<br/>Lohnsteuer Außenprüfung (m/w/d)</b>  |
| <b>Besoldungsgruppe:</b>    | A 14  |
| <b>Besetzbar ab:</b>        | sofort  |
| <b>Befristung:</b>          | unbefristet   |
| <b>Kennzahl:</b>            | SenFin III 70/19  |
| <b>Vollzeit/Teilzeit:</b>   | Vollzeit, Teilzeit  |
| <b>Arbeitsgebiet:</b>       | Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter Um-<br>wandlungssteuer, Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Betriebsprüfung, Sachge-<br>bietsleiterin/Sachgebietsleiter Lohnsteuer Außenprüfung   |
| <b>Bewerbungsfrist:</b>     | 28. Juni 2019   |
| <b>Bewerbungsanschrift:</b> | Die aussagekräftige Bewerbung und der berufliche<br>Werdegang sind innerhalb von vier Wochen nach Veröf-<br>fentlichung unter Angabe der Kennzahl an die Senats-<br>verwaltung für Finanzen - III K -, Klosterstraße 59, 10179<br>Berlin, zu richten.   |
| <b>Hinweise:</b>            | Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der<br>Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet<br>und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <a href="https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7561&amp;agid=23">https://www.berlin.de/karriereportal/<br/>stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7561&amp;agid=23</a> eingesehen werden. |

## Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

---

Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>         | <b>Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)</b>  |
| <b>Entgeltgruppe:</b>       | 11   |
| <b>Besetzbar ab:</b>        | 1. Oktober 2019  |
| <b>Befristung:</b>          | 1. Oktober 2019 bis 28. Februar 2021 befristet für die<br>Dauer des Vorsitzes des Landes Berlin beim Bund-Län-<br>der-Ausschuss (gemäß § 18c SGB II) |
| <b>Kennzahl:</b>            | 47/19  |
| <b>Vollzeit/Teilzeit:</b>   | beides   |
| <b>Arbeitsgebiet:</b>       | Mitarbeit in der Geschäftsstelle während des Vorsitzes<br>des Landes Berlin beim Bund-Länder-Ausschuss<br>(gemäß § 18c SGB II).                      |
| <b>Bewerbungsfrist:</b>     | 21. Juni 2019  |
| <b>Bewerbungsanschrift:</b> | Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales<br>Oranienstraße 106, 10969 Berlin   |

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38110>  
eingesehen werden.

## Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

---

Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>         | <b>Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)</b>  |
| <b>Entgeltgruppe:</b>       | 13   |
| <b>Besetzbar ab:</b>        | 1. Oktober 2019  |
| <b>Befristung:</b>          | 1. Oktober 2019 bis 28. Februar 2021 befristet für die Dauer des Vorsitzes des Landes Berlin beim Bund-Länder-Ausschuss (gemäß § 18c SGB II) |
| <b>Kennzahl:</b>            | 46/19  |
| <b>Vollzeit/Teilzeit:</b>   | beides   |
| <b>Arbeitsgebiet:</b>       | Koordination der Geschäftsstellentätigkeit während des Vorsitzes des Landes Berlin beim Bund-Länder-Ausschuss (gemäß § 18c SGB II).          |
| <b>Bewerbungsfrist:</b>     | 21. Juni 2019  |
| <b>Bewerbungsanschrift:</b> | Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales<br>Oranienstraße 106, 10969 Berlin   |

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38107> eingesehen werden.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

Abteilung III Geoinformation

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>         | <b>Vermessungsobererrat/Vermessungsobererrätin</b><br>oder<br><b>Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter</b>                  |
| <b>Besoldungsgruppe:</b>    | A 14   |
| <b>Entgeltgruppe:</b>       | 14   |
| <b>Besetzbar ab:</b>        | 1. November 2019   |
| <b>Kennzahl:</b>            | 41/2019  |
| <b>Vollzeit/Teilzeit:</b>   | beides   |
| <b>Arbeitsgebiet:</b>       | Gruppenleitung ALKIS   |
| <b>Bewerbungsfrist:</b>     | 14. Juni 2019  |
| <b>Bewerbungsanschrift:</b> | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen<br>Abteilung III - Geoinformationen<br>Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin |

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38011> eingesehen werden.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

|                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>   | <b>Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter</b><br><b>Referentin/Referent - Verkehrswegeplanung</b> |
| <b>Entgeltgruppe:</b> | 13  |
| <b>Besetzbar ab:</b>  | 15. Juni 2019   |

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 48/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Referentin/Referent für ministerielle Aufgaben und Einzelangelegenheiten der Verkehrswegeplanung im Referat GR B in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Diese Position umfasst folgende Aufgaben:  
• Ressortkoordination bei Fachplanungsverfahren anderer Verkehrsträger (Wasserstraßen, Eisenbahn und sonstige schienengebundene Verkehrsträger) • Durchführung von Anhörungsverfahren für die Zulassung von Straßenbauvorhaben nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz • Erstellung von Voten aus fachplanungsrechtlicher Sicht in Bundesgesetzgebungsverfahren • Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zum Berliner Straßengesetz soweit Planfeststellungsangelegenheiten betroffen sind • Bearbeiten verwaltungsrechtlicher und sonstiger ministerieller Aufgaben der Verkehrswegeplanung

**Bewerbungsfrist:** 17. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7328&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7328&agid=23> eingesehen werden.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

**Bezeichnung:** **Juristische Referentin/  
Juristischer Referent bei der Enteignungsbehörde**

**Besoldungsgruppe:** A 14

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 56/2019

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit, Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Juristische Referentin/Juristischer Referent bei der Enteignungsbehörde. Hierzu zählen alle Enteignungs- und Entschädigungsangelegenheiten der Enteignungsbehörde, insbesondere auch der Feststellungsbehörde für Planungsschäden, der Festsetzungsbehörde nach dem Wertausgleichsgesetz, der Festsetzungsbehörde nach dem Schutzbereichsgesetz und die Aufgaben der Festsetzungsbehörde nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.

**Bewerbungsfrist:** 17. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7419&agid=23>

**Hinweise:** Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7419&agid=23> eingesehen werden.

## Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

---

- Bezeichnung:** Wissenschaftliche Volontärin/  
Wissenschaftlicher Volontär (m/w/d)  
für den Bereich Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Entgeltgruppe:** 13  
Unterhaltszuschuss in Höhe der Hälfte des Anfangsentgeltes der Entgeltgruppe 13 TV-L
- Besetzbar ab:** 1. September 2019
- Befristung:** 31. August 2021
- Kennzahl:** 15/2019
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Der Bereich Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der SDTB verantwortet unter anderem die Pressearbeit, die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing und den Internetauftritt der Stiftung sowie die Social Media Aktivitäten. Zum 1. September 2019 suchen wir hier eine/-n Wissenschaftliche/-n Volontär/-in (m/w/d).
- Bewerbungsfrist:** 16. Juni 2019
- Bewerbungsanschrift:** Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin  
Kennzahl 15/2019  
Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38002> eingesehen werden.

## Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB)

---

Abteilung Verwaltung

- Bezeichnung:** Mitarbeiterin/ Mitarbeiter  
im Bereich Organisationsentwicklung & Projektmanagement
- Entgeltgruppe:** 13 TV-L
- Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Termin
- Befristung:** zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren
- Kennzahl:** 10/19
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Gemeinsam neue Wege gehen. Verstärken Sie uns im Bereich der Organisationsentwicklung mit Ihrer fachlichen und methodischen Expertise und Beratungsmentalität bei abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben, insbesondere zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Eines unserer Ziele ist, die Verwaltung zu einem modernen und starken Business Partner mit umfassenden und funktionellen Services, professioneller Beratung und ausgeprägtem Selbstverständnis zu entwickeln. Ihr Aufgabengebiet: • Sie steuern und leiten eigenverantwortlich Projekte (zum Beispiel Einführung eines Intranets) und begleiten die Führungskräfte bei Reorganisationsprojekten im Veränderungsmanagement • In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Bibliothek optimieren Sie Geschäftsprozesse, erstellen Dokumentationen und führen IT-gestützte Arbeitsabläufe ein • Sie initiieren, entwickeln und implementieren adäquate und nachhaltige Maßnahmen zur Organisationsentwicklung • In Form einer internen Projektberatung unterstützen Sie die Führungskräfte und Projektleitungen bei der Initiierung und Steuerung von Projekten und bauen Projektmanagementtools an der ZLB auf.

**Bewerbungsfrist:** 16. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal (Link: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7529>).

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/37999> eingesehen werden.

### Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB)

---

Stab Marketing und Veranstaltungen

**Bezeichnung:** **Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Marketing**

**Entgeltgruppe:** 10 TV-L

**Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Termin

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 09/19

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Konzeptionelle Weiterentwicklung und Durchführung einzelner Werbemaßnahmen zu Programmen und Angeboten der ZLB • Marktbeobachtung und Analyse von Marktforschungsdaten für die ZLB • Betreuung und Auswertung Kundenbarometer inklusive Ableitung und Durchführung adäquater Maßnahmen • Mitarbeit im Onlinemarketing der ZLB

**Bewerbungsfrist:** 9. Juni 2019

**Bewerbungsanschrift:** Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal (Link: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/stellenangebot.html?yid=7488>).

Die ausführliche Stellenausschreibung kann unter: <http://www.berlin.de/stellen/38005> eingesehen werden.

---

Vergabeplattform Berlin:  
[www.berlin.de/vergabeplattform](http://www.berlin.de/vergabeplattform)

---

## **Schulstation Regenbogen an der Grundschule Am Buschgraben/Steglitz-Zehlendorf**

### **Interessenbekundungsverfahren**

Das **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**, Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt, beabsichtigt, zum Schuljahresbeginn 2019/2020, spätestens 1. Januar 2020, die Schulstation an der Grundschule Am Buschgraben im Bezirk Zehlendorf, Region Südwest, unter neuer Trägerschaft zu betreiben.

Die Grundschule Am Buschgraben ist eine gebundene Ganztagschule und liegt im Stadtteil Zehlendorf Süd, Ludwigsfelder Straße 43-47, 14165 Berlin.

Zurzeit besuchen über 204 Schülerinnen und Schüler die Grundschule. Da die Schule nicht dem Berliner Wohnortprinzip unterliegt, können sich Eltern unabhängig vom Wohnort auf einen Schulplatz bewerben.

Die allgemeine Betreuungszeit für Kinder beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16 Uhr. Darüber hinaus kann kostenpflichtig Früh- oder Spätbetreuung in Anspruch genommen werden.

Schwerpunkte des Schulkonzeptes sind Musik, Bewegung, Ernährung und Beteiligung. Seit 2014 werden Schulkinder geflüchteter Familien in einer Willkommensklasse gefördert. Zurzeit besuchen 11 Schülerinnen/Schüler die Willkommensklasse; 50 Kinder konnten bereits in die altersentsprechenden Klassen integriert werden.

Die Schulstation Regenbogen an der Grundschule Am Buschgraben besteht seit Oktober 1999. Für den Betrieb der Schulstation werden eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter mit jeweils 0,75 einer Vollzeitstelle finanziert. Es besteht die Möglichkeit, die bisherigen Fachkräfte zu übernehmen, die bereits ihr Interesse bekundeten.

Die Schulstation Regenbogen verfügt über zwei Räume, die vom Schulamt zur Verfügung gestellt wurden. Ein Raum wird als Büro- und Beratungsraum genutzt und ist mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet. Der andere Raum kann für Gruppen- und Einzelaktivitäten genutzt werden und ist mit Spiel-, Bastel- und Rückzugsmöglichkeiten ausgestattet. Die Kernöffnungszeit der Schulstation ist von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Die Übertragung der Trägerschaft der Schulstation basiert auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 14 AG KJHG und einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Referatsleitung der Regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf und dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zur Durchführung von schulbezogener Jugendsozialarbeit (2017).

Ziel der Leistungsvereinbarung ist, das Angebot der schulbezogenen Sozialarbeit für die Grundschule Am Buschgraben sowie je nach Bedarf an weiteren angrenzenden Schulen in der Region Süd-West, Verbund Teltower Damm, bereitzustellen und die Durchführung dieser Hilfe gemäß § 75 SGB VIII einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen.

### **Von dem zukünftigen Träger wird erwartet:**

- dass die bisherige Konzeption (insbesondere Präventionsangebote) der Schulstation aufgegriffen wird und eigene Ideen und Vorstellungen in das Konzept so einfließen zu lassen, dass Vorstellungen der praktischen Umsetzung erkennbar werden. Aussagen zu Formen der Partizipation von Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und Eltern, der methodischen Ansätze, Elternarbeit und Vernetzungsarbeit im Sozialraum sowie zum Verfahren „Sicherstellung des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII“ werden dabei erwartet,
- eine Kurzdarstellung des Trägers inklusive Satzung, Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2016 bis 2018,
- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- tarifliche Regelungen und Versorgungsleistungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

- Umsetzung/Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII,
- Aussagen zum Finanzplan,
- Aussagen zu Erfahrungen und Kenntnissen des Trägers in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit,
- Aussagen zu Leistungen des Trägers in anderen Bereichen der Jugendhilfe,
- Aussagen zu Qualitätsentwicklung/-sicherung.

Ortsbesichtigungen sind nur nach Absprache mit der Leitung des Fachreferates 1, Planung und Steuerung der Jugend(sozial)arbeit, Christine Winzer, die für weitere Auskünfte zur Verfügung steht, möglich. Das bisherige Konzept der Schulstation sowie die Finanzaufstellung des Jugendamtes können angefordert werden:

telefonisch unter: 90299-5942 und über E-Mail: [christine.winzer@ba-sz.berlin.de](mailto:christine.winzer@ba-sz.berlin.de)

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die an der Übernahme der vorgenannten Aufgaben interessiert sind, werden aufgefordert, binnen **vier Wochen nach Veröffentlichung** ihre Bewerbung an das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt - Jug 1000 -, 14160 Berlin, zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt. Die Teilnehmenden sind nicht an ihre Angebote gebunden und es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss. Kosten für die Teilnahme am Bewerbungs-/Auswahlverfahren werden nicht erstattet.

## Aufgebot

---

### **Amtsgericht Schöneberg**

Aktenzeichen 76 II 13/19

Frau Ingrida Eilers, Clayallee 225 D, 14195 Berlin, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Nikolassee, Blatt 855. Bezeichnung: Krottnaurerstraße 28, 28 A, 28 B, in Abteilung III Nummer 5 eingetragene Grundschuld zu 13 300 DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 26. Juli 2019 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

## Ausschließungsbeschluss

---

### **Amtsgericht Schöneberg**

Aktenzeichen 76 II 23/18

Das Sparbuch der Santander Consumer Bank AG, Sparbuchnummer: 36252159, ausgestellt für das Konto: 50033300, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Christel Tornow, letzter gewöhnlicher Aufenthalt: Dessauer Straße 1, 12249 Berlin, wird für kraftlos erklärt.

### Gläubigeraufruf

---

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **BÜRGER-IDENTITÄTEN e. V.** (Aktenzeichen VR 31287 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2017 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

### Gläubigeraufruf

---

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **chariteam e. V.** (Aktenzeichen VR 30084 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2019 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - SE LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin